J. pract.
104
m

Tur. Trad
104m

Hafemann

Die

Rechtsmittel

der

Revision und Nichtigkeitsbeschwerde.

Nach

der Verordnung vom 14. December 1833

und

den Gesetzen und Verfügungen,

welche dieselbe erläutern, ergänzen oder abändern,

und

in Verbindung mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung, so wie deren Declarationen,

dargestellt

von

Ferdinand Julius Hafemann,
Königl. Preuß. Justizcommissarius.

Berlin.
Verlag der Buchhandlung J. A. List.

1836.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Uebersicht des Inhalts.

Einleitung. S. 1.
Anwendung der Verordnung auf Separationen ꝛc. Ebendaselbst.

Erster Abschnitt. Revision.
Deren Zulässigkeit. S. 4.
Insbesondere bei Prodigalitätsprocessen. Ebendas.
Unzulässigkeit. S. 5.
Bei Schwängerungssachen ꝛc. Güterabtretung. Ebds.
Bausachen. S. 6.
Servituten. S. 7.
Andere Fälle der Unzulässigkeit. S. 9.

Zweiter Abschnitt. Nichtigkeitsbeschwerde.
Fälle der Zulässigkeit.
1. Verletzung von Rechtsgrundsätzen. S. 11.
2. — von wesentlichen Proceßvorschriften. Ebendas.
Unvollständige Besetzung des Gerichts. S. 17.
In wie fern der Richter sich des Erkenntnisses enthalten müsse. S. 24.
Incompetenz. S. 26.
Competenzconflicte, und Verfahren in Ansehung derselben. S. 27.
Instanzenzug in Betreff der von den Generalcommissionen erlassenen Entscheidungen. S. 29.
Fälle, wo das richterliche Verfahren ausgeschlossen ist. S. 35.
Folgen der nicht gerügten Verletzung. S. 47.
Zulässigkeit der Beschwerde gegen Agnitions- und Purificationsresolute. S. 47.

Ausnahmen, wegen Zulässigkeit des Recurses. S. 47.
Bestimmungen für den Fall der Entscheidung über mehrere Streitpunkte. S. 49.
Wirkung der Beschwerde. S. 51.
Form derselben. S. 56.
Termin zu ihrer Vervollständigung. S. 56.
Beantwortung derselben. S. 57.
Vorlegung der Acten zum Spruch. Ebendas.
Erkenntniß. Ebendas.
Kosten. S. 60.

Dritter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.
Fatale. S. 65.
Gültigkeit desselben auch für die Appellation. S. 69.
Schriftliche Relation. S. 76.
Ausfertigung der Sentenz. S. 77.
Publication derselben. S. 78.
Ausschließliche Competenz des Geheimen Obertribunals. S. 80.
Zulässigkeit der Nullitätsklage. S. 83.
Beginn der Gesetzeskraft der Verordnung. S. 87.

Einleitung.

Da die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung über das Rechtsmittel der Revision und über die Nichtigkeitsklage den jetzigen Bedürfnissen der Rechtspflege nicht mehr vollständig entsprechen, und die Abhülfe dieses Mangels nicht füglich bis zur Vollendung der angeordneten allgemeinen Revision der Gesetze ausgesetzt bleiben kann: so verordnen Se. Majestät der König für alle Provinzen der Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung gilt, auf den Antrag der Justizminister, und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Commission, wie folgt: Einleitung.

(Verordn. über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde v. 14. December 1833. Gesetzsamml. S. 302. Conf. Zus. 95.)

Zus. 1. Die wegen des Rechtsmittels der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde in der Verordnung vom 14. December 1833 ertheilten Vorschriften finden auf die bei den Generalcommissionen anhängigen Auseinandersetzungsangelegenheiten nur in soweit Anwendung, als die Entscheidungen in Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, oder überhaupt wegen solcher Rechtsverhältnisse erfolgen, welche, ohne Rücksicht auf die Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, auf die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen und auf die hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen, Gegenstand eines Processes hätten werden können und alsdann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten. Dahin werden insbesondere, in Beziehung auf die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die im §. 178. der Verordnung vom 20. Juni 1817 unter Nr. 1—3. 5—9. einschließlich bezeichneten Gegenstände gerechnet, so wie die Entscheidungen über die Per- Anwendung der Verordnung auf Separationen ꝛc.

tinenzien der Höfe, über die Gränzen derselben und über den Umfang der zuvor bestandenen gegenseitigen Leistungen der Gutsherren und bäuerlichen Wirthe.

(Cab. Ordre v. 15. März 1834. §. 1. Ges. Samml. v. 1834. S. 61.)

Zus. 2. Die allegirten Bestimmungen lauten:

Wegen streitiger Theilnehmungsrechte findet die Appellation der Regel nach statt, mit voller Wirkung:

a) ob das Object nach der Qualität des Hofes oder Verleihers, oder nach dem Rechtstitel des Besitzers, auf eine gegebene Stelle überall Anwendung findet oder nicht? (Verordn. v. 20. Juni 1817. §. 178. Nr. 1. G. S. pag. 161.)

b) ob der Prätendent für seine Person einen rechtlichen Anspruch auf die Stelle hat? (A. a. O. Nr. 2.)

c) ob die Stelle nicht erblich besessen wird? (A. a. O. Nr. 3.)

d) ob die besonderen auf dem bäuerlichen Hofe befindlichen Wohngebäude zum Hofe, oder als besondere Tagelöhnerwohnungen rc. zu den, der Gutsherrschaft vorbehaltenen Gebäuden gehören? (A. a. O. Nr. 5.)

e) ob die Hirtenhäuser der Gutsherrschaft oder den bäuerlichen Wirthen gehören? (A. a. O. Nr. 6.)

f) ob und in wie weit die Hofwehr dem Gutsherrn gehört? (A. a. O. Nr. 7.)

g) in wie weit die Gutsherren oder Bauern auf Kalkbrüche, Torfstiche, Gruben von Mergel oder andern mineralischen Düngererden Anspruch haben. (A. a. O. Nr. 8.)

h) ob der Gutsherr Anspruch auf Entschädigung wegen der seit der Publication des Edicts vom 14. September 1811 bestrittenen Neubauten und Hauptreparaturen hat? (A. a. O. N. 9.)

Zus. 3. Der im §. 5. der Verordnung vom 14. December 1833. Nr. 10. lit. d. bezeichnete Nichtigkeitsgrund, daß über den Antrag eines oder des anderen Theiles hinaus erkannt worden, findet nicht statt, wenn es sich von Entscheidungen in demjenigen Verfahren handelt, welches im §§. 162 u. ff. der Verordn. v. 20. Juni 1817 vorgeschrieben ist. Bei der Anwendung der in der Verordn. v. 14. December 1833 unter §. 5. Nr. 4—7., wegen der Besetzung des Gerichts und der Partheilosigkeit der Richter, enthaltenen Vorschriften werden die, den Generalcommissionen und Revisionscollegien beigegebenen Mitglieder aus der Klasse der Verwaltungsbeamten und der ökonomischen Techniker, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, den richterlichen Beamten gleichgesetzt.

(Cab. O. v. 15. März 1834. §. 2. a. a O.)

Zus. 4. Die allegirten Bestimmungen lauten:

a) Diese (die Generalcommission) muß das ganze Ver-

fahren der Commiſſion und den Inhalt des Receſſes in Abſicht ſeiner Beſtimmtheit, Deutlichkeit und Actenmäßigkeit ſcharf beurtheilen. Sie muß vorzüglich

1) den Legitimationspunct,
2) das Intereſſe derjenigen moraliſchen Perſon, für die ſie nach §. 17. von Amtswegen zu ſorgen hat,
3) die ihr obliegende Fürſorge für die nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- und Fideicommißfolger, und
4) das landespolizeiliche Intereſſe berückſichtigen. (§. 162. der Verordn. v. 20. Juni 1817. G. S. pag. 161.)

b) Findet ſie dabei Ausſtellungen, ſo muß ſie die Specialcommiſſion zurecht weiſen, und derſelben zugleich vorſchreiben, welchergeſtalt den Erinnerungen abzuhelfen ſey. (A. a. O. §. 163.)

c) Sind die Intereſſenten bei dieſer Sachverhandlung zu keiner angemeſſenen Vereinigung zu vermögen: ſo entſcheidet die Generalcommiſſion wegen der ſolchergeſtalt unerledigten, imgleichen ſchon von der Specialcommiſſion zur Conteſtation gebrachten Puncte nach §§. 155 ff. (A. a. O. §. 164.)

d) In eben der Art verfährt ſie, wenn ihr Receſſe, die nicht unter ihrer Leitung, ſondern unter Leitung der §§. 65 ff. gedachten Behörden, oder ohne alle Mitwirkung einer öffentlichen Behörde geſchloſſen worden, zur Beſtätigung eingereicht werden. (A. a. O. §. 165.)

Zuſ. 5. Wegen der zu einer höheren gerichtlichen Entſcheidung nicht geeigneten Feſtſetzungen der Generalcommiſſionen oder Reviſionscollegien bleibt es eben ſo, wie im §. 5. Nr. 8. der Verordn. v. 14. Dec. 1833, wegen der zum gerichtlichen Verfahren gar nicht geeigneten Gegenſtände, vorgeſchrieben worden, bei den Beſtimmungen der Cab. Ordre v. 30. Juni 1828. (conf. Zuſ. 31.) —

(Cab. O. v. 15. März 1834. §. 3. a. a. O.)

Zuſ. 6. Die allgemeinen Vorſchriften §§. 21 ff. der Verordn. v. 14. Dec. 1833 kommen auf die, bei den Generalcommiſſionen anhängigen, nach §. 1. dieſer Cab. Ordre (ſ. Zuſ. 1.) für den Rechtsweg geeigneten Sachen, mit der Maaßgabe in Anwendung, daß es für die bis zum 1. März 1834 rechtskräftig gewordenen Erkenntniſſe bei dem §. 4. der Verordn. v. 29. Nov. 1819 ſein Bewenden behält. Vom 1. März 1834 an findet deſſen Anwendung nicht weiter ſtatt.

(A. a. O. §. 4.)

Zuſ. 7. In welchen Fällen und mit welchen Maaßgaben die Verordnung vom 14. December 1833 über das Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde in den

bei den Generalcommissionen anhängigen Angelegenheiten Anwendung findet, darüber ist bereits mittelst Cabinetsordre vom 15. März 1834 entschieden, wobei es sein Bewenden behält. —

(Ges. v. 30. Juni 1834, betr. den Geschäftsbetrieb in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, §. 51. G. S. v. 1834. pag. 196.)

Zus. 8. Conf. Zus. 95. zu §. 26.

Erster Abschnitt.

Revision.

§. 1.

Revision. Deren Zulässigkeit.

Das Rechtsmittel der Revision findet in allen Fällen statt, in welchen die Revisionsbeschwerde Familien- oder Standesverhältnisse, Ehrenrechte, Ehegelöbnisse oder Ehesachen, allein, oder in Verbindung mit andern daraus hergeleiteten Ansprüchen, zum Gegenstande hat. (§. 1. d. Verordn.) —

Zus. 9. Da die Blödsinnigkeits- und die Prodigalitätserklärung Standesverhältnisse (den Status integritatis) betreffen, so ist in diesen Sachen die Revision zulässig, in soweit solche nicht durch die §§. 8. 28. 29. 43. 44. Tit. 38. Th. I. der A. G. O. ausgeschlossen wird.

Dergleichen Processe gehören nach §. 2. Nr. 3. a. der Verordn. v. 16. Juni 1834 im Großherzogthum Posen vor die Oberlandesgerichte.

(R. v. 30. Juni 1834.
Jur. Zeit. v. 1835. S. 790.)

Insbesondere bei Prodigalitäts- 2c. Processen.

Zus. 10. Die angezogenen Paragraphen der A. G. O. lauten:

a) Die Erklärung eines Menschen für wahn- oder blödsinnig muß allemal durch ein förmliches Erkenntniß geschehen. Gegen dasselbe wird den Verwandten kein Rechtsmittel gestattet. Dem Curator aber stehen die ordentlichen Rechtsmittel, er mag sie aus eigener Bewegung oder auf Verlangen seines Pflegebefohlenen einwenden, offen; doch gilt während derselben das erste Erkenntniß als ein Interimisticum. (§. 8.)

b) Erfolgt auf die Appellation des Provocaten eine Abänderung des vorigen Urtels zu seinem Besten, so steht dem Provocanten dagegen die Revision offen,

und es muß bei den nach §. 26. getroffenen Verfügungen (in Betreff der öffentlichen Bekanntmachung: daß dem Provocaten ferner kein Credit ertheilt werden solle, und der Benachrichtigung des vormundschaftlichen Gerichtes), bis zur rechtskräftigen Entscheidung sein Bewenden haben. (§. 28.)

c) Wird das erste Urtel bestätigt, so kann der Provocat dagegen zwar noch die Revision einwenden; es versteht sich aber von selbst, daß auch alsdann die nach §. 26. getroffenen Verfügungen bis zum Ausgange des Revisorii unverändert bleiben. (§. 29.)

d) Wird in dem darauf erfolgenden Urtel auf die Aufhebung der Prodigalitätserklärung gesprochen, so muß es dabei sein Bewenden haben und findet dagegen kein weiteres Rechtsmittel statt. (§. 43.)

e) Wird aber der Provocat mit seinem Gesuche abgewiesen, so ist dagegen die Appellation zulässig. Wird aber das erste Urtel bestätigt, so muß es dabei sein Bewenden haben. Wird es aber zum Vortheile des Provocanten geändert, so kann der Provocat noch auf ein Drittes Erkenntniß darüber antragen. (§. 44.)

§. 2.

Unzulässigkeit.

Betrifft dagegen die Revisionsbeschwerde lediglich das Vermögen, so ist die Revision nur alsdann zulässig, wenn die beiden ersten Erkenntnisse ganz oder zum Theil verschiedenen Inhaltes sind, und wenn zugleich der, dieser Verschiedenheit unterliegende, Gegenstand der Beschwerde über Fünfhundert Thaler beträgt, oder in Gelde nicht abzuschätzen ist. (§. 2. d. Verordn.)

Zus. 11. Die Revision ist unzulässig, wenn der Verkl. in in erster Instanz pure verurtheilt und auf seine Appellation dem Kläger erst noch ein Eid auferlegt, also für den Verkl. etwas besser erkannt ist, und dieser nun eine noch bessere Entscheidung verlangt.
(R. v. 2. März 1835. Jur. Zeit. S. 711.)

§. 3.

Bei Schwängerungssachen zc. Güterabtretung.

Ausgeschlossen von der Revision sind jedoch Schwängerungssachen und die hierauf gegründeten Alimentenforderungen, Provocationen auf die Rechtswohlthat der Güterabtretung, die in der Proceßordnung Tit. 42. §§. 34—41. bezeichneten Bausachen, und die in dem Allg. Landrecht Th. I. Tit. 22. §§. 55—79. einschließlich genannten Grundstreitigkeiten. Außerdem bleibt die Revision auch in allen

Fällen ausgeschlossen, in welchen die Proceßordnung oder besondere Gesetze dieselbe nicht gestatten. (§. 3. d. Verordnung.) —

Zus. 12. Die allegirten §§. 34—41. Th. I. der A. G. O. lauten:

Bausachen. a) Mit den Gränzprocessen haben II. die Bausachen, wenn nehmlich über die Zulässigkeit eines Baues überhaupt, oder die Art, denselben zu führen, gestritten wird, darin Aehnlichkeit, daß es dabei gewöhnlich auf die Einnehmung des Augenscheines ankommt. (§. 34.)

b) Da aber dergleichen Sachen, nach ihrer Natur und der Vorschrift der Gesetze, vorzüglich beschleunigt werden sollen: so muß das Gericht den sich meldenden Kläger sofort an einen Deputirten verweisen, welcher denselben mit seinen Anträgen unverzüglich zum Protocolle vernehmen; hierauf den Beklagten noch auf eben den, oder spätestens auf den folgenden Tag, durch den Gerichtsdiener mündlich vorladen lassen; ihn mit seiner Antwort hören; den statum causae et controversiae unter ihnen reguliren, sodann die Ocular-Inspection, mit Zuziehung vereideter Sachverständiger, vornehmen; von diesen, wo es zur Erläuterung der Sache nothwendig ist, einen ordentlichen Riß, sonst aber nur eine ungefähre Zeichnung, wie nicht weniger ein umständliches Gutachten, entweder zum Protocolle oder schriftlich, einfordern; die über die streitigen, und durch den Augenschein nicht auszumittelnden Thatsachen etwa vorhandenen Zeugen ordentlich abhören, und sodann die Instruction, ohne Zulassung schriftlicher Deductionen, schließen muß. (§. 35.)

c) Dieser Deputirte ist also berechtigt, die Sachverständigen und Zeugen unmittelbar, ohne Rückfrage bei dem Collegio, durch bloße Abschriften und Decrete vorzuladen, und seinen Vorladungen muß eben so, als wenn sie vom Gerichte selbst ergangen wären, Folge geleistet werden. (§. 36.)

d) Die von dem Deputirten eingereichten instruirten Acten sind bei dem Collegio sofort zum Spruche vorzulegen, und die Erkenntnisse in Bausachen sind allemal vorzüglich zu beschleunigen. (§. 37.)

e) Gegen dergleichen Erkenntnisse findet Appellation mit voller Wirkung statt. Es muß aber dieselbe binnen einer dreitägigen Frist bei dem erkennenden Richter angemeldet, von demselben, wenn es auch ein Unterrichter wäre, entweder sofort, oder in einem, nach Beschaffenheit der Umstände, so nahe als möglich zu bestimmenden Termine, mit Zuziehung des Appellaten zum Protocoll instruirt; wenn dazu eine nochmalige Localbesichtigung entweder von einer Parthei

angetragen, oder auch von dem Richter nothwendig befunden würde, dieselbe einem anderen Commissario und anderen Sachverständigen, als in erster Instanz gewesen sind, aufgetragen, und hiernächst die geschlossenen Acten, ebenfalls ohne weitere Deductionen, an den competenten Appellationsrichter eingesendet werden. (§. 38.)

f) Sind die in beiden Instanzen zugezogenen Sachverständigen über einerlei Gegenstand verschiedener Meinung, so müssen sie gegen einander gestellt, und entweder zum Einverständnisse gebracht, oder wenigstens dahin, daß jeder von ihnen die Gründe seiner Meinung, und diejenigen, warum er des Andern Meinung verwerfe, deutlich und bestimmt angeben müsse, angehalten werden. Bei der Aburtelung einer solchen Sache muß alsdann der Richter beiderlei Gutachten gegen einander halten, und allenfalls, wenn es dabei auf wissenschaftliche Grundsätze der angewandten Mathematik, und insonderheit der Baukunst, ankommt, noch von einem dritten Sachverständigen ein Votum über die eigentliche Streitfrage einfordern. (§. 39.)

g) Gegen das Appelltionserkenntniß ist zwar die Revision zulässig; doch wird derselben in der Regel keine suspensive Wirkung beigelegt. Es muß also, wenn auf die Fortsetzung des Baues erkannt worden ist, der Gegentheil sich dieselbe, der eingelegten Revision ungeachtet, gefallen lassen; oder es müssen, wenn dieselbe nur unter gewissen Maaßgaben gestattet ist, diese Maaßgaben gehörig beobachtet werden. Nur wenn auf Cassation des vor dem Anfange des Processes schon angefangenen Theils des streitigen Baues erkannt ist, bleibt dieselbe bis zum Erkenntnisse in der dritten Instanz ausgesetzt. (§. 40.)

h) Da solchergestalt in der Revisionsinstanz keine so gegenwärtige Gefahr im Verzuge mehr obwaltet, so sind in derselben schriftliche Deductionen zulässig. Doch müssen sowohl diese, als das Erkenntniß selbst vorzüglich beschleunigt werden. (§. 41.)

Zus. 13. Die angezogenen §§. 55—79. Tit. 22. Th. I. des A. L. R. lauten: Servituten.

a) Das Recht, auf die eigenthümliche Mauer eines Andern zu bauen, oder einen Balken auf dieselbe zu legen, muß, als eine Grundgerechtigkeit, besonders erworben werden. (§. 55.)

b) Eine solche Mauer muß der Eigenthümer unterhalten, oder das Eigenthum derselben aufgeben, und es dem Berechtigten überlassen. (§. 56.)

c) Wenn der Eigenthümer einer Mauer, die das Ge-

bäude eines Andern unterſtützt, dieſelbe ausbeſſert oder von neuem aufführt: ſo muß er das Gebäude auf ſeine Koſten unterſtützen. (§. 57.)

d) Hat aber ein bloßer Zufall den Bau nothwendig gemacht, oder wird derſelbe von dem Verpflichteten blos zum Beſten des Berechtigten geführt, ſo muß Letzterer für die Unterſtützung ſeines Gebäudes in der Zwiſchenzeit, bis der Bau vollendet werden kann, ſelbſt ſorgen. (§. 58.)

e) Auch die als Grundgerechtigkeit Jemandem zukommende Befugniß der Dachtraufe, oder des Ausguſſes auf das benachbarte Grundſtück, muß allemal ſo eingerichtet werden, daß der Nachbar dadurch ſo wenig Nachtheil als möglich erleide. (§. 59.)

f) Iſt zur Abführung der Flüſſigkeiten ein Canal erforderlich, ſo muß derſelbe bedeckt, und mit einem eiſernen Gitter verſehen werden. (§. 60.)

g) Wer das Traufrecht hat, muß dennoch geſchehen laſſen, daß der Nachbar in der nach allgemeinen Vorſchriften zuläſſigen Nähe an ſeinen Gebäuden heraufbaue, wenn er nur unter der Traufe bleibt, und ſelbige unter ſein Dach nimmt. (§. 61.)

h) Das Recht der freien Ausſicht ſchließt die Befugniß in ſich, auch in einer an des Verpflichteten Hof oder Garten unmittelbar anſtoßenden Mauer neue Fenſter zu öffnen. (§. 62.)

i) Gebahnter Fußſteige auf offenem Felde kann ſich ein Jeder bedienen. (§. 63.)

k) Hat aber der Eigenthümer den gemeinen Gebrauch ſolcher Fußſteige durch Gräben, Kreuze, Schlagbäume oder andere Merkmale unterſagt: ſo kann nur derjenige, welchem eine beſondere Vergünſtigung eingeräumt worden, davon Gebrauch machen. (§. 64.)

l) Wer das Recht hat, über das Grundſtück des Andern zu gehen, darf ſich deſſen weder zum Reiten, noch zum Fahren, auch nicht mit einrädrigen Karren bedienen. (§. 65.)

m) Wer aber das Recht hat, auf einem Wege zu fahren, darf auch darauf reiten, mit Karren fahren und Vieh an Stricken darüber führen. (§. 66.)

n) Dagegen folgt aus der Befugniß, über des Andern Grundſtück zu fahren, noch nicht das Recht, Vieh darüber zu treiben. (§. 67.)

o) Eben ſo wenig folgt aus der Befugniß, über des Andern Grundſtück Vieh zu treiben, ein Recht, über daſſelbe zu fahren. (§. 68.)

p) Aus der Wegegerechtigkeit folgt noch nicht die Befreiung von Damm- oder Brückengeld, oder andern Abgaben der Durchreiſenden. (§. 69.)

q) Wem das Recht, über ein fremdes Grundſtück zu gehen, zu reiten, oder zu fahren, zukommt, der muß

sich genau auf dem bestimmten Wege halten, und darf unter keinerlei Vorwand Nebenwege suchen. (§. 70.)

r) Dagegen kann er sich, wenn sein Recht nicht auf einen gewissen bestimmten Zweck ausdrücklich eingeschränkt, des Weges zu allen seinen Bedürfnissen ohne Unterschied, nicht aber zu neuen Anlagen bedienen. (§. 71.)

s) Wer das Recht des Viehtriebes hat, muß solchen dergestalt einrichten, daß das Vieh durch Uebertreten oder sonst keinen Schaden verursache. (§. 72.)

t) Verzäunungen aber, oder andere Vorrichtungen, ist der Berechtigte auf seine Kosten anzulegen, oder zu unterhalten, nicht verbunden. (§. 73.)

u) Will der Besitzer des belasteten Grundstückes dergleichen bisher von ihm unterhaltene Anlagen wieder eingehen lassen, so ist der Berechtigte zum Widerspruche dagegen nicht befugt, und muß dennoch die nach §. 72. ihm obliegende Verbindlichkeit beobachten. (§. 74.)

v) Wenn jedoch der zum Viehtriebe eingeräumte Weg nicht die erforderliche Breite hat (§. 79. s. lit. z.), und daher von dem Besitzer des belasteten Grundstücks bisher, zur Verhütung des Uebertretens, solche Anstalten unterhalten worden: so ist der Verpflichtete, dieselben wider den Willen des Berechtigten eingehen zu lassen nicht befugt. (§. 75.)

w) Ist Jemandem die Durchfahrt durch einen Thorweg verstattet worden, so kann Letzterer in der Folge, ohne Einwilligung des Berechtigten, weder verengt noch erniedriget werden. (§. 76.)

x) In Ermangelung solcher verabredeten oder in Provinzialgesetzen enthaltenen Bestimmungen, ist die Breite eines Fußsteiges auf drei Fuß, und wenn darauf geritten, oder mit Karren gefahren werden soll, auf vier Fuß zu bestimmen. (§. 78.)

z) Auf Wege zum Fahren ist eine Breite von Acht Fuß in der geraden Linie, und von Zwölf Fuß in der Biegung; auf Viehtriebe dagegen die doppelte Breite eines Weges zu rechnen. (§. 79.)

Zus. 14. Die Fälle, in welchen durch die Proceßordnung oder besondere Gesetze die Revision ausgeschlossen wird, sind folgende: Andere Fälle der Unzulässigkeit.

a) Injuriensachen.

Jedoch steht in allen Fällen, in denen in zweiter Instanz ein in erster Instanz Freigesprochener zur Strafe verurtheilt, oder die erkannte Strafe geschärft worden ist, dem Verurtheilten frei, auf eine mehrmalige Entscheidung in der höheren Instanz antragen.

(A. G. O. I. 34. §§. 14 u. 24. Anhang §§. 220 u. 225. conf. Tit. 35. §. 96.)

b) Fiskalische Untersuchungssachen, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1) wenn das erste Erkenntniß, zum Nachtheil des Denunciaten, auf die von der fiscalischen Behörde eingelegte Aggravation abgeändert wird.
(A. G. O. I. 35. §. 101.)

2) wenn die Revision durch besondere Gesetze in fiscalischen Untersuchungen zugelassen ist,
(A. a. O. §. 103.)
z. B. in Zoll- und Steuersachen.
(Verordn. v. 26. Dec. 1808. §. 36. Mathis VII. 339. R. v. 23. Aug. 1814. Jahrb. III. 258.)

c) Arrestsachen, wenn es sich um die Frage handelt, ob der angelegte Arrest wieder aufzuheben, oder ob es dabei zu belassen; ohne Unterschied, ob zugleich in der Hauptsache erkannt, oder ob über die Statthaftigkeit des Arrestes besonders entschieden worden ist.
(A. G. O. I. 29. §§. 61 u. 68.)

d) Assecuranzprocesse.
(A G. O. I. 30. §. 56.)

e) Diffamationsprocesse, das Erkenntniß mag nun die streitige Verbindlichkeit des Provocaten, die Klage anzustellen, oder die Bestimmung des Zeitraums dazu, oder endlich die Präclusion selbst aussprechen.
(A. G. O. I. 32. §§. 22 u. 27.)

f) Prodigalitätserklärungen, wenn der Antrag des Provocanten in den beiden ersten Instanzen verworfen worden ist,
(A. G. O. I. 38. §. 33. conf. Zus. 9.)
oder wenn ein Gesuch um Wiederaufhebung durch zwei gleichlautende Urtel verworfen worden ist.
(A. a. O. §. 44.)

g) Exmissionsprocesse der Unterthanen, wenn zwei auf Exmission erkennende Urtel vorhanden sind, und der Unterthan nicht Eigenthümer ist.
(A. G. O. I. 41. §. 92.)

h) Pachtexmissionssachen überhaupt, mit Ausschluß des Falles, daß entweder der Kläger ganz abgewiesen, oder auf völlige Exmission erkannt worden ist.
(A. G. O. I. 44. §. 43.)

i) Moratoriensachen.
(I. 47. §§. 26 u. 94. der A. G. O.)

k) Concurs, wenn über die Frage gestritten wird, ob derselbe zu eröffnen sey.
(A. G. O. I. 50. §. 19.)

Zus. 15. Bei der Berathung der Verordnung vom 14. De-

cember 1833 ist es die Absicht gewesen, alle Schwängerungssachen von der Revision auszuschließen. Der im §. 3. des Gesetzes enthaltene Zusatz „und die darauf gegründeten Alimentenforderungen" ist dadurch entstanden, daß man anfänglich beabsichtigte, auch alle Alimentenforderungen von der Revision auszunehmen, und sich später dahin einigte, „daß nicht alle Alimentensachen, sondern die nur auf Schwängerung gegründeten Alimentenforderungen ausgeschlossen seyn sollten." Beide Sätze „Schwängerungssachen" „und die darauf gegründeten Alimentenforderungen" sind daher disjunctiv zu verstehen.

(R. v. 18. Febr. 1834 ad I. Jahrb. XLIII. 130. Jurist. Zeit v. 1834. S. 848.)

Zweiter Abschnitt.

Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 4.

Nichtigkeitsbeschwerde. Fälle der Zulässigkeit.

Dagegen soll künftig, sowohl in Civilsachen, als in den wegen Steuervergehen, oder gegen Beamte wegen Dienstvergehen eingeleiteten Untersuchungssachen, wider Erkenntnisse erster und zweiter Instanz, gegen welches die Gesetze kein ordentliches Rechtsmittel zulassen, der beeinträchtigten Parthei oder der betheiligten Staats- oder Dienstbehörde ein Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gestattet seyn, jedoch nur:

1) wenn das angefochtene Urtel einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhn, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehn; oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt; *1. Verletzung von Rechtsgrundsätzen.*

2) wenn es eine wesentliche Proceßvorschrift verletzt. (§. 4. d. Verordn.) *2. von wesentlichen Proceßvorschriften.*

Zus. 16. Der §. 4. kann auf Criminaluntersuchungen nicht ausgedehnt, und namentlich auf einen Fall, wie der, wo

der angeklagte Beamte in Folge der wider ihn eingeleiteten Criminaluntersuchung wegen mehrfacher Dienstvergehungen, Verfälschungen, Veruntreuungen, Cassendefecte und Sportelexcesse cassirt und anderweit noch bestraft worden ist, nicht angewendet werden. Eines Theils bezieht sich der §. 4. gleich im Eingange nur auf die Allg. Gerichtsordnung, und hat nur Modificationen dieser, nicht der Criminalordnung zum Gegenstande; anderen Theils ergiebt sich aus den Verhandlungen über die Redaction der Verordnung v. 14. December 1833 unzweifelhaft, daß unter den im §. 4. derselben bezeichneten Untersuchungen gegen Beamte wegen Dienstvergehen nur fiscalische Untersuchungen zu verstehen sind, und die Verordnung über eine Nichtigkeitsbeschwerde in Criminaluntersuchungen nichts hat bestimmen wollen.

(Rescr. v. 31. Oct. 1834. Jahrb. XLIV., 440. Jur. Zeit. v. 1835.)

Zus. 17. Die Frage:

ob ein Erkenntniß, welches auf einem nichtigen Grunde beruhet, für nichtig zu erklären ist, wenn dessen Entscheidung aus andern Gründen gerechtfertigt wird?

kann bei dem ersten Anblick zweifelhaft erscheinen, weil nach §. 4. Nr. 1. der Verordn. v. 14. Dec. 1833 das angefochtene Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzen soll, weil der tenor sententiae allein die Rechte der Partheien festsetzt, und weil es etwas Auffallendes hat, ein Erkenntniß zu vernichten, und doch zugleich in der nehmlichen Art wieder zu erkennen. Nichts desto weniger ist die Ansicht,

daß ein, auf einer materiellen sowohl als das, auf einer formellen Rechtsverletzung beruhende Erkenntniß für nichtig erklärt werden muß, wenn auch die Entscheidung selbst aus andern Gründen für richtig zu erachten wäre,

die allein zu rechtfertigende.

1) Das, einen Rechtsgrundsatz verletzende Erkenntniß, so wie es vorliegt, und welches nur in Verbindung mit den Gründen ein Ganzes (ein Urtheil) bildet, ist, gerade weil die Prämissen (die Gründe) unrichtig sind, in sich nicht gerechtfertigt. Diese Entscheidung kann also nicht aufrecht erhalten, sie muß vernichtet werden, ehe die richtige gesucht werden kann, und wenn auch in der Sache selbst eben so wieder erkannt werden sollte, so ist dies letztere Erkenntniß doch ein ganz anderes. Hierin gerade unterscheidet sich die Nichtigkeitsbeschwerde wesentlich von dem Rechtsmittel der Revision. Sie wird zwar auch nur von den Partheien angebracht; sie hat aber den Zweck, zu verhindern, daß ein unrichtiges Rechts-

princip aufkomme, und geht darum auch viel weiter als die Nullitätsklagen nach Tit. 16. der Proceß-ordnung.

2) Der §. 17. der Verordnung schreibt allgemein und ohne Rücksicht auf den Inhalt der anderweitigen Entscheidung vor, daß, wenn die Beschwerde gegründet befunden wird, das angefochtene Erkenntniß vernichtet und anderweitig erkannt werden soll. Eben so ist es nach diesem Paragraph den Referenten gestattet, ihren Vortrag zunächst auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob das angefochtene Urtel für nichtig zu erklären, und erst, wenn die Nichtigkeit angenommen worden ist, über die Sache selbst den Vortrag zu halten — ein Gang des Verfahrens, der ganz zweckwidrig seyn würde, wenn es nur darauf ankäme, ob die Entscheidung, der Rechtsverletzung ungeachtet, aus andern Gründen zu rechtfertigen sey.

3) Die eingesehenen Motive zu der Verordnung vom 14. December 1833 endlich lassen keinem Zweifel über diese Deutung des Gesetzes Raum. In diesen sind schleunige Justizadministration und Einheit des Rechts als die beiden Hauptzwecke angegeben, welche durch die Verordnung erreicht werden sollten. Durch das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde soll es möglich werden,

„Erkenntnisse, wogegen keine Appellation und keine Revision zulässig ist, wenn sie einen Rechtssatz verkannt (das Gesetz nicht beobachtet oder unrichtig angewandt) hätten, zu rectificiren, statt daß man bisher sich vergeblich nach einem Mittel umgesehen hätte, solche unrichtige Rechtsansichten nicht aufkommen zu lassen.“

Bei den Verhandlungen wurde insbesondere

a) die Frage aufgeworfen:

„Soll nur wegen Gesetzverletzung die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig seyn, nicht aber auch dann, wenn der Richter die Natur und den wesentlichen Character eines Rechtsgeschäftes verkannt, z. B. wenn er einen bloßen Theilungsreceß für einen Vergleich, einen Miethscontract für einen Kaufcontract, einen Erbpachtscontract für einen Zeitpachtscontract angesehen hätte?“

Es heißt hierauf:

„Es wurde beschlossen, hierüber in der Verordnung nichts zu sagen, weil alle diese Fälle in die Kategorie der Gesetzverletzungen gehören.“

b) Gegen den Anfangs gemachten Vorschlag:

daß, wenn die Nichtigkeit ausgesprochen worden, die Sache zur anderweitigen Entscheidung an ein anderes Gericht verwiesen werden möge,

wurde erinnert:

„daß die Verweisung an ein anderes Gericht die Processe in die Länge ziehen würde, daß Niemand besser als der Nichtigkeitsrichter die Sache zu entscheiden im Stande sey, da sie ihm bereits zur Entscheidung vorgelegen habe; daß die Entscheidung in der Sache selbst auch ohne große Schwierigkeit von dem Nichtigkeitsrichter, sobald er das vorige Urtel für nichtig erklärt habe, erfolgen würde, da er sie ohnehin schon kenne, und in sehr vielen Fällen die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde zugleich die Entscheidung in der Hauptsache involvire; daß endlich, wenn man dennoch die Entscheidung in der Hauptsache an ein anderes Gericht verweisen wolle, dies nicht in allen Fällen geschehen könne, indem die Verweisung offenbar unnöthig sey,

wenn das für nichtig erklärte Urtel die Appellation gegen ein in letzter Instanz ergangenes Urtheil, dem Gesetz zuwider, zugelassen habe, und aus diesem Grunde vernichtet werde; wenn, wegen eines zwischen verschiedenen Urtheilen obwaltenden Widerspruches, das zweite Urtheil aufgehoben werde; wenn es nach dem, in dem angefochtenen Urtheil aufgestellten Thatbestande offenbar sey, daß nach Erlaß des Vernichtungsurtheils unter den streitenden Partheien nichts mehr zu entscheiden übrig bleibe; wenn der Nichtigkeitsrichter zwar den tenor des angefochtenen Erkenntnisses billige, aber die angeführten Gründe, weil sie das angeführte Gesetz verletzen, mißbillige."

Mit Rücksicht auf diese Erinnerungen wurden die Bestimmungen im §. 17. der Verordnung erlassen.

4) Auf die Worte im §. 4. der Verordn., wonach das Rechtsmittel nur der beeinträchtigten Parthei zusteht, kann nicht ein solches Gewicht gelegt werden, wie das Königl. Oberlandesgericht will. Diese Wortfassung ist gewählt, um damit auszusprechen, daß eine Parthei nicht berechtigt ist, die Nichtigkeitsbeschwerde wegen solcher Gesetzverletzungen anzubringen, welche nur der Gegenparthei zum Nachtheil gereichen. —

(Rescr. v. 28. Juli 1835.
Jurist. Zeit. S. 845.)

Zus. 18. Zu dem vorstehenden Ministerialrescripte gab nachfolgende Anfrage Veranlassung:

Der Steuer-Rendant B. in R. nahm den Kürschnermeister M. in H. auf die Verabfolgung der Hälfte

eines Gewinnes in rechtlichen Anspruch, der mit 2500 Rthlr. auf ein von ihnen gemeinschaftlich gespieltes Loos gefallen war.

Der erste Richter, das Land- und Stadtgericht in H., vertraute dem Kl. über das thema probandum

d. h. über die mündliche Verabredung zum gemeinschaftlichen Lotteriespiele,

einen nothwendigen Eid an, und verurtheilte den Verkl., auf den Fall der Ableistung des Eides, zur Herausgabe der Hälfte des gemachten Gewinnes an den Kläger, ausführend:

daß dem Rechtsverhältnisse der Partheien alsdann ein mündliches, rechtsverbindliches Kaufgeschäft zum Grunde gelegen habe.

Der Civilsenat unseres Collegii bestätigte per sententiam de publ. den 14. Juni 1834 die Entscheidung des ersten Richters, führte jedoch aus: daß dem Rechtsverhältnisse der Partheien zwar nicht ein Kaufgeschäft, auch nicht, wie der Verkl. sich auszuführen bemüht hatte, ein Gesellschaftsvertrag, wohl aber ein gültiger Cessionsvertrag zum Grunde liege.

Gegen diese rechtskräftigen Entscheidungen erhob der Verkl. die zulässigen Nichtigkeitsbeschwerden, und aus den beigefügten Acten werden Ew. 2c. zu ersehen geruhen, daß das Geheime Obertribunal unterm 15. März, hier eingegangen den 11. Juli 1835, für Recht erkannt hat:

daß die Förmlichkeiten des Rechtsmittels für beobachtet, auch die, gegen das am 14. Juni 1834 eröffnete Appellationserkenntniß des Civilsenats des Königl. Oberlandesgerichts zu St. eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde für gegründet anzunehmen, und demzufolge das gedachte Erkenntniß als nichtig aufzuheben, die Kosten desselben niederzuschlagen, und die des Nichtigkeitsverfahrens zu compensiren; in der Sache selbst aber das am 23. October 1832 eröffnete erste Erkenntniß des Land- und Stadtgerichts zu H. lediglich zu bestätigen, und die Kosten der Appellationsinstanz dem Verkl. zur Last zu legen.

Das Geheime Obertribunal verwirft in diesem Erkenntnisse mit dem Appellationsrichter die Ausführung des Imploranten und damit den Grund seiner Nichtigkeitsbeschwerde,

„daß zwischen ihm und dem Kläger ein Gesellschafts-
„vertrag abgeschlossen worden sey,"

aber es verwirft auch die Ausführung des Appellationsrichters,

„daß ein Cessionsvertrag vorliege,"

cassirt deshalb das bestätigende Appellationsurtheil, und bestätigt demnächst (mit dem Appellationsrichter) das Urtheil der ersten Instanz aus den darin angeführten Gründen.

Wir sind der Meinung, daß das Geheime Obertribunal das Gesetz v. 14. Dec. 1834 unrichtig angewendet hat. Nach §. 4. des so eben erwähnten Gesetzes ist das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde wider Erkenntnisse der ersten oder zweiten Instanz, gegen welche die Gesetze kein ordentliches Rechtsmittel zulassen, der dadurch beeinträchtigten Parthei gestattet worden. Eine proceßführende Parthei kann aber nur durch die von dem Richter ertheilte Entscheidung, nicht durch die Entscheidungsgründe beeinträchtigt werden, weil das Rechtsverhältniß zum Gegner durch jene, nicht durch diese festgestellt wird.

Nach §§. 4 u. 17. des Gesetzes v. 14. Dec. 1834 dürfte dem Geheimen Obertribunal, nach unserm Ermessen, daher auch nur die Befugniß zustehn, auf eine erhobene Nichtigkeitsbeschwerde,

wenn es durch die getroffene rechtskräftige Entscheidung eine Parthei für beeinträchtigt hält,

entweder

eine nochmalige Erörterung und Entscheidung der Sache anzuordnen,

oder

abändernd in der Sache selbst zu erkennen,

nicht aber, wie in diesem Falle geschehen, über

einen Entscheidungsgrund der früheren Richter zu erkennen, diesen zu verwerfen, deshalb die rechtskräftige Entscheidung zu cassiren, und demnächst aus einem andern Grunde dieselbe Entscheidung zu bestätigen.

Wir wollen uns jeder Ausführung enthalten, zu welchen unnützen, den betheiligten Partheien keine Frucht tragenden Arbeiten der genugsam beschäftigten Spruchbehörden es führen müßte, wenn nicht allein über die Entscheidungen, sondern auch über die Entscheidungsgründe förmlich erkannt, und dadurch also — allenfalls wohl der Ausbildung der Rechtswissenschaft — aber nicht dem Interesse der eben betheiligten Partheien gedient werden sollte, während derselbe Zweck durch die Kritik der Gründe in den Entscheidungsgründen vollkommen erreicht werden kann; aber der Bemerkungen können wir uns doch nicht enthalten:

1) daß es völlig unerklärlich scheint, aus welchen Gründen der Implorat, der einen gegründeten, von allen erkennenden Richtern als rechtlich anerkannten Anspruch erhoben hat, blos deshalb, weil die Richter — wiewohl sie alle die Gründe und die Einwendungen des Verkl. verwarfen — über die ihm wahrscheinlich völlig gleichgültigen Entscheidungsgründe unter sich verschiedener Meinung sind, nach der von dem Geheimen Obertribunal gegebenen Entscheidung, dennoch zu den compensirten Kosten des Nichtigkeitsverfah-

rens beitragen, der Verkl. dagegen zwar die Kosten der Appellationsinstanz tragen, aber von den niedergeschlagenen Kosten des Appellationsurtheils befreit seyn soll, für jenes Urtheil also gar keine Kosten gezahlt werden sollen, und

2) daß, wenn das Geheime Obertribunal in der That befugt seyn sollte, nicht blos über die gegebenen Entscheidungen, sondern auch über die Entscheidungsgründe im Nichtigkeitsverfahren förmlich zu erkennen, consequenter Weise daraus zu folgen scheint, daß die Beurtheilung der Frage:

ob conforme oder difforme Erkenntnisse vorhanden sind, und ob das Rechtsmittel der Revision zulässig ist, oder nicht?

nicht von dem Inhalte der Erkenntnißformeln, sondern von dem der Entscheidungsgründe abhängig seyn müßte.

(A. a. O.)

Zus. 19. In dem Falle, daß einer Parthei gleichzeitig das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und eine Nullitätsklage zustehen würde, muß ihr die Wahl überlassen bleiben, auf welchem von beiden Wegen sie am sichersten zu ihrem Rechte gelangen zu können glaubt. Wird das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet und verworfen, so kann der in dem diesfälligen Processe rechtskräftig verworfene Klagegrund nicht mehr zum Gegenstande einer Nullitätsklage gemacht werden. Wird aber das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde versäumt, oder aus andern Gründen zurückgewiesen, so kann in dem vorausgesetzten Falle immer noch die Nullitätsklage stattfinden.

(Rescr. v. 28. Oct. 1835. Jurist. Zeit. v. 1836. S. 20.)

§. 5.

Als Verletzungen wesentlicher Proceßvorschriften (§. 4. Nr. 2.) werden nur folgende Fälle betrachtet:

1) wenn der Implorant nicht gehört, d. h. wenn ihm derjenige Vortrag des Gegners, worauf sich der beschwerende Inhalt des Erkenntnisses gründet, vor Abfassung des letzteren gar nicht, oder nicht so zeitig bekannt gemacht worden ist, daß er sich darüber hat erklären können, wohin auch der Fall des §. 2. Nr. 6. Tit. 16. der Proceßordnung zu rechnen ist.

(§. 5. Nr. 1. der Verordnung.)

Zus. 20. Der citirte §. 2. Nr. 6. Tit. 16. der Proceßordnung lautet:

Wenn gegen Jemanden, dem die erlassenen Citationen nicht insinuirt sind, in der Hauptsache in contumaciam erkannt worden ist.

Ist der Contumacialbescheid der Parthei selbst publicirt, oder sonst gehörig insinuirt worden, so steht ihr nur ebenso, wie in dem vorhergehenden Falle, das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, binnen vier Wochen vom Tage der geschehenen Bekanntmachung, offen.

Zus. 21. Gegen Purifikationsbescheide ist nur die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig. Diese findet nach §. 5. Nr. 1. des Gesetzes vom 14. Dec. 1833 namentlich auch wegen ermangelnder Insinuation der Ladung statt. Hierdurch ist jedes andere außerordentliche Rechtsmittel, und insbesondere das der Restitution ausgeschlossen worden, welches von einigen Gerichtshöfen bis dahin analogisch gegen Purificationsresolute zugelassen worden war. Die Lücke, welche sich in dieser Beziehung in der Gesetzgebung befand, ist aber durch die neue Verordnung ergänzt, und hierdurch dem Verletzten zur Wahrnehmung seiner Rechte ein Weg eröffnet worden, bei dem es nunmehr auch bewenden muß.

(R. v. 13. Oct. 1834. Jahrb. XLIV. 370. Jur. Zeit. v. 1835. S. 631.)

Zus. 22. Auch gegen die Purificationsresolute der Untergerichte in Bagatellsachen ist die Nichtigkeitsbeschwerde, nicht aber der Recurs zulässig.

(R. v. 23. Febr. 1835. Jahrb. XLV. 194. Jur. Zeit. S. 711.)

2) wenn in den Fällen, in welchen die Gesetze ein besonderes Präjudiz ausdrücklich androhen, gegen den Imploranten ein anderes Präjudiz zur Anwendung gebracht, und darauf der beschwerende Inhalt des Erkenntnisses gegründet worden ist.

(§. 5. Nr. 2. der Verordn.)

3) wenn die Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels, oder sonst ein gesetzlicher Präclusivtermin überschritten, und diese Ueberschreitung von dem Richter zugelassen worden ist.

(Nr. 3. a. a. O.)

4) wenn bei einem Gerichte, welches als Collegium zu erkennen hat, in erster Instanz nicht wenigstens Drei, und in zweiter Instanz nicht wenigstens Fünf

Richter an der Abfassung des Erkenntnisses Theil genommen haben.

(Nr. 4. a. a. O.)

Zus. 23. Von der Vorschrift des §. 5. Nr. 4. der Verordnung vom 14. Dec. 1833 kann in Betreff der Posener Landgerichte keine Ausnahme gemacht werden.

(Rescr. v. 18. Febr. 1834. Nr. IV. Jahrb. XLIII. 130. Jur. Zeit. S. 847.) conf. Zus. 3.

Zus. 24. Von dem Dirigenten eines Untergerichts, welches nur aus drei Mitgliedern bestand, war die Frage aufgestellt worden:

ob es einen Nichtigkeitsgrund abgebe, wenn im Krankheits- oder anderweitem Verhinderungsfalle nur zwei Mitglieder, resp. nur eins ein Erkenntniß abgefaßt hätten?

Die Meinungen des Collegii waren getheilt.

Einige nahmen an, daß, wenn bei einem Collegio von nur drei Mitgliedern für eins oder zwei unabwendliche Hindernisse eintreten, und eine Substitution nicht sobald zu bewirken steht, das Collegium formatum vorübergehend nicht besteht, daß daher das Verfahren Platz greifen müsse, wie bei einem nicht formirten Gerichte. Im Gesetz vom 1. Juni 1833 §. 73. über den Mandats-, summarischen und Bagatellproceß (S. Zus. 25.) fanden sie eine Bestätigung dieser Ansicht, und analogische Anwendung auf den ordinären Proceß wohl anwendbar.

Andere dagegen bezweifelten die Zulässigkeit einer solchen Analogie, stützten sich auf die klaren Worte des §. 5. Nr. 4. des Gesetzes v. 14. Dec. 1833, nach welchem es als Verletzung wesentlicher Proceßvorschrift bezeichnet wird,

wenn bei einem Gerichte, welches als Collegium zu erkennen hat, in erster Instanz nicht wenigstens Drei, in zweiter Instanz nicht wenigstens Fünf Richter an der Abfassung des Erkenntnisses Theil genommen haben,

und hielten dafür, daß das Gericht nicht eher ein Erkenntniß abfassen darf, als bis es wieder vollständig besetzt, resp. durch einen Substituten für das abgehaltene Mitglied ergänzt ist.

In vielen Fällen würde durch die Verzögerung, die hierbei eintreten müßte, ein erheblicher Nachtheil für die Partheien nicht zu fürchten seyn, aber nicht in allen dürfte diese Befürchtung wegfallen; namentlich erscheint die möglichste Beschleunigung des Urtels in allen denjenigen schnellen Proceßarten, die sich nicht nach dem Gesetz vom 1. Juni 1833 reguliren, höchst wesentlich und der Aufschub präjudicirlich.

Es bleibt ferner zu berücksichtigen, daß auch Ver-

wandtschaft des Richters mit der Parthei oder andere im §. 5. Nr. 5. 6. l. c. angegebene Gründe, welche die Theilnahme an Abfassung des Erkenntnisses gesetzlich ausschließen müssen, den Mangel an gehöriger Besetzung des Gerichts herbeiführen können — daher denn auch in dieser Beziehung zu fragen ist:

ob für dergleichen specielle Fälle dem verhinderten Mitgliede ein Substitut gegeben werden soll, der bei Untergerichten jedenfalls von der vorgesetzten Behörde zu ernennen seyn würde?

In einem Departement unseres Umfanges könnte sich die Nothwendigkeit solcher Substitution sehr häufig, oft zu gleicher Zeit ereignen. Abgesehen davon, daß, wenn Referendarien oder auswärts wohnende Richter substituirt werden müssen, Kosten entstehen, die weder den Partheien noch den schuldlos verhinderten Mitgliedern zur Last fallen dürfen, könnte auch die Verlegenheit entstehen, daß ohne Störung der Geschäfte an anderen Orten die Substitutionen nicht zu gewähren sind.

Wenn daher die klaren Worte des Gesetzes vom 14. Dec. 1833 der zweiten Ansicht zur Seite stehen, so scheint die Zweckmäßigkeit für die erste zu sprechen.

Auf die vorstehend aufgestellte Anfrage ist dem Collegio die dem Königl. Kammergerichte unterm 4. Febr. 1834 ertheilte nachfolgende Bescheidung abschriftlich mitgetheilt, und mittelst Rescripts vom 14. Januar 1835 zugleich bemerklich gemacht worden:

daß, wenn ein Gericht, welches als Collegium constituirt ist, aufhören soll, ein solches zu bilden, dazu jedenfalls die Genehmigung des Justizministers nothwendig ist.

Die von dem Königl. Kammergerichte mittelst Berichts vom 27. v. M. vorgetragene Frage des Stadtgerichts zu Neu-Ruppin:

wie ein nur aus drei Richtern bestehendes Collegium in Betreff der Abfassung eines Erkenntnisses sich zu verhalten habe, wenn ein Mitglied durch Krankheit, Urlaub, oder Perhorrescenzgründe abgehalten werde, an der Abfassung des Erkenntnisses Theil zu nehmen?

erledigt sich

1) in Betreff der summarischen Sachen durch §. 73. der Verordnung vom 1. Juni 1833,
2) im Uebrigen von selbst dadurch, daß dann entweder das verhinderte Mitglied durch einen zum Richteramt qualificirten andern Beamten vertreten, oder die Beseitigung des Hindernisses abgewartet, oder end-

lich, nach §. 146 u. 147. Th. I. Tit. 2. der A. G. O. und nach §. 40. des Anhanges derselben, die Entscheidung dem Obergerichte oder einem andern Untergerichte überlassen werden muß. —

(Jur. Zeit. v. 1836. S. 53.)

Zus. 25. Der §. 73. der Verordn. v. 1. Juni 1833 lautet: Zu Verhandlungen des Mandats- und des summarischen Processes soll es bei den größeren Gerichten nur einer Deputation von drei Mitgliedern in erster Instanz, und von fünf Mitgliedern in zweiter Instanz, bei den Gerichten aber, welche nur mit Richtern besetzt sind, nur eines derselben, in allen Fällen jedoch der Zuziehung eines Protocollführers bedürfen. Ein Protocollführer muß auch bei dem Verfahren in Bagatellsachen zugezogen werden. Bei Gerichten, welche nur mit drei Mitgliedern besetzt sind, wird im Verhinderungsfalle dessen Stelle durch einen Referendar, oder durch einen zum Richteramte verpflichteten Actuar vertreten. Ist ein Referendar oder ein solcher Actuar bei dem Gerichte nicht vorhanden, so ist nach Vorschrift des Abschn. 2. Tit. II. dieser Verordnung zu verfahren.

(Gesetzsamml. v. 1833. S. 37.)

Zus. 26. Die Vorschriften des allegirten 2. Abschn. Tit. II. der Verordnung lauten:

a) Die Vorschriften des ersten Abschnitts, so weit sie kein Collegium voraussetzen, finden auch bei denjenigen Gerichten, welche nur mit einem oder zwei Richtern besetzt sind, Anwendung, in sofern der gegenwärtige Abschnitt nicht abändernde Bestimmungen enthält. (§. 60.)

b) Auf die Klage wird ein Termin zur Beantwortung derselben und zur weiteren mündlichen Verhandlung anberaumt, wozu beide Partheien, der Verklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage, vorgeladen werden. (§. 61.)

c) Nach beendigter mündlicher Verhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen, welches das Sachverhältniß, die Streitpuncte und die Anträge der Partheien nur im Resultate enthält. Dieses Protocoll wird den Partheien, welche dabei mit ihren Erinnerungen zu hören sind, vorgelesen und zur Unterschrift vorgelegt. Wollen oder können sie nicht unterschreiben, so ist dies am Schlusse des Protocolls zu bemerken. (§. 62.)

d) Nach dem Schlusse des Protocolls ist unter demselben wegen Aufnahme des Beweises das Erforderliche sofort zu verfügen. Bedarf es keiner Beweisaufnahme, so ist das Erkenntniß in der Regel unter das Protocoll niederzuschreiben, und mit diesem auszufertigen. (§. 63.)

e) Die Beweiſe können ſogleich in dem erſten Termine aufgenommen, und Zeugen und Sachverſtändige, welche ſich am Orte des Gerichts befinden, unverzüglich zur Gerichtsſtelle beſchieden werden. (§. 64.)

f) Die Appellation findet ſtatt, wenn der Gegenſtand der Beſchwerde mehr als 20 Thlr. ausmacht. (§. 65.) (A. a. O.)

Zuſ. 26. Die allegirten §§. 146. 147. Tit. 2. Th. I. und §. 40. des Anhangs der A. G. O. lauten:

a) Wenn bei Untergerichten, welche gewöhnlich nur mit wenigen zur Juſtiz verpflichteten Mitgliedern beſetzt ſind, eins dieſer Mitglieder als Kläger, Intervenient, Beklagter oder Litisdenunciat in eine daſelbſt rechtshängige Sache verwickelt wird: ſo ſteht deſſen Gegner frei, darauf zu dringen, daß die Inſtruction und Entſcheidung dem Obergerichte überlaſſen, oder von dieſem einem benachbarten unpartheiiſchen Gericht aufgetragen werde. (§. 146.)

b) Eine gleiche Provocation ſteht auch den Präſidenten und Dirigenten der Collegien, ſo wie den zur Juſtiz verpflichteten Mitgliedern der Untergerichte frei, wenn ſie dadurch ihrem Gegner den Verdacht einer obwaltenden Partheilichkeit zu benehmen nöthig finden. (§. 147.)

c) Schwebt die Sache bei einem Untergerichte, und iſt der Richter im fünften oder ſechsten Grade der Seitenlinie mit einer Parthei verwandt oder verſchwägert: ſo wird er zwar dadurch zur Ausübung ſeines Amtes nicht unfähig; es muß aber doch, wenn der Gegner ausdrücklich darauf anträgt, die Cognition der Sache einem andern Untergerichte übertragen werden. In weiteren Graden der Verwandtſchaft wird auf die Recuſation keine Rückſicht genommen. (§. 40. des Anh.)

5) wenn ein Richter, welcher an der Entſcheidung Theil genommen hat, bei dem Rechtsſtreite ſelbſt perſönlich betheiligt, oder mit einer Parthei bis zum vierten Grade einſchließlich verwandt oder verſchwägert iſt. (§. 5. Nr. 5. der Verordn. — conf. Zuſ. 3. u. 24 ff.)

6) wenn derſelbe einer der ſtreitenden Partheien in der Sache Rath ertheilt hat, oder darin als Zeuge vernommen worden iſt. (§. 5. Nr. 6. der Verordn., conf. Zuſ. 3.)

Zuſ. 27. Da es nach der Verordn. v. 14. Dec. 1833 §. 3. Nr. 6. als Verletzung einer weſentlichen Proceßvorſchrift

betrachtet werden soll, wenn der erkennende Richter einer der streitenden Partheien in der Sache Rath ertheilt hat, so muß auch in den Vormundschaftssachen der Vormundschaftsrichter, in Lehnssachen der dabei betheiligte Lehnshof, in Cassensachen der Richter, welcher die Casse zur Klage angewiesen oder zu vertreten hat, aller Erkenntnisse sich enthalten.

Bei solchen und ähnlichen Fällen, die sich bei Untergerichten ereignen, kann das Obergericht einem andern Gerichte die Abfassung des Erkenntnisses übertragen. Wenn jedoch ein solcher Fall bei dem Obergerichte selbst vorkommt, so ist deshalb an den Justizminister zu berichten, damit ein anderes Obergericht zur Abfassung des Erkenntnisses ernannt werden kann.

(R. v. 16. Dec. 1834. Jahrb. XLIV. 367.
Jur. Zeit. v. 1835. S. 630.)

Zus. 27 a. Die vormundschaftlichen Gerichte müssen auch in Alimentations-Processen, welche die Vormünder in Gemeinschaft mit den Geschwächten gegen die Schwängerer führen, mit Rücksicht auf §. 5. Nr. 6. der Verordnung vom 14. Dec. 1833, sich des Erkenntnisses enthalten — sobald dabei über streitig gebliebene Puncte, die das Interesse des bevormundeten unehelichen Kindes betreffen, zu enscheiden ist, und nicht beide Theile auf die Abgabe der Sache an den substituirten Richter verzichten.

Es genügt indeß allerdings, wenn nur derjenige, welcher die Vormundschaftssache beim Collegium zu bearbeiten hat, von der Theilnahme an der Abfassung des Erkenntnisses ausgeschlossen wird.

(R. v. 10. Nov. 1835. Jur. Zeit. v. 1836. S. 127.)

Zus. 27 b. Nachdem durch das Minist. Rescr. vom 16. Dec. 1834 bestimmt worden, daß die Gerichte in Vormundschafts-, Lehns- und Cassensachen, bei denen sie betheiligt sind, in Folge der Bestimmung des §. 5. Nr. 6. der Verordn. v. 14. Dec. 1833, sich der Entscheidung zu enthalten haben, und daß in dergleichen Fällen einem anderen Gerichte die Abfassung des Erkenntnisses übertragen werden müsse, auch durch die Verfügungen des Oberlandesgerichts zu Insterburg v. 1. Aug. und 11. Sept. 1835 angeordnet worden, in welcher Art hier die gegenseitige Stellvertretung der verschiedenen Gerichte stattfinden soll, ist durch Minist. Rescr. vom 6. Nov. 1835 bezüglich auf diesen Gegenstand Folgendes bestimmt worden:

„Bei Untergerichten zweiter Klasse sind summarische Processe, auf welche die Bestimmungen des Rescr. v. 16. Dec. 1834 Anwendung finden, keinesweges sofort nach dem Eingange der Klage an das substituirte Gericht abzugeben, vielmehr muß erst die Klagebeantwortung aufgenommen, und daher der erste Termin in gewöhnlicher Art anberaumt werden.

Dies ist um so nothwendiger, als es in sehr vielen Fällen zu einem Erkenntniß über streitige Puncte gar nicht kommen wird, und als die Partheien auch auf die Abgabe an einen substituirten Richter verzichten können.

Im ordentlichen, nicht summarischen Proceßverfahren erhält der substituirte Richter die Acten jedenfalls erst dann, wenn sie spruchreif instruirt sind.

Die Abfassung von Agnitions-Resolutionen, Contumacialbescheiden und Präclusionen fällt nicht unter die Bestimmungen des §. 5. Nr. 6. der Verordn. v. 14. Dec. 1833 und des Rescr. v. 16. Dec. 1834.

Es ist nichts dawider zu erinnern, vielmehr — wo es angeht — jedesmal anzuordnen, daß insbesondere Bagatellsachen zur Verhandlung und Entscheidung nicht an ein auswärtiges Gericht abgegeben, sondern einem Gerichtsmitgliede, welches bei Ertheilung der Autorisation zur Klage für den Vormund oder die Casse nicht mitgewirkt hat, zur selbstständigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen werden.

Dies gilt auch für andere Sachen, bei den nicht collegialischen Gerichten, wenn außer demjenigen Richter, welcher sich der Entscheidung enthalten muß, noch ein anderes Mitglied vorhanden ist."

Diese Bestimmungen, welche die, an sämmtliche Untergerichte des O. L. G. Departements unterm 7. Aug. und 11. Sept. 1835 erlassenen Verfügungen im Wesentlichen modificiren, sind zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht worden.

(Publ. des Oberlandesgerichts zu Insterburg vom 27. Nov. 1835. Gumbinner Amtsbl. S. 1021. Jur. Zeit. v. 1836. S. 128.)

Zus. 28. Zur Erleichterung und Vereinfachung des Geschäftsganges wird es dienen, wenn im Voraus das Gericht bezeichnet wird, welches in vorkommenden Fällen dieser Art, in Vertretung des sonst competenten Richters, das Erkenntniß abzufassen hat. Demzufolge ist bestimmt worden, daß in allen Sachen aus dem Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau, in welchen dasselbe, nach den vorstehenden gesetzlichen Vorschriften, sich des Erkenntnisses zu enthalten hat,

der erste und resp. der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Glogau

als erkennende Behörde eintreten soll, wogegen in den hierher gehörigen Sachen aus dem Departement der Oberlandesgerichte zu Glogau und Ratibor der erste und resp. zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Breslau zu erkennen hat.

Die Oberlandesgerichte zu Glogau und Ratibor sind hiervon in Kenntniß gesetzt worden.

In Ansehung der Untergerichte ist das Oberlandesgericht zu Breslau zugleich ermächtigt, eben so im Allgemeinen festzusetzen, wie dieselben bei Abfassung der Erkenntnisse durch ein anderes Untergericht vertreten werden sollen. Den collegialisch formirten können indeß nur eben so formirte substituirt werden, und den Patrimonialgerichten sind in der Regel die zunächst gelegenen Königl. Gerichte zu substituiren.

Dabei wird jedoch bemerklich gemacht:

I. Daß der Fall einer nothwendigen Substitution eines andern Gerichts zur Abfassung des Erkenntnisses nicht eintritt:

a) wenn nur einem oder dem andern Mitgliede eines größern Collegiums die Bestimmung im §. 5. Nr. 5 u. 6. der Verordn. v. 14. Dec. 1833 entgegen stehen würde, indem es dann genügt, daß nur diese Mitglieder sich aller Theilnahme an der Entscheidung enthalten;

b) wenn in Concursen, Liquidations- und Prioritätsprocessen der Anspruch der Vormundschaft, des Lehns, der Casse u. s. w. weder in Hinsicht der Verität, noch der Priorität zur Contestation kommt; und

II. daß, wenn in den benannten Processen der Anspruch streitig wird, der Vormundschaft, dem Lehn oder der Casse nur locus zu reserviren, in Beziehung auf alle übrigen Liquidate aber die Sache vollständig zu erledigen ist, so daß von dem substituirten Gerichte weiter nichts als jene reservirte Location nachgeholt werden darf, und wenn der Contradictor oder Curator einer Masse für sich oder nach dem Beschlusse der Gläubiger klagt oder Processe betreibt, der Umstand, daß dies unter Direction oder mit Vorwissen und formeller Genehmigung des Gerichts geschieht, noch nicht zur Folge hat, daß letzteres bei der Sache betheiliget sey, oder wegen gegebenen Rathes sich der Entscheidung über die streitig werdenden Puncte enthalten müsse, da es mit der Direction eines Concurs- oder Liquidationsprocesses keine andere Bewandniß als mit der Direction jedes andern Processes hat, der größere oder mindere Umfang diese Direction aber von keinem Einflusse seyn kann.

(R. v. 11. Juli 1835.
Jur. Zeit. v. 1836. S. 55.)

Zus. 29. Der Justizminister ist damit einverstanden, daß

1) wenn ein Schwängerungs- und Alimentenproceß anhängig ist, der Richter, welcher das uneheliche Kind bevormundet, sich des Erkenntnisses enthalten muß.

2) In Subhastationssachen kann der Fall, wo es nothwendig wäre, daß zur Abfassung der Adjudicatoria

ein anderer Richter substituirt wird, schon deshalb nur sehr selten eintreten, weil hierbei nur ausnahmsweise von einem Rechtsstreit und streitenden Partheien die Rede ist.

3) Betrifft in Concurs- und Liquidationssachen der Streitpunct, welchen zu entscheiden der Richter nach §. 5. Nr. 5 u. 6. der Verordn. v. 14. Dec. 1833 Anstand nehmen muß, nur ein einzelnes Liquidat, so genügt es allerdings, wenn nur die Entscheidung über dieses dem andern Gerichte überlassen wird.

4) Unter den Begriff des §. 5. Nr. 6. der angeführten Verordnung kann der Fall nicht gehören, wenn der Richter, welcher erkennen soll, im Laufe der Instruction von Aufsichts wegen an das untergebene Gericht oder an die Partheien Verfügungen erlassen hat.

Derartige Verfügungen gehören gesetzlich zum Ressort des Proceßrichters selbst, und können deshalb auch keine Behörde, welche sie erläßt, zur definitiven Entscheidung in der Sache unfähig machen. —

(R. v. 18. Juli 1835.
Jur. Zeit. v. 1836. S. 56.)

7) wenn derselbe in einer früheren Instanz bereits als Richter mit erkannt hat. (§. 5. Nr. 7. der Verordn. — conf. Zus. 3.)

8) wenn ein Richter, der aus irgend einem Grunde in der Sache nicht competent ist, sich der Instruction und Entscheidung derselben unterzogen, und auf den ihm vom Imploranten zeitig (Proceßordn. Tit. 2. §. 160.) gemachten Einwand der Incompetenz keine Rücksicht genommen hat. In Bezug auf die zum gerichtlichen Verfahren gar nicht geeigneten Gegenstände behält es jedoch lediglich bei den Bestimmungen der Cabinetsordre v. 30. Juni 1828 (Gesetzsamml. S. 86.) sein Bewenden. (§. 5. Nr. 8. d. Verordn. — conf. Zus. 5.)

Zus. 30. Der allegirte §. 160. Tit. 2. der Proceßordnung lautet:

Wenn ein Beklagter sich auf die Vorladung des Gerichts, welches nicht das gehörige ist, gestellt, und ohne die Incompetenz zu rügen, die Klage beantwortet hat, so muß er diesen Gerichtsstand auch im Fortgange des Processes anerkennen, und kann in der Folge nicht mehr verlangen, daß die Sache an das gehörige Gericht verwiesen werde.

Zus. 31. Die citirte Cab. Ordre v. 30. Juni 1828 dagegen lautet: Um die Competenzconflicte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden durch ein gesetzlich bestimmtes Verfahren gleichförmig zu beseitigen, setze Ich, auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12. d. M., hierdurch fest: daß jeder einzelne Fall eines Conflicts, der nicht durch eine Vereinigung zwischen dem Minister der Justiz und dem Minister der betreffenden Verwaltung zu erledigen ist, im gesammten Staatsministerium nach seinen factischen und rechtlichen Verhältnissen vollständig erörtert und gründlich geprüft werde. Wenn hierdurch die Gewißheit erlangt wird, daß keine Momente übergangen sind, die ein richtiges Urtheil über die streitige Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall begründen, hat das Staatsministerium in einem motivirten gutachtlichen Bericht auf Meine unmittelbare Bestimmung anzutragen, auch, wenn nach der Ansicht desselben der Competenzstreit aus einer zweifelhaften Fassung des Gesetzes entsprungen und durch eine declaratorische Entscheidung, mithin im Wege der Gesetzgebung zu berichtigen ist, den Entwurf der Declaration zu Meiner weiteren Verfügung Mir einzureichen. In sofern nur über die Anwendbarkeit eines für unzweifelhaft zu achtenden Gesetzes auf den einzelnen Fall zu urtheilen ist, mithin keine gesetzgebende, sondern eine richterliche Function eintritt, behalte Ich Mir, nach Verschiedenheit der Fälle, und mit Rücksicht auf die größere oder mindere Erheblichkeit des Gegenstandes, vor, entweder unmittelbar, erforderlichenfalls nach zuvörderst erstattetem Gutachten des Staatsrathes, zu entscheiden, oder die Entscheidung dem höchsten Gerichtshofe, mithin, nach Bewandniß des Ressorts, entweder dem Geheimen Obertribunal oder dem Rheinischen Revisionshofe aufzutragen. Uebrigens muß, sobald der Fall eines Conflictes eintritt, das Rechtsverfahren in der Sache selbst von Seiten der gerichtlichen Behörde suspendirt, und die Entscheidung des Competenzconflictes erwartet werden.

Zus. 31 a. Da die Gerichte nicht selten, wider die Vorschriften der Cab. Ordre vom 30. Juni 1828 bei Competenzconflicten zwischen ihnen und den Verwaltungsbehörden keinen bestimmten, auf Einleitung des Conflictsverfahrens ausdrücklich gerichteten Antrag aufstellen und denselben in der Regel nicht zeitig genug, oft erst in der letzten Instanz anbringen, andrer Seits auch die Gerichte die Entscheidung des Conflicts in der vorgeschriebenen Art nicht sofort einholen, so findet sich das Staatsministerium veranlaßt, zur Abhülfe der hierdurch herbeigeführten Uebelstände, für diejenigen Landestheile, in welchen das Allge-

meine Landrecht und das gemeine Recht gelten, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die Gerichte sind schuldig, die bei einer Klage über deren Statthaftigkeit vorzunehmende Prüfung zunächst darauf zu richten: ob die darin angeregte Streitsache zum Rechtswege geeignet, oder nach den gesetzlichen Vorschriften davon ausgeschlossen sey.

§. 2. Findet der Rechtsweg nicht statt, so muß der Kläger zurückgewiesen, und über die Gründe, welche der Einleitung des Processes entgegen stehen, beschieden werden.

Hält das Gericht den Rechtsweg für zulässig, so muß der Betrieb des Processes so lange fortgesetzt werden, bis die Verwaltungsbehörde den Conflict (§. 3 u. 4.) erhebt.

§. 3. Die Verwaltungs- oder fiscalische Behörde hat ihrer Seits, sobald sie, durch die Vorladung zur Beantwortung der Klage, durch Litisdenunciation, Adjudication oder sonst, Kenntniß von einem ihr Ressort betreffenden Proceß erhält, ebenfalls zu prüfen, ob, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, der Rechtsweg zugelassen oder ausgeschlossen sey.

Im letzteren Falle hat sie ohne Verzug und wo möglich noch vor der nächsten Proceßverhandlung den Conflict zu erheben, und hierüber einen motivirten Beschluß abzufassen.

§. 4. Die Erhebung des Conflicts erfolgt durch ein, an den Proceßrichter zu richtendes Schreiben, welches enthalten muß:

1) die bestimmte Erklärung, daß in der vorliegenden Sache der Rechtsweg nicht stattfinde, und deshalb in Gemäßheit der Cabinetsordre vom 30. Juni 1828 der Conflict erhoben werde;
2) den Antrag, das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung des Conflicts einzustellen.

Diesem Schreiben wird der abgefaßte motivirte Beschluß in einer besonderen Ausfertigung beigefügt.

§. 5. Sobald die Verwaltungs- oder fiscalische Behörde den Conflict auf die in den §§. 3 u. 4. bezeichnete Weise erhebt, darf sie, bis zur Entscheidung desselben, auch nicht eventuell, sich auf die Klage einlassen.

§. 6. Wenn die bei dem Proceß betheiligte Verwaltungs- oder fiscalische Stelle eine Unterbehörde ist, so hat dieselbe zuvor die Ermächtigung zur Erhebung des Conflicts bei der ihr vorgesetzten Verwaltungsbehörde nachzusuchen.

§. 7. Sobald der Conflict auf die vorgeschriebene Weise erhoben worden, stellt der Proceßrichter das Rechtsverfahren einstweilen ein, benachrichtigt beide Theile hiervon, und berichtet über den Conflict an den Justizminister mit Einreichung der Acten.

§. 8. Schwebt der Proceß bei einem Untergerichte, so er-

stattet dasselbe den Bericht an das vorgesetzte Landesjustizcollegium, welches ihn, unter Beifügung seines Gutachtens, dem Justizminister überreicht.

§. 9. Die Verwaltungsbehörde erstattet, nachdem sie den Conflict erhoben hat (§§. 4. 6. 7.), ihrer Seits Bericht an das vorgesetzte Verwaltungsministerium, mit Einreichung der Klage und ihrer Beilagen. —

(Instr. des Staatsministerii vom 1. Juli 1835. Jur. Zeit. von 1836. S. 126.)

Zus. 32. Das mittelst Cabinetsordre v. 30. Juni 1828 wegen der Competenz-Conflicte vorgeschriebene Verfahren findet auch wegen der Ressortzweifel in Betreff der, vor die ordentlichen Gerichte oder die Generalcommissionen gehörigen Angelegenheiten Anwendung. Sollte fernerhin in den, bei den Gerichten anhängig gewordenen, zum Ressort der Generalcommissionen gehörigen Angelegenheiten von den ersteren, ohne Autorisation der zur Entscheidung über den Competenzconflict berufenen Behörden erkannt werden, so ist wegen der Rechtsbeständigkeit eines solchen Erkenntnisses zu unterscheiden, ob dasselbe einen Gegenstand betrifft, weshalb nach den weiterhin folgenden Bestimmungen (§§. 45 ff. dieser Verordn.) im vorschriftsmäßigen Gange der Sache die Appellation an das Revisionscollegium statthaft seyn würde, oder aber zu derjenigen, weshalb nur der Recurs an das Ministerium des Innern zulässig ist. Ist in einem Falle der ersteren Art von den Gerichten bereits rechtskräftig erkannt, so behält es bei demjenigen, was dadurch festgesetzt worden, sein Bewenden. Schwebt aber die Sache noch, so gelangt dieselbe, behufs der Entscheidung in zweiter und dritter Instanz, an das Revisionscollegium oder das Geheime Obertribunal. Gehört dagegen die Angelegenheit zu den Fällen der zweiten Art, so wird darüber mit gänzlicher Beseitigung der schon abgefaßten Erkenntnisse von der Generalcommission in erster Instanz entschieden.

(Verordn. v. 30. Juni 1834, §. 9. Gesetzsamml. v. 1834, S. 196. Jurist. Zeit. S. 747.)

Zus. 33. Wegen des Instanzenzuges in Betreff der, von den Generalcommissionen zu erlassenden Difinitiventscheidungen sollen die nachstehend unter Nr. 1. 2. 3. 4 und 5. angegebenen, die §§. 173. 174. 178 — 183. der Verordnung v. 20. Juni 1817 abändernden Bestimmungen Anwendung finden.

1) Alle Streitigkeiten über Theilnehmungsrecht nnd deren Umfang, überhaupt wegen aller solcher Rechtsverhältnisse, welche ohne Dazwischenkunft der Gesetze über Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen und der hiernach zu bewerkstelligenden Auseinandersetzungen hätten zur Frage kommen kön-

nen und dann in den ordentlichen Rechtsweg gehört hätten, sind zur Appellation an das Revisionscollegium geeignet. Dahin werden insbesondere, in Beziehung auf die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die im §. 178. der Verordn. v. 20. Juni 1817 unter Nr. 1 — 3. und 5 — 9. bezeichneten Gegenstände gerechnet *); nicht minder die Entscheidung über die Pertinenzien des Hofes und die Gränzen derselben und über den Umfang der gegenseitigen Verpflichtungen. Andere Verhältnisse, welche die Größe der den Gutsherren oder den Bauern zukommenden Abfindungen in Land, Capital oder Rente bestimmen, sind nur insofern Gegenstand des Appellationsverfahrens, als der vorstehend ausgesprochene allgemeine Grundsatz darauf Anwendung findet.

(A. a. O. §. 45.)

2) Bei den Entscheidungen über die jedem Interessenten für seine Theilnehmungsrechte zuständige Abfindung, über die Mittel dieser Ausgleichung und die Art und Weise ihrer Gewährung ist zu unterscheiden:

a. ob dieselben eine Abfindung im Capital oder eine Geldrente (sey es, daß es sich dabei von einer festen, oder mit den Getreidepreisen steigenden und fallenden Rente handelt), oder

b. eine Naturalabfindung, oder andere als die zu a. gedachten Leistungen zum Gegenstande haben. Betrifft die Entscheidung der Generalcommission einen Gegenstand der zu b. gedachten Art, so findet dagegen nicht die Appellation an das Revisionscollegium, sondern der Recurs an das Ministerium des Innern für Gewerbe statt. Zu diesem Verfahren eignen sich insbesondere die in den §§. 182. 183. der Verordnung vom 20. Juni 1817 und §. 19. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung bezeichneten Fälle **).

---

*) Vgl. Zus. 2.

**) Die allegirten §§. 182. 183. der Verordnung vom 20. Juni 1817 bestimmen:

a. Die Abänderung des Auseinandersetzungsplanes, hinsichtlich der Landentschädigung ist niemals Gegenstand des Appellationserkenntnisses, und zwar ohne Unterschied der Fälle,
ob dieselbe blos die unmittelbaren Interessenten der bäuerlichen Regulirung, die Anweisung der herrschaftlichen Landentschädigung und die Subrepartition unter den bäuerlichen Wirthen oder andern dabei anders als wegen des nach §. 57. D. des Edicts und Art. 20. der Declaration erforderlichen Umtausches

3) Zu dem Recurswege gehören ferner in den Fällen zu a) die Entscheidungen über die Alternative: ob dem Berechtigten die Entschädigung in Land, oder ob ihm solche in Capital oder in einer Naturalrente zu gewähren ist? und wird hiermit die entgegengesetzte Bestimmung des §. 179. der erstgedachten Verordnung aufgehoben *).

---

der Ländereien, oder wegen der hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen concurrirenden fremden Interessenten betrifft? ob die bäuerlichen Wirthe auf derselben Feldmark abgefunden, oder nach §. 45. des Edicts und Art. 21. und 94. der Declaration translocirt worden? ob die Auseinandersetzung mit oder ohne Separation geschieht? ob die Zulässigkeit des veranlaßten Umtausches der Gemeinheitstheilung oder der Translocation, oder nur die diesfällige Abfindung streitig war? ob die Ausweisung der Landentschädigung auf Vermessung und Bonitirung oder auf allgemeine Ueberschläge gegründet ist, oder mittelst der in §§. 13. 42. 43. des Edicts und §. 111 ff. dieser Verordnung gedachten Theilungsarten veranlaßt, und hierbei oder bei der Vermessung und Bonitirung gefehlt worden? (§. 182. der Verordn. v. 20. Juni 1817. G. S. pag. 161.)

b. Dasselbe findet auch wegen anderer in Naturalobjecten bestimmten Ausgleichungspunkte und Vorbehalte des Auseinandersetzungsplanes statt, als

1) wegen der nach §. 13. lit. c. des Edicts und Art. 22. der Declar. verfügten Beschränkung des Viehstandes und der Waldweide-Districte der Diensteinsassen, der Regulirung der beiderseitigen Viehstände nach Art. 23. und 27., der Entschädigung für den Abgang der Hütung auf den zwischen dem Abfindungslande gelegenen Ländereien der Gutsherrschaft nach Art. 26., der Befreiung eines Drittheils der Ackerländereien der Dorfseinsassen von der herrschaftlichen Hütung mit den Schaafen nach §. 14. des Edicts und Art. 27. der Decl., überhaupt wegen aller und jeder noch vorbehaltenen einseitigen oder wechselseitigen Hütungsgerechtigkeiten auf den Grundstücken eines oder des andern Interessenten, und der wegen deren Ausübung stattfindenden Regeln und Einschränkungen;
2) wegen der vorzubehaltenden Wege, Triften, Tränkstätten, Gränzbefestigungen, Bewässerungs- und Abwässerungsanstalten;
3) wegen des den bäuerlichen Wirthen künftig noch zukommenden Brennholzmaterials nach §. 15. und 50 ff. des Edicts und Art. 30. der Declaration;
4) wegen Festsetzung des Maaßes, in welchem die bäuerlichen Wirthe die Fossilien künftig nach Art. 71. der Declaration mit benutzen dürfen;
5) wegen der Streitigkeiten unter Pächtern und Verpächtern, rücksichtlich der, durch die bäuerlichen Regulirungen und hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen veranlaßten neuen Wirthschaftseinrichtungen, in sofern deshalb eine Appellation zulässig ist. (Art. 118. und 120. der Decl.) §. 183. der Verordn. —

*) Der citirte §. 179. lautet:
Mit gleicher (d. h. voller) Wirkung findet die Appellation darüber statt, ob die Entschädigung in Land oder Kornrente anwend-

4) Wenn aber außer dem eben gedachten Falle (Nr. 3.) die von der Generalcommiſſion getroffene Entſcheidung eine Entſchädigung in Capital oder Geldrente betrifft, ſey es, daß über die Verpflichtung dazu, oder wegen der Höhe derſelben geſtritten wird, ſo findet deshalb die Appellation an das Reviſionscollegium ſtatt.

(A. a. O. §. 46.)

5) Wenn wegen der Ausſtellungen, welche entweder von den Partheien bei Vollziehung der Receſſe erhoben, oder Seitens der Generalcommiſſion bei den ihr zur Genehmigung vorgelegten Vereinbarungen gemacht worden, eine gütliche und angemeſſene Vereinigung unter den Intereſſenten nicht zu erreichen iſt, ſo findet gegen die deshalb von der Generalcommiſſion erlaſſene Entſcheidung der Weg des Recurſes oder der Appellation ſtatt, je nachdem die Ausſtellung ſelbſt, oder die von der Generalcommiſſion zu ihrer Abhülfe erlaſſene Feſtſetzung einen Gegenſtand betrifft, der ſich nach den vorſtehenden Beſtimmungen (§§. 45. 46.) zu einem oder dem andern Rechtsmittel eignet.

6) Darnach beſtimmt ſich auch die Competenz der Appellations- oder Recursinſtanz über die Frage: ob mit der Verwerfung der von den Partheien genommenen Abrede noch andere Beſtimmungen des von ihnen getroffenen Abkommens oder der ganze Vertrag, ihre Wirkſamkeit verlieren, oder deſſen ungeachtet in Kraft bleiben.

(A. a. O. §. 47.)

Zuſ. 34. Wollen die Partheien von dem an das Miniſterium des Innern zu richtenden Recurſe wegen des Landtheilungsplanes oder anderer Beſchwerdepunkte, weshalb dieſes Rechtsmittel zuläſſig iſt, nicht Gebrauch machen, ſo wird dadurch doch nicht ausgeſchloſſen, daß ſie ihre Beſchwerden wegen unzulänglicher Abfindung, Behufs anderweiter Entſchädigung in Capital oder Rente, weiter verfolgen. Dies kann, nach der Wahl des Beſchwerdeführers, im Wege der Appellation oder in einem zur zweiten Inſtanz zurückgehenden Separatverfahren geſchehen. Wird das Rechtsmittel der Appellation gewählt, ſo bleibt doch dem Ermeſſen des Reviſionscollegiums die Zurückweiſung in die erſte Inſtanz vorbehalten. Die entgegenſtehenden §§. 173. 181. 184. 189. der Verordnung v. 20. Juni 1817 werden hierdurch aufgehoben.

(A. a. O. §. 48.)

Zuſ. 35. Eben dieſes Verfahren findet ſtatt, wenn im Re-

---

bar iſt? (§. 179. der Verord. v. 20. Juni 1817. G. S. pag. 161.)

curswege über die Landabfindung oder andere zu demselben gehörige Gegenstände rechtskräftig entschieden ist.
(A. a. O. §. 49.)

Zus. 36. Wollen die Partheien von dem ihnen nach §§. 48. 49. nachgelassenen Appellations- oder Separatverfahren Gebrauch machen, so müssen sie diese ihre Absicht, bei Verlust ihres Entschädigungsanspruchs, innerhalb sechs Wochen nach Publication der Entscheidung erster oder der Recursinstanz verlautbaren. Haben sie gegen die Entscheidung der Generalcommission den Recurs rechtzeitig eingelegt, so steht ihnen der Antrag auf jene Erörterung wegen ihrer in den Recursweg gediehenen Beschwerden sowohl während des Recursverfahrens als nach publicirtem Recursbescheide in jener Frist noch zu, wenn sie sich solche bei Publication des Bescheides erster Instanz auch nicht vorbehalten haben. Die Partheien sind wegen dieser ihnen zustehenden Befugnisse bei Publication der Entscheidungen zu belehren. Von dem Ermessen der Behörde aber hängt es ab, die Einleitung des Separationsverfahrens auszusetzen (conf. §. 105. der Verordnung vom 20. Juni 1817 *), jedoch nicht weiter als bis zu dem Termine der Vollziehung des Recesses. Versäumen die Interessenten die ihnen dieserhalb bestimmten Fristen, so findet das Contumacialverfahren statt. (conf. §§. 145. und 191. 192. der Verordn. v. 20. Juni 1817. **)
(§. 50. a. a. O.)

---

*) Der allegirte §. 105. der Verordnung v. 20. Juni 1817 bestimmt:
a. Streitigkeiten über die Competenz eines Theilnehmungsrechts und dessen Umfangs, über die Erblichkeit der Bauergüter, über das Recht des Besitzers, die eigenthümliche Ueberlassung des Hofes zu verlangen, über die Pertinenzien, über Gränzen, über Leistungen und Gegenleistungen, über die Frage: ob die Abfindung in Land oder Rente geschehen soll? müssen sofort auf die oben beschriebene Art instruirt werden; dagegen sind andere Streitigkeiten, die die Ausgleichung betreffen, der Regel nach bis zum Verfahren über den Auseinandersetzungsplan auszusetzen. Es bleibt jedoch dem vernünftigen Ermessen der Commission überlassen, auch Streitigkeiten der erstgedachten Art, in sofern sie nicht wichtig sind und noch Hoffnung zum Vergleiche vorhanden ist, bis zur Planberechnung auszusetzen, und solchen nach ihrem rechtlichen und billigen Ermessen anzufertigen, so wie es ihr auch freisteht, Streitigkeiten der letztgedachten Art mit jenen zugleich zu instruiren und zur Entscheidung zu bringen, wenn sie solches des Zusammenhanges und der Abkürzung wegen für zweckmäßig hält. (§. 105. der Verordn. v. 20. Juni 1817. Ges. S. pag. 161.)

**) Die §§. 145. 191 und 192. a. a. O. disponiren dagegen:
a. In dem vorstehenden §. (144.) ist die gewöhnliche (im Falle eines Vergleiches) eintretende Verfahrungsart angegeben, wenn die Interessenten den commissarischen Verfügungen gehörige Folge

Zuſ. 37. In welchen Fällen und mit welchen Maaßgaben die Verordnung v. 14. Dec. 1833 über das Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde in den bei den Generalcommiſſionen anhängigen Angelegenheiten Anwendung findet, darüber iſt bereits mittelſt Cabinetsordre vom 15. März 1834 (Geſetzſammlung S. 61 ff. — ſ. Zuſ. 1 ff.) entſchieden, wobei es ſein Bewenden behält.
(§. 51. a. a. O.)

Zuſ. 38. Wenn eine von den Reviſionscollegien oder in dritter Inſtanz ergangene Entſcheidung wegen Incompetenz angefochten wird, ſo findet das in der Cabinetsordre v. 30. Juni 1828 (Zuſ. 31.) wegen der Competenzconflicte vorgeſchriebene Verfahren Anwendung, und wenn hiernach die Incompetenz feſtgeſtellt iſt, ſo wird, mit Beſeitigung des Erkenntniſſes der incompetenten Behörde, die Sache zur anderweitigen Entſcheidung an die geeignete Inſtanz der Verwaltungsbehörden abgegeben.
(§. 52. a. a. O.)

Zuſ. 39. Wenn das Geheime Obertribunal in einer Angelegenheit, die ſich zwar zur Appellation, aber nicht zur Berufung auf die dritte Inſtanz eignet, erkannt hat, ſo ſoll ein ſolches Erkenntniß doch wegen Incompetenz jenes Gerichtshofes nicht angefochten, ſondern ſolches vielmehr zur Vollſtreckung gebracht werden. Um aber Irrungen dieſer Art zu verhüten, ſollen die dem Geheimen Obertribunal zur Abfaſſung der Reviſionserkenntniſſe einzuſendenden Acten demſelben von den Generalcommiſſionen nicht unmittelbar eingereicht werden, vielmehr durch das

---

leiſten und die Commiſſionstermine gehörig abwarten. In den Fällen, wo ſie ſich ungehorſam bezeigen, findet das Contumacialverfahren ſtatt. Es iſt zur Begründung deſſelben zureichend, wenn in der Vorladung der Gegenſtand der bevorſtehenden Verhandlung nur im Allgemeinen bekannt gemacht worden, und es ſind ſchriftliche Mittheilungen vorheriger Verhandlungen und der Urkunden, worauf ſich die bevorſtehende Verhandlung beziehen ſoll, nicht erforderlich, ſondern es iſt hinreichend, wenn dem Vorgeladenen nur die Gelegenheit bekannt gemacht wird, wo er ſie in der Nähe des Orts der Regulirung vor dem Termin ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten einſehen kann. (§. 145. der Verordn. v. 20. Juni 1817. G. S. pag. 161.)

b. Gegen die ergangenen Contumacialentſcheidungen der Generalcommiſſion finden die, in der A. G. O. I, 14. §§. 69 — 79. und deren Anhange §§. 124 — 127. beſtimmten Rechtsmittel unter den darin beſtimmten Maaßgaben, jedoch die Reſtitution nur in dem Falle ſtatt, wenn der Extrahent durch die §. 73. gedachten Hinderungsurſachen (nämlich Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle) von der Abwartung des Termins abgehalten worden iſt. (A. a. O. §. 191.)

c. Wegen des in den Fällen des §. 151. (der ermangelnden Information für die Bevollmächtigten) verfügten Contumacialverfahrens iſt nur die Appellation zuläſſig. (§. 192. a. a. O.)

Miniſterium des Innern für die Gewerbe zugehen, welches ſich, im Fall daſſelbe wegen Zuläſſigkeit des Rechtsmittels Bedenken findet, darüber mit dem Juſtizminiſterio verſtändigen wird.

(§. 53. a. a. O.)

Zuſ. 40. Wegen der bereits in erſter Inſtanz durch ſchiedsrichterliche Enſcheidung feſtgeſtellten Puncte (§§. 31—34. dieſer Verordn.) findet eine weitere Erörterung durch andere Sachverſtändige in der Appellationsinſtanz nicht ſtatt.

(§. 54. a. a. O.)

Zuſ. 41. Wenn in zweiter Inſtanz noch eine nachträgliche Inſtruction über ökonomiſche Puncte veranlaßt wird, ſo haben die Generalcommiſſionen die an das Reviſionscollegium einzuſendenden Verhandlungen mit ihren Gutachten darüber zu begleiten. In allen Fällen ſteht es dem Reviſionscollegium frei, über eine und die andere techniſche Frage die nähere Erläuterung der Generalcommiſſion einzuholen.

(§. 55. a. a. O.)

Zuſ. 42. Zu den Fällen, in welchen, außer den zum Reſſort der Generalcommiſſionen gehörigen Angelegenheiten, (conf. Zuſ. 42. sub lit. cc.) das richterliche Verfahren geſetzlich ausgeſchloſſen iſt, gehören:

a) die allgemeinen über Gegenſtände der Regierungsverwaltung ergangenen Verordnungen.

(V. v. 26. Dec. 1808. §. 6. Matthis VII. 339.)

b) alle wirklichen Majeſtäts- und Hoheitsrechte. Es kann daher namentlich:

α) wenn Privilegien, ſie mögen durch läſtige Verträge erworben ſeyn oder nicht, aus überwiegenden Gründen für das gemeine Wohl von Seiten des Staats aufgehoben werden;

β) wenn der Staat von ſeinem Rechte, Jemanden des gemeinen Beſten wegen zum Verkauf ſeines Eigenthums anzuhalten, Gebrauch macht, als bei Anlegung und Verbreitung öffentlicher Landſtraßen, eines ſchiffbaren Canals oder Flußbettes, bei Anlegung von Feſtungswerken; ferner von Gruben, Stollen, Halden und Wegen, auch Gebäuden über der Erde, behufs des Bergbaues, den Beſitzern der treffenden Grundſtücke, den Beſitzern von Getreidevorräthen —

über die Frage, ob der Fall der Nothwendigkeit vorhanden ſey, kein Proceß zugelaſſen, ſondern es darf nur die Entſchädigung des Berechtigten im Wege Rechtens erörtert werden.

(A. L. R. Einleit. §§. 70. 71. Th. I. Tit. 11. §§. 4—10. Th. II. Tit. 7. §. 11. Tit. 16. §. 109. Verordn. v. 26. Dec. 1808. §. 36.)

γ) Insbesondere gehört dahin der Fall, wenn die den Bergbau treibenden Gewerke des Grundes und Bodens zur Abfuhr der Mineralien und zu den Niederungsplätzen bedürfen, als in welchem Falle über die Frage, ob der Weg oder die Niederlage unentbehrlich und folglich der Eigenthümer des dazu erforderlichen Bodens zu dessen Abtretung verpflichtet sey? kein Proceß stattfinden, diese Frage vielmehr von der Regierung und dem Oberbergamte der Provinz, mit Vorbehalt der Berufung auf die denselben vorgesetzten Behörden, entschieden werden soll.

(Decl. v. 27. Oct. 1804. _ N. A. III. 315.)

c) die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Auflagen und Abgaben, deren sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse desselben nach der Landesverfassung unterworfen sind; es wäre denn, daß Jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe erlangt zu haben, oder bei Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu seyn behauptete.

(A. L. R. II. 14. §§. 78 — 80. Verordn. v. 26. Dec. 1808. §§. 30 — 37.)

Jedoch soll auch gegen die Verpflichtung zur Zahlung der Landes- u. Consumtionssteuer kein Privilegium, keine Observanz und keine Provinzialverfassung schützen, und jede auf Befreiung davon und auf Entschädigung wegen Zahlung derselben gerichtete Klage sofort per decretum abgewiesen werden.

(Reglement v. 28. Oct. 1810. §. 2. Ges. Samml. S. 40.)

d) die Verpflichtung zur Befolgung polizeilicher Verfügungen der Regierungen, es mögen allgemeine, mit der dazu erforderlichen Genehmigung der höhern Polizeibehörden erlassene, oder in einzelnen Fällen ohne solche Genehmigung ergangene polizeiliche Verfügungen seyn; jedoch mit folgenden Ausnahmen:

α) der Weg Rechtens über solche, sowohl allgemeine als besondere polizeiliche Verfügungen der Regierungen steht Jedem unbedingt, sowohl über die Verpflichtung, als über den Schadenersatz, offen, sobald

A) entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze direct entgegenläuft, oder

B) die Klage auf einen speciellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge dessen der Kläger das Recht, welches der durch die Polizeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegensteht, gültig erworben zu haben behauptet. Die richter-

liche Beurtheilung in dieſem letzteren unter b. gedachten Falle erſtreckt ſich jedoch nur auf die Gültigkeit des ſpeciellen Rechtstitels an ſich und die daraus entſtehenden rechtlichen Folgen, nicht auf die Prüfung der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verfügung.

β) die richterliche Einwirkung tritt ferner in vollem Umfange ein, wenn eine von der Regierung in einem einzelnen Falle erlaſſene Verfügung von der höhern Polizeibehörde gemißbilligt worden iſt, oder derſelben große Fahrläſſigkeit oder gar vorſätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt.

Außer dieſen Ausnahmsfällen (. β.) iſt eine gerichtliche Klage nur über die Frage zuläſſig:

ob und wie weit, bei vorausgeſetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der polizeilichen Verfügung, ein Entſchädigungsanſpruch wegen derſelben dem Kläger zuſteht?

nicht aber über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung ſelbſt, es wäre denn eine rechtliche Erörterung darüber in den Geſetzen ausdrücklich zugelaſſen worden, wie z. B. in dem Geſetze vom 15. Nov. 1811 §. 5. in dem Falle, wenn bei Anſtauungen des Waſſers bei den Mühlen und Feſtſetzung der Höhe des Waſſerſtandes die Intereſſenten darüber nicht einig ſind, ob die Höhe des Waſſerſtandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder Verjährung beſtimmt ſey.

(Verordn. v 26. Dec. 1808. §§. 38—40.
Verordn. v. 15. Nov. 1811. §. 5. G. S. pag. 352.)

e) die executiviſchen Maaßregeln der Regierungen, welche dieſelben, nach Anweiſung der §§. 42 u. 48. der Verordn. v. 26. Dec. 1808, in den in dieſen Geſetzſtellen beſtimmten Fällen verordnet haben.

Es ſind nämlich die Regierungen autoriſirt, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerſpruchs unerachtet,

1) alle landes- ſowohl als grundherrliche Revenuen, Abgaben und Dienſte unbeſchränkt zur Leiſtungszeit beizutreiben, oder durch die Domainenpächter, Adminiſtratoren oder andere dazu angeſetzte Officianten beitreiben zu laſſen, jedoch mit Beobachtung der deshalb im A. L. R. II. 14. §§. 80 u. 83 feſtgeſetzten Modificationen *);

---

*) Dieſe lauten:

a) Doch muß der, welcher ſich über Prägravation beſchwert, in allen Fällen, ſo wie der, welcher eine Exemtion behauptet, wenn er nicht wenigſtens ſeit zwei Jahren im Beſitze der Freiheit ſich befindet, die von ihm geforderten Abga-

2) in sofern von Erfüllung der vom Fiscus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist), und die Erfüllung der contractmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen;

3) die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften;

4) die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung, durch eine Resolution festzusetzen, und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Exmission nicht anders als durch Urtel und Recht festgesetzt werden und erfolgen.

5) Wenn bei andern über Gegenstände des Regierungsressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entreprisen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus, ihrem Ermessen nach, ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, dürfen die Regierungen denselben zu der verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anhalten.

In allen diesen Fällen sind die Regierungen befugt, die Sache, mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden (unter den im §. 48. der V. v. 26. Dec. 1808 vorgeschriebenen Modalitäten) zur Execution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sey, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorienklagen über dergleichen executivische Maaßregeln der Regierungen zulässig, weder gegen den Fiscus, noch gegen Corporationen

---

ben, während des Processes, mit Vorbehalt seines Rechtes entrichten. (§. 80.)

b) Auch die vermöge allgemeiner Anlagen zu fordernden Rückstände muß der Fiscus, durch seine Beamten, im Wege Rechtens einfordern, sobald es dabei auf ein Vorzugsrecht gegen einen Dritten ankommt. (§. 83.)

oder Privatpersonen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

(V. v. 26. Dec. 1808. §. 42. R. v. 23. Aug. 1814. Jahrb. III. 258.)

Namentlich gelten die vorstehenden Grundsätze auch bei Kirchen- und Pfarrbauten, in Rücksicht des Beitrages zu denselben, welcher von den geistlichen Obern, während eines über die Verbindlichkeit und die Höhe des Betrages entstandenen Processes, festgesetzt und durch Execution eingezogen werden kann.

(A. L. R. II. 11. §§. 759. u. 790. R. v. 28. Febr. 1805. Mathis IV. 303.)

Als Ausnahme von der obigen Regel muß jedoch der Fiscus auch die Rückstände, welche er vermöge allgemeiner Anlagen zu fordern hat, durch seine Beamten im Wege Rechtens einfordern, sobald es dabei auf ein Vorzugsrecht gegen einen Dritten ankommt, welcher Fall z. B. bei Sequestrationen und bei Beschlagnahme von Gutsrevenuen in Hinsicht der Rückstände öffentlicher Abgaben eintritt.

(A. L. R. II. 14. §. 83. R. v. 22. Juli 1813. Jahrb. II. 14. §. 83.)

f) die von Seiten der ritterschaftlichen Creditdirection geschehene Festsetzung der von den Pächtern und Administratoren der unter ritterschaftlicher Sequestration stehenden Güter — gelegten Pacht- und Verwaltungsrechnungen, so wie die Verfügung derselben zur, nöthigen Falls, executivischen Einziehung der Pacht- und Administrationsrückstände, gegen welche keine Berufung auf rechtliches Verfahren, sondern nur eine Beschwerde bei der Haupt-Ritterschaftsdirection statt findet.

g) Zu den Angelegenheiten, welche die Dienstdisciplin der sämmtlichen Officianten des Regierungsressorts betreffen, findet kein Recurs an die Landesjustizcollegien statt, also namentlich nicht gegen Ordnungsstrafen, welche die Regierungen gegen solche Officianten festsetzen und vollstrecken, auch nicht gegen Dienstsuspensionen, welche sie verhängen.

(Verordn. v. 26. Dec. 1808. §. 46.)

h) Gleichmäßig findet gegen eine wegen Polizeicontraventionen von der Polizeibehörde festgesetzte Strafe, die eine mäßige körperliche Züchtignng, 14tägiges Gefängniß, oder Strafarbeit von dieser Dauer oder fünf Thaler Geldbuße nicht übersteigt, die Berufung

auf rechtliches Gehör nicht statt, sondern nur eine Beschwerde bei der höheren Polizeibehörde.

(Anh. z. A. G. O. §. 247. R. v. 5. Febr. 1812. v. Kamptz I. 37.)

i) Gegen ein die Stempelstrafe festsetzendes Decret einer öffentlichen Behörde.

(Ges. v. 7. März 1822. §. 31. G. S. pag. 69.)

k) Gegen die Strafverfügungen der Stadtverordneten-Versammlung wider Mitglieder der Gemeinde in den, nach der St. O. v. 19. Nov. 1808 zulässigen Fällen findet die Berufung auf die vom Staate angeordneten Richterstühle nur dann statt, wenn Klage darüber geführt wird, daß die Grenzen des Strafrechts überschritten worden.

(Städteordn. v. 19. Nov. 1808. §. 65. R. v. 20. Juni 1810. Mathis X. 10.)

l) Gegen die Bestimmungen der Provinzialbehörden, wonach den Freiholzdeputanten die Hälfte ihres Deputats in Torf oder Geld nach der Torftaxe angewiesen wird.

(Anh. z. A. L. R. §. 61. V. v. 26. Dec. 1808. §. 36.)

m) Gegen die Entscheidungen der von den Provinzial-Polizeibehörden in Angelegenheiten des Wasserbaues und Verschaffung der Vorfluth zu ernennenden Commissarien, durch welche in dem Falle, wenn die Interessenten darüber einig sind, oder sich nach angestellter Untersuchung findet, daß die Höhe des Wasserstandes zwischen den Partheien nicht durch Verträge, Verleihungen oder rechtsverjährten Besitz bestimmt ist, solche mit Rücksicht auf das gegenseitige Interesse der Bodencultur und des Müllers oder sonstigen Stauberechtigten selbst festgesetzt wird. Doch findet hier der Recurs an die obere Polizeibehörde statt.

(Ges. v. 15. Nov. 1811. §. 5. G. S. pag. 352.)

n) Gegen die Bestimmung der Polizeibehörde über die Frage: wann und wie? der, dem die Unterhaltung eines Grabens oder eines Wasserabzuges obliegt, die Räumung desselben bewirken soll.

(A. a. O. §. 10.)

o) Gegen die, mit Vorbehalt der Berufung auf die Entscheidung der höheren Polizeibehörde, den Provinzial-Polizeibehörden zustehende Festsetzung darüber, ob bei einer beabsichtigten Entwässerung die Ablassung des Wassers überhaupt stattfinden kann, und unter welchen Modalitäten sie auszuführen sey.

(A. a. O. §§. 18. 19.)

p) Gegen die Entscheidungen der in solchen Fällen zur Bestimmung der Entschädigung des einen Theils und

zur Vollziehung der Entwässerung selbst zu bestellenden Schiedsrichter.

(A. a. O. §§. 24 u. 35.)

q) Gegen die der Landespolizeibehörde gebührende Bestimmung, durch welche der Ausfall, den ein Zwangs- und Bannberechtigter durch die Aufhebung des Zwangs- und Bannrechtes erlitten hat, und der Betrag der vom Staate dafür zu gewährenden Entschädigung festgesetzt wird.

(Edict v. 28. Oct. 1810. §. 3. G. S. pag. 95.)

r) Gegen die Verfügung der Landespolizeibehörde, wodurch der Bau oder die Veränderung einer Mühle, sowie die Erlaubniß zum Betriebe einer Brauerei und Brandweinbrennerei versagt wird.

(A. a. O. §. 8.)

s) Gegen die, dem allgemeinen Polizeidepartement vorbehaltene, Festsetzung der Entschädigung, welche die Besitzer der bisher schon an einem Orte bestandenen Apotheken zu fordern haben, wenn die Anlegung einer neuen in demselben genehmigt wird.

(Verordn. v. 24. Oct. 1811. G. S. pag. 359.)

t) Gegen die der Regierung zukommende Bestimmung der Entschädigung für die im Hypothekenbuch eingetragenen, nicht mit einem Grundstück in Verbindung stehenden Gewerbegerechtigkeiten.

(Ed. v. 2. Nov. 1810. §. 17. G. S. pag. 79.)

u) Gegen die Entscheidungen der Regierungen, über die bei ihnen angebrachten, die Höhe oder Unrichtigkeit der angesetzten Gewerbsteuer betreffenden Beschwerden.

(A. a. O. §. 24.)

v) Gegen die von der Regierung bestätigten Taxen der Magistråte über den Werth einer abzulösenden Real-Gewerbsberechtigung, so wie gegen die Bestimmung derselben, daß die Ablösung der Berechtigung selbst erfolgen solle, wenn dafür der volle Taxwerth geboten wird, wogegen so wenig dem Inhaber als den etwanigen Gläubigern ein Widerspruchsrecht zusteht.

(Ges. v. 7. Sept. 1811. §§. 33. 43. 44. G. S. pag. 263.)

w) Gegen die der Polizeibehörde gebührende Entscheidung über die wegen der Gränzen einer Gewerksberechtigung entstandenen Zweifel.

(A. a. O. §. 58.)

x) Gegen die Verfügung der Regierung, durch welche einem Regierungsofficianten die Genehmigung zur Treibung eines gewissen Gewerbes versagt wird.

(A. a. O. §. 81.)

y) Gegen die mit Vorbehalt des Recurses an die obere

Polizeibehörde, der örtlichen Polizeiobrigkeit zustehende Bestimmung darüber, ob dem, welcher eines, von den im §. 131. des Gesetzes vom 7. Sept. 1811 benannten Gewerben *) anfangen oder von einem Andern übernehmen will, das dazu erforderliche Zeugniß, daß ihm der Betrieb dieses Gewerbes erlaubt worden, zu ertheilen oder zu versagen sey.

(A. a. O. §. 136.)

z) In Gesindesachen:

α) gegen die der Localpolizeibehörde, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, zustehende Festsetzung der Strafen in den Fällen der §§. 12. 17. 20. 31. 51 u. 168. der Gesindeordnung vom 18. Nov. 1810**) (G. S. pag. 101.).

---

*) Dieser Paragraph lautet:
Gast- und Schenkwirthe jeder Art, einschließlich derer, die Gewerbsweise meublirte Zimmer halten, Schlafstellen vermiethen und sitzende Gäste haben; ferner Pfandleiher, Gesindemäkler, Lohnlakaien, Personen, die ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzuziehen; solche, die mit alten Kleidern, gebrauchter Wäsche und Betten, Bruchsilber, alten Tressen, altem Eisen und anderem alten Metallgeräth handeln, Herumträger und Verkäufer von Flugschriften, Bildern und Druckschriften für den gemeinen Mann, endlich solche, die öffentliche Tanz- und Fechtboden unterhalten, müssen — sie mögen das Gewerbe nun bisher schon betrieben haben, oder noch von neuem anfangen — jedesmal bei Lösung des Gewerbscheins ein nicht über vier Wochen altes Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde beibringen, daß ihnen die Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes für das nächste Jahr gestattet sey, und können ohne dies den Gewerbeschein nicht erlangen. (§. 131. des Gesetzes v. 7. Sept. 1811. G. S. pag. 263.)

**) Die citirten Paragraphen lauten:

a. Außerdem (nämlich, daß der Miethscontract für ungültig erachtet wird, wenn der Dienstbote nicht befugt war, sich zu vermiethen) hat der Annehmende durch Uebertretung dieser Vorschriften eine Geldbuße von einem bis zehn Thalern an die Armencasse des Orts verwirkt. (§. 12. der Gesindeordnung.)

b. Thun sie dieses (d. h. reizen Gesindemäkler schon dienendes Gesinde zur Verlassung oder Veränderung seines Dienstes), so müssen sie dafür das erste Mal mit fünf bis zehn Thalern Gefängnißstrafe angesehen, im Wiederholungsfalle aber noch außerdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes ausgeschlossen werden. (§. 17.)

c. Außerdem (daß nämlich Gesindemäkler, wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde, wider besseres Wissen, als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, für den durch dasselbe verursachten Schaden selbst haften müssen) verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen seyn oder nicht, für das erste Mal fünf bis zehn Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und werden im Wiederholungsfalle

β) Gegen die von Seiten der Polizeibehörde erfolgte Festsetzung der Strafe des Gesindes wegen Beleidigungen der Herrschaft, wenn diese Strafe 14tägiges Gefängniß oder 5 Thaler Geldbuße nicht übersteigt.

γ) Gegen die der Polizeibehörde zustehende Entscheidung wegen der Livree und Kost in den Fällen der §§. 37. und 38. der Gesindeordnung*).

δ) Gegen die Bestimmung der Polizeibehörde in den ausschließlich zu ihrer Cognition gehörigen Fällen der §§. 10. 13. 173. und 176. der Gesindeordnung**).

(R. d. Justizm. u. d. Polizeidepart. v. 17. April 1812.)

---

vom ferneren Betriebe des Mäklergewerbes ausgeschlossen. Diese Ausschließung findet selbst bei dem ersten Male statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind. (§. 20.)

d. Außerdem (nämlich dem Ersatze des Miethsgeldes und Mäklerlohnes und des etwanigen Schadens) muß der Dienstbote, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Miethsgeldes als Strafe zur Armencasse des Orts entrichten. (§. 31.)

e. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos, und ist die Herrschaft deshalb genöthigt, einen andern Dienstboten zu miethen, so muß das Gesinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft dadurch erwächst, ersetzen und das Miethsgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die, nach Maaßgabe der Verschuldung, auch auf zwei bis zehn Thaler, oder bei Unvermögenden auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist. (§. 51.)

f. Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde (welches nämlich vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt) nicht wieder annehmen: so ist sie berechtigt, ein anderes an seine Stelle zu miethen, und der Dienstbote ist nicht allein schuldig, die dadurch entstehenden mehreren Kosten zu erstatten, sondern verfällt noch überdies in eine Strafe, die, nach Maaßgabe des Grades der Verschuldung, auf zwei bis zehn Thaler, oder bei Unvermögen auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist. (§. 168.)

*) Die citirten §§. 37. 38. der Gesindeordnung lauten:

a. Bei männlichen Bedienten ist die Livree ein Theil des Lohnes und fällt nach Ablauf der durch Vertrag bestimmten Zeit demselben eigenthümlich zu. In Ermangelung einer solchen Bestimmung entscheidet die Polizeibehörde, wie §. 33. (d. h. nach der am Orte gewöhnlichen Regel), über die Zeit, binnen welcher die Livree verdient ist. (§. 37.)

b. Wird außer derselben noch besondere Staatslivree gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch. (§. 38.)

**) Die §§. 10. 13. 173 u. 176. der Gesindeordn. bestimmen:

a. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müs-

aa) Gegen den Ausspruch der Generalcommission zur Regulirung der Gehaltsentschädigungen der ehemaligen Süd-, Neuost- und Westpreußischen, auch Neuschlesischen Beamten, gegen welchen nur der Recurs an den Staatskanzler (jetzt an den Finanzminister) stattfindet.

(Cab. Ordre v. 30. Dec. 1815. §. 11.)

bb) Gegen die der Generalcommission zur Liquidirung und Regulirung des Provinzial- und Communalkriegsschuldenwesens, jetzt dem Ministerium des Innern gebührende Entscheidung über die streitigen Ansprüche an eine Provinz, einen Kreis oder eine Commune, sowohl wegen der, durch den Krieg zwischen Frankreich und Preußen vom Jahre 1806 bis zum 1. Nov. 1808 (als dem Termine, der für die Dauer des Kriegsstandes angenommen worden ist) entstandenen Schulden, als auch wegen der Provinzial- und Communal-Kriegsschulden, welche seitdem durch die Kriegsverhältnisse der Jahre 1812 bis 1815 verursacht worden sind. Sollten jedoch wegen solcher Schulden schon vor der Publication der Instruction vom 9. Juli 1812 und resp. der Verordnung vom 3. Januar 1816 Klagen angenommen und eingeleitet worden seyn, so findet, wenn die Partheien es verlangen, die Fortsetzung des Prozesses bis zur rechtskräftigen Entscheidung statt.

(Instr. v. 9. Juli 1812. §. 7. G. S. pag. 130.
Verordn. v. 3. Jan. 1816. G. S. pag. 4.)

cc) Gegen die, den Generalcommissionen übertragene Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen und Ablösung von Geld- und Naturalprästationen überhaupt, sowie insbesondere

---

sen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte. (§. 10.)

b. Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts bestellt und verpflichtet worden ist. (§. 13.)

c. Wird dabei (nämlich in der richterlichen Untersuchung über die in dem Dienstentlassungsscheine zur Last gelegte Beschuldigung) die Beschuldigung ungegründet befunden: so muß die Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen, und Letzterer fernere üble Nachreden bei namhafter Geldstrafe untersagen. (§. 173.)

d. Auch soll eine solche Herrschaft (die einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, außer dem Ersatze des dadurch für die nachfolgende Herrschaft entstandenen Schadens) mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Thalern zum Besten der Armencasse des Orts belegt werden. (§. 176.)

gegen die ihnen, mit Vorbehalt der Appellation an das Revisionscollegium und der Revision an das Geheime Obertribunal, zustehende Entscheidung.

(Ges. v. 7. Sept. 1811. G. S. pag. 281. Declar. v. 29. Mai 1816. G. S. pag. 154. Gemeinheitstheilungsordn. v. 7. Juni 1821 u. Gesetz über deren Ausführung de eodem, G. S. pag. 53—88.)

dd) Gegen die den Regierungen zustehende Entscheidung über die Entschädigungsforderungen wegen Aufhebung des Mahl- und Getränkezwangs findet nur der Recurs an die Ministerien des Innern und der Gewerbe und des Handels, aber nicht der Weg Rechtens statt.

(Ed. v. 15. Sept. 1818. §. 10. G. S. pag. 180.)

In allen, in diesem Zusatz sub a—dd. angeführten Fällen findet, wenn der Richter sich gleichwohl die Cognition anmaaßt, nach §. 161. Tit. 16. Th. I. der A. G. O. das Nullitätsverfahren statt.

9) wenn der Richter gar keine Entscheidungsgründe angegeben, oder der Appellationsrichter sich lediglich auf die Gründe des ersten Urtheils bezogen hat. (§. 5. Nr. 9. der Verordn.)

10) wenn nach den von dem Richter angegebenen Gründen wider den klaren Inhalt der Acten erkannt worden ist. Dieser Fall tritt ein:

a. wenn eine in den Proceßvorschriften enthaltene oder zu Protocoll erklärte, und mit Angabe der Beweismittel unterstützte Thatsache, welche eine entgegengesetzte Entscheidung begründen würde, in den Urtheilsgründen gar nicht erwähnt ist;

b. wenn der, aus einer bestimmten Erklärung einer Parthei entnommene Entscheidungsgrund dem wörtlichen Inhalte dieser Erklärung entgegen ist, oder wenn eine Thatsache, im Fall eine Beweisaufnahme stattfand, gegen den wörtlichen Inhalt der beigebrachten oder aufgenommenen Beweismittel festgesetzt worden ist;

c. wenn zur Begründung der Richtigkeit einer solchen Thatsache den beigebrachten oder aufgenommenen Beweismitteln, welchen nach den Gesetzen die Beweiskraft völlig mangelt, dennoch Beweiskraft beigelegt worden ist;

d. wenn über den Antrag des Gegners hinaus erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Gesetze dies ausdrücklich gestatten. (§. 58. Tit. 23. der Proceßordnung.) Ist dagegen nicht über alle Anträge der Partheien erkannt, so ist der Fall einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht vorhanden. Der Richter ist, auf Verlangen einer derselben, nur eine Ergänzung seines Erkenntnisses zu liefern verbunden; jedoch behält es in Hinsicht der geforderten vom Richter aber übergangenen Zinsen bei der Vorschrift des A. L. R. I. 11. §§. 845—848. sein Bewenden. (§. 5. Nr. 10. der Verordn. — conf. Zus. 3.)

Zus. 43. Der angezogene §. 58. Th. I. Tit. 23. der A. G. O. lautet:

In Fällen, wo nach den Gesetzen ein Grund zur Zinsenforderung obwaltet, muß der Richter von Amts wegen darauf erkennen. Ist aber auf Zinsen angetragen, und ein gewisser Satz, imgleichen ein bestimmter terminus a quo und ad quem angegeben worden, so soll nicht auf einen höheren Satz, und eben so wenig auf einen früheren und resp. späteren Termin von Amts wegen erkannt werden. (A. L. R. I. 11. §§. 845—848.)

Zus. 44. Dagegen lauten die allegirten Verordnungen des A. L. R., wie folgt:

a) Verzugszinsen, auf welche der Richter nicht erkannt hat, können, auch von dem Tage des ergangenen Urtels an, nicht nachgefordert werden, sobald über das Capital ohne Vorbehalt quittirt werden. (A. L. R. I. 11. §. 845.)

b) Ein Gleiches findet statt, wenn vorbedungene Zinsen zwar gefordert, aber von dem Richter übergangen worden, uud der Gläubiger sich bei dem Erkenntnisse beruhigt hat. (§. 846. a. a. O.)

c) Hat aber der Gläubiger die vorbedungenen Zinsen nicht mit eingeklagt, so können dieselben, so lange noch nicht ohne Vorbehalt über das Capital quittirt ist, nachgefordert werden. (§. 847. a. a. O.)

d) Hat der Richter geforderte Verzugszinsen im Urtel übergangen, so hat dieses eben die Wirkung, als wenn er sie anerkannt hätte. (§. 848. a. a. O.)

§. 6.

Folgen der nicht gerügten Verletzung.

Hat eine solche Verletzung (einer wesentlichen Proceßvorschrift — §. 5.) stattgefunden, die dadurch betheiligte Parthei aber, obwohl davon unterrichtet, dennoch die Verletzung in der zunächst stattgefundenen Proceßverhandlung nicht gerügt, so soll dies als eine stillschweigende Entsagung angesehen und die Nichtigkeitsbeschwerde nicht weiter zugelassen werden. (§. 6. der Verordn.)

§. 7.

Zulässigkeit der Beschwerde gegen Agnitions- und Purificationsresolute.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird auch gegen Agnitions- und Purifications-Resolutionen, so wie gegen Adjudicationserkenntnisse gestattet. (§. 7. a. a. O.)

Zus. 45. Gegen Purificationsbescheide ist nur die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig. Diese findet nach §. 5. Nr. 1. der Verordn. v. 14. Dec. 1833 namentlich auch wegen ermangelnder Insinuation der Ladung statt. Hierdurch ist jedes andere außerordentliche Rechtsmittel, und insbesondere das der Restitution ausgeschlossen worden, welches von einigen Gerichtshöfen bis dahin analogisch gegen Purificationsbescheide zugelassen worden war. Die Lücke, welche sich in dieser Beziehung in der Gesetzgebung befand, ist eben durch die neue Verordnung ergänzt, und hierdurch dem Verletzten zur Wahrnehmung seiner Rechte ein Weg eröffnet worden, bei dem es nunmehr bewenden muß.

(R. v. 13. Oct. 1834. Jahrb. XLIV. 370.
Jurist. Zeit. v. 1835. S. 631.)

Zus. 46. Der Recurs findet, nach §. 18. Tit. 26. Th. I. der A. G. O. und nach der Cab. Ordre v. 8. August 1832 (conf. Zus. 47. u. 48.), nur gegen Erkenntnisse der Untergerichte in Bagatellsachen statt, und kann mithin auf Purificationsresolute nicht ausgedehnt werden. Eben deshalb ist im §. 7. des Gesetzes v. 14. Dec. 1833 gegen alle Purificatorien das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zugelassen worden, welches daher auf Purificatorien der Untergerichte in Bagatellsachen anwendbar ist.

(Rescr. v. 23. Febr. 1835. Jahrb. XLV. 194.
Jurist. Zeit. S. 963.)

§. 8.

Ausnahmen wegen Zulässigkeit des Recurses.

Ausgenommen von der, durch die gegenwärtige Verordnung eingeführten Nichtigkeitsbeschwerde sind diejenigen Erkenntnisse, gegen welche der Recurs, nach §. 18. Tit. 26.

der Proceßordnung und nach der Cabinetsordre vom 8. August 1832 zulässig ist. (§. 8. der Verordn.)

Zus. 47. Der §. 18. Tit. 26. Th. I. der A. G. O. lautet:

Gegen ein solches Erkenntniß (der Untergerichte) findet kein weiteres Rechtsmittel statt; doch steht dem vorgesetzten Obergerichte frei, wenn die verlierende Parthei sich bei ihm beschwert, bewandten Umständen nach, die Acten von dem Untergerichte abzufordern; wenn wesentliche Mängel bei der Instruction vorgefallen, oder offenbar erhebliche Thatsachen übergangen sind, die Ergänzung der Instruction zu verfügen, und sodann, oder auch, wenn schon aus den Acten erster Instanz sich findet, daß der Unterrichter gegen die klare Lage der Sache oder gegen klare Rechte gesprochen habe, den Beschwerden, durch eine auf Kosten dieses Unterrichters zu ertheilende Resolution, abhelfliche Maaße zu verschaffen.

Zus. 48. Dagegen disponirt die Cab. Ordre vom 8. August 1832 (G. S. pag. 199.):

Um die Zweifel zu heben, welche über die Anwendung des §. 18. Tit. 26. der Proceßordnung, das Recursverfahren in Bagatellsachen bei den Untergerichten betreffend, entstanden sind, setze Ich, auf Ihren (der J. M. M. v. Kamptz u. Mühler) gemeinsamen Bericht vom 18. Juli c., Folgendes fest:

1) der im §. 18. Tit. 26. der Proceßordnung bezeichnete Recurs findet gegen alle Erkenntnisse der Untergerichte statt, gegen welche keine Appellation zulässig ist, also, mit Berücksichtigung der Bestimmung vom 13. März 1803, in Bagatellsachen, die nur zwanzig Thaler oder weniger betragen;
2) dieser Recurs muß spätestens binnen vier Wochen nach Publication des Erkenntnisses bei dem vorgesetzten Obergerichte angebracht werden;
3) das Recursgesuch wird bei diesem wie andere Memorialien vorgetragen, und
   a. wenn es offenbar unzulässig oder ungegründet erscheint, durch ein Decret zurückgewiesen;
   b. andernfalls fordert das Obergericht von dem erkennenden Gericht, mit Einsendung der Acten, Bericht, indem es, nach Befinden der Umstände, zugleich die Sistirung des Vollzuges des Urtheils verordnen kann;
   c. findet das Obergericht, nach Eingang der Verhandlungen und abermaligem Vortrage der Sache, den Recurs unzulässig und ungegründet, so wird er durch ein Decret zurückgewiesen, und dieses dem Unterrichter unter Rücksendung der Acten bekannt gemacht;

d. ist der Recurs zulässig, so wird dem Gegentheile das Recursgesuch in Abschrift zugefertigt, mit der Aufforderung, seine Gegenerklärung binnen einer präclusivischen Frist von 14 Tagen bei dem Obergerichte abzugeben. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Entscheidung, sowohl wegen der Hauptsache als wegen des Kostenpuncts, durch eine nach Vorschrift des §. 110. des Anhangs zur A. G. O. abzufassende Resolution.—

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung der Gerichte zu bringen. —

Zus. 49. Die Zurückweisung einer Nichtigkeitsbschwerde per decretum findet nur statt, wenn diese an sich unzulässig ist, wenn

1) nach §. 21. der Verordnung die gesetzliche Frist versäumt;
2) bei einem Untergerichte in erster Instanz erkannt worden, und der Proceß nur zwanzig Thaler oder weniger zum Gegenstande hat, weil alsdann nicht die Nichtigkeitsbeschwerde, sondern nur der Recurs an das vorgesetzte Gericht eingelegt werden darf (§. 18. Tit. 26. der Proceßordnung, Cab.Ordre vom 8. Aug. 1832. — Zus. 47. u. 48.);
3) wenn die Beschwerde ein Object betrifft, wogegen das Rechtsmittel der Appellation oder Revision zulässig ist (§. 4. der Verordnung vom 14. Dec. 1833).

Ist dagegen die an sich zulässige Nichtigkeitsbeschwerde **unvollständig**, so wird nach §. 12. der Verordn. verfahren. Kann der Implorant die Nichtigkeitsbeschwerde in dem anzuberaumenden Termine nicht vervollständigen, so ist ihm zu eröffnen, daß die Einlegung derselben die Vollstreckung des Erkenntnisses nicht aufhalte (§. 10. der Verordn.), und daß er die Abweisung nebst einer Succumbenzstrafe zu gewärtigen habe; zurückgewiesen kann er aber nicht werden. Die Beurtheilung der **Erheblichkeit** oder **Unerheblichkeit** einer Nichtigkeitsbeschwerde gebührt ausschließlich dem Geheimen Obertribunale.

(R. v. 18. Febr. 1834. ad III. Jahrb. XLIII. 130. Jur. Zeit. S. 847.)

§. 9.

Ist in erster Instanz über mehrere, aus verschiedenen Geschäften entstandene Streitpuncte erkannt worden, so bestimmt die Beschaffenheit eines jeden einzelnen Streitpunctes, ob die Appellations- oder die Nichtigkeitsbeschwerde

Bestimmungen f. d. Fall der Entscheidung üb. mehrere Streitpuncte.

dagegen zulässig ist. Es treten dabei folgende nähere Bestimmungen ein:

1) Wird von einer oder auch von beiden Partheien bei dem einen Streitpuncte die Appellation, bei dem andern die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, so muß die Verhandlung und Entscheidung der Nichtigkeitsbeschwerde so lange ausgesetzt werden, bis über die Appellation erkannt worden ist.

2) Wird dagegen bei einem und demselben Streitpuncte von der einen Parthei die Appellation und von der andern Parthei die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, so ist die Nichtigkeitsbeschwerde in diesem Falle als eine eigentliche Appellation zu behandeln;

Ist in zweiter Instanz über mehrere, aus verschiedenen Geschäften entstandene Streitpuncte erkannt worden, so bestimmt die Beschaffenheit eines jeden einzelnen Streitpunctes, ob die Revision oder die Nichtigkeitsbeschwerde dagegen zulässig ist. Beide Rechtsmittel werden aber gleichzeitig, jedoch in getrennten Acten, verhandelt, und es wird darüber durch ein und dasselbe Erkenntniß entschieden.

Mehrere aus einem und demselben Geschäfte entspringende Streitpuncte werden in diesen Beziehungen als Ein Gegenstand betrachtet. (§. 9. der Verordnung.)

Zus. 50. Der §. 9. Nr. 2. des Gesetzes setzt immer einen Fall voraus, dessen Gegenstand mehr als Zwanzig Thaler beträgt, wo also die Appellation, aber niemals der Recurs, nach §. 18. Tit. 26. der Proceßordnung und der Cab. Ordre v. 8. Aug. 1832 (Zus. 47. und 48.) stattfinden kann. Es ist nur davon die Rede, wie es gehalten werden soll, wenn bei einem und demselben Streitpuncte für die eine Parthei das Rechtsmittel der Appellation, für die andere Parthei, in Ermangelung einer appellablen Summe, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist. Wenn z. B. der Kläger bei einem Untergericht 50 Thaler eingeklagt, dasselbe ihm aber nur 30 Thaler zugesprochen hat, dann kann der Verklagte appelliren, der Kläger blos das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde anbringen. In diesem Falle soll die Appellation das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde nach sich ziehen. Dieser Fall kann im Großherzogthum Posen bei den Frie-

densgerichten, und bei höheren Summen auch bei den Landgerichten vorkommen.

(R. v. 18. Febr. 1834. ad II. Jahrb. XLIII., 130. Jur. Zeit. S. 847.)

Zus. 51. In der Ansicht, als ob der Recurs, nach §. 18. Tit. 26. der Proceßordn. und nach der Cab. Ordre v. 8. Aug. 1832 (Zus. 47. 48.), jederzeit zulässig sey, wenn nur der Gegenstand der Beschwerde 20 Thaler und weniger beträgt, liegt ein Irrthum. Jeder Recurs findet überhaupt nur in Bagatellsachen und nur in solchen Bagatellsachen statt, wo der Gegenstand des Processes Zwanzig Thaler oder weniger beträgt. Erkennt also (im Großherzogthum Posen) ein Friedensgericht über einen Gegenstand, der mehr als Zwanzig Thaler beträgt, so findet gegen dessen Erkenntniß unter keinen Umständen der Recurs aus der Cab. Ordre v. 8. August 1832 statt; vielmehr

a) wenn der Gegenstand der Beschwerde über 20 Thl. beträgt, die Appellation, und

b) wenn der Gegenstand der Beschwerde nur 20 Thl. oder weniger beträgt, in den dazu geeigneten Fällen das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Proceßordnung beschränkte den Recurs auf Bagatellsachen unter Zehn Thaler. Nachdem jedoch die Appellationssumme von Zehn Thaler auf Zwanzig Thaler erhöht worden war, so hat auch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. August 1832 jenen Recurs auf 10 bis 20 Thlr. inclusive erweitert. Die Landgerichte (im Großherzogthum Posen) erkennen gar nicht über Bagatellsachen, ein Recurs gegen ihre Erkenntnisse kann daher auch niemals eintreten. Wäre die (Eingangs erwähnte) Interpretation die richtige, so könnte niemals der Fall eintreten, in dem gegen ein Urtheil erster Instanz von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde Gebrauch gemacht werden könnte, und doch läßt die Verordn. v. 14. Dec. 1833 dieses Rechtsmittel auch gegen die Erkenntnisse erster Instanz nach. — Es behält daher bei der Verfügung vom 18. Febr. 1834 sein Bewenden. —

(R. v. 15. März 1834. Jahrb. XLIII., 133. Jur. Zeit. S. 848.)

§. 10.

Wirkung der Beschwerde.

Die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde hält die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses nicht auf; es sey denn, daß durch die Vollstreckung ein unersetzlicher Schaden entstände (§. 8. Tit. 14. der Proceßordnung).

Es ist jedoch der Verurtheilte befugt, die streitige Sache oder Summe in gerichtlichen Gewahrsam zu geben, und wenn der Proceß andere Verpflichtungen zum Gegenstande hat, eine vom Richter festzusetzende Caution zu bestellen, und sich dadurch vor der wirklichen Vollstreckung des Erkenntnisses zu schützen.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so ist der Tag der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses als der Tag der Rechtskraft desselben anzusehen. (§. 10. der Verordnung.)

Zus. 52. Der citirte §. 8. Tit. 14. der Proceßordnung bestimmt:

Behauptet der Appellant aus nicht unerheblich scheinenden Gründen, daß ihm aus der Vollziehung des Erkenntnisses ein beträchtlicher Schade bevorstehe, dessen Ersatz er von dem Appellaten, wenn das Erkenntniß in den folgenden Instanzen geändert würde, nicht erhalten zu können Gefahr laufe, so muß der Richter in einem besonderen, außerhalb des Appellationsverfahrens und möglichst nahe zu bestimmenden Termine die Partheien gegen einander hören, und alsdann durch eine Resolution festsetzen, in wie fern dennoch mit der Execution, entweder nach dem ganzen Umfange des Erkenntnisses, oder unter gewissen schicklichen, die Gefahr des Schadens oder Verlustes ausschließenden Maaßgaben, zu verfahren, oder der Appellat zuvörderst zur Cautionsbestellung anzuhalten, oder der Appellation die völlige Wirkung beizulegen sey. Eine solche Resolution gilt jedoch nur als ein Interimisticum bis zu dem in zweiter Instanz erfolgenden Urtel. Zur näheren Bestimmung des in solchen Fällen stattfindenden richterlichen Ermessens wird hierdurch noch festgesetzt:

1) daß eine gänzliche Entsetzung aus dem wirklichen Besitze während der Appellation in der Regel nicht stattfinde; es wäre denn von dem Besitze eines Rechts die Rede, aus dessen fernerer Ausübung dem Appellanten ein unwiederbringlicher Schade bevorstände;
2) daß, wenn der Nachtheil, welchen der Appellant aus einer während der Appellation erfolgenden Vollstreckung des ersten Urtels, bei einer in der Folge zu seinem Besten erkannten Abänderung desselben, zu besorgen hat, nicht mit hinlänglicher Gewißheit nach Gelde geschätzt werden kann, keine Execution stattfinde;
3) daß hingegen, sobald eine solche Schätzung nach

Gelde geſchehen kann, der Appellat in der Regel zu hören ſey, wenn er gegen baare Niederlegung dieſer Geldſumme auf die Execution dringen will. —

Zuſ. 53. Die Uebergabe adjudicirter Grundſtücke an den Adjudicatar wird durch Einlegung der Nichtigkeitsbeſchwerde und durch Uebergabe des Grundſtücks zur gerichtlichen Verwaltung nicht aufgehalten. Denn die Beſtimmung des §. 10. der Verordn. v. 14. Dec. 1833, daß der Verurtheilte ſich durch gerichtliche Depoſition der ſtreitigen Sache oder Summe vor der wirklichen Vollſtrekkung eines Erkenntniſſes, wogegen er die Nichtigkeitsbeſchwerde einlegt, zu ſchützen befugt iſt, paßt nicht auf Adjudicationserkenntniſſe in nothwendigen Subhaſtationsſachen, da hier kein Verurtheilter und keine ſtreitige Sache vorhanden iſt. Von einem Aufenthalt in der Vollſtreckung kann bei ſolchen Adjudicationserkenntniſſen auch gar nicht die Rede ſeyn, weil, von dem Tage der Publication an, Gefahr und Nutzung auf den Adjudicatar von ſelbſt übergehen (conf. A. L. R. I., 11. §. 342. A. G. O. I., 52. §. 61.), damit alſo das Erkenntniß ſchon von ſelbſt vollſtreckt iſt.

(R. v. 4. April 1834. Jahrb. XLIII., 545. Jur. Zeit. S. 1134.)

Zuſ. 54. Der §. 342. Tit. 11. Th. I. des A. L. R. beſtimmt:

Inſonderheit gehen bei gerichtlichen nothwendigen Verkäufen, durch den Zuſchlag, Eigenthum, Nutzung, Gefahr und Laſten auf den Käufer über, wenn gleich ſelbiger die erſtandene Sache noch nicht in Empfang genommen hat.

Zuſ. 55. Gleichmäßig verfügt der §. 61. Tit. 52. der A. G. O.:

Von dem Tage des publicirten Adjudicationsbeſcheides an, fällt ſowohl die Gefahr als die Nutzung des erſtandenen Grundſtückes, in ſofern deshalb nichts anderes verabredet worden, dem Käufer anheim, und die Naturalübergabe an ihn geſchieht entweder gerichtlich oder außergerichtlich, je nachdem die Partheien ſich darüber vereinigen.

Zuſ. 56. Da die Einlegung der Nichtigkeitsbeſchwerde die Vollſtreckung des Urtels nach §. 10. der Verordn. vom 14. Dec. 1833 nicht aufhalten ſoll, ſo kann ſie folglich auch diejenigen Verhandlungen, welche zur Vollſtreckung erforderlich ſind, nicht hemmen; es müſſen vielmehr in dieſem Falle, nach §. 10. Tit. 16. Th. I. der A. G. O. alle Wirkungen eines gültigen Judicats eintreten.

Hieraus folgt, daß ein auf den Eid geſtelltes Erkenntniß, wenn es auch durch Einlegung einer Nichtigkeitsbeſchwerde angefochten iſt, da es zur Zeit als

rechtskräftig anzusehen ist, auf Ansuchen, die Anberaumung eines Schwörungstermines und demnächstige Purification zum Behuf der Vollstreckung erfordert. Es ist demnach jederzeit, wenn nicht ein unersetzlicher Schade zu besorgen ist, mit der Abnahme des in einem rechtskräftigen, aber durch die Nichtigkeitsbeschwerde angefochtenen Erkenntnisse auferlegten Eides, und in Folge dessen mit der Purification vorzuschreiten. Dagegen kann weder die Besorgniß eines vergeblichen Edes, dergleichen im Laufe jeder Instruction vorkommen kann, noch die Möglichkeit zuwiderlaufender Eide, welche bei Zeugenvernehmungen ebenfalls nicht zu vermeiden sind, einen Zweifel begründen, da das Gesetz klar ist.

(R. v. 3. Oct. 1834. Jahrb. XLIV., 370. Jur. Zeit. v. 1835. S. 632.)

Zus. 57. Der allegirte §. 10. Tit. 16. Th. I. der A. G. O. verfügt:

Die Anbringung einer solchen Nullitätsklage ist, außer dem Falle des §. 7. *), an keine andere Zeit ge-

---

*) Der §. 7. a. a. O. disponirt nämlich:

Wenn in dem §. 2. beschriebenen dritten Falle die Nullität darauf gegründet wird, daß derjenige, der den Proceß instruirt oder entschieden hat, mit gar keiner Jurisdiction versehen, oder doch zur Justiz nicht vorschriftsmäßig bestellt oder vereidet gewesen sey, so muß die Nullitätsklage bei dem Landesjustizcollegio der Provinz angebracht, und von diesem nach §. 4. 5. 6. weiter verfahren werden.

Wird aber die Nullität darauf gegründet, daß der erkennende Richter nicht der gehörige gewesen sey, und daß auch keine Prorogation auf ihn stattgefunden habe, so ist ein Unterschied zu machen:

ob es blos Privatpartheien sind, die mit einander streiten, oder ob eine fiscalische Station zu den, den Proceß führenden Partheien gehöre.

Streiten blos Privatpartheien mit einander, so kann eine solche Parthei, welche ein von dem angeblich incompetenten Richter ergangenes Urtel einmal hat rechtskräftig werden lassen, dasselbe unter diesem Vorwande nicht weiter anfechten.

Ist Fiscus unter den streitenden Partheien, die Sache aber durch alle ordinäre zulässige Instanzen entschieden, so muß auch der Fiscus sich dabei lediglich beruhigen.

Ist aber noch eine Instanz übrig, so kann Fiscus darauf antragen, daß die Acten bei der eigentlich competenten Behörde dieser Instanz annoch instruirt und zum Spruch vorgelegt werden.

Findet diese Instanz die Sache in den bisher verhandelten Acten hinlänglich aufgeklärt und instruirt, so faßt sie sofort das Erkenntniß ab. Findet sie aber bei der Instruction noch etwas zu erinnern, oder sind erhebliche Nova angebracht worden, so wird die Sache auf eben die Art, wie

bunden, als die Anstellung jeder ordinären persönlichen Klage. Dagegen soll aber auch, so lange die Nullität eines angefochtenen Erkenntnisses noch nicht rechtskräftig feststeht, dergleichen Erkenntniß alle Wirkungen eines rechtskräftigen Judicati haben; dergestalt, daß wenn auch eine solche obwaltende Nullität

---

in einem ähnlichen Falle (ebenfalls wegen mangelhafter Instruction) oben Tit. 15. §. 8. verordnet ist, zur ersten Instanz und zwar an den darin competenten Richter zurückgewiesen.

Uebrigens muß der Fiscus, der solchergestalt ein Erkenntniß wegen angeblicher Incompetenz des Richters anfechten will, sein Gesuch binnen der unten näher zu bestimmenden Restitutionsfrist, bei Verlust des Rechts, anbringen.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß ein solcher Fall, wo ein von dem incompetenten Richter ausgesprochenes Urtel aus einem der vorstehenden Gründe dennoch aufrecht erhalten wird, auf andere Fälle nicht zur Folge gezogen, noch als ein vermeintliches Präjudicium, zur Beschönigung einer in den gesetzlich bestimmten Jurisdictionsverhältnissen etwa zu versuchenden Abänderung, angeführt werden könne.

Da nun solchergestalt der Fiscus allein es ist, welcher unter gewissen Umständen auf die Annullirung eines rechtskräftigen Urtels, wegen vermeintlicher Incompetenz des erkennenden Richters, antragen kann: so muß ein solches Gesuch allemal bei demjenigen Departement des Staatsministerii angebracht werden, welchem der Richter, der das angeblich nichtige Urtel ausgesprochen hat, in seinem Amte subordinirt ist. Dieses Departement prüft das Gesuch, und nimmt, mit demjenigen, zu dessen Ressort die Sache, nach der Behauptung des Imploranten, gehören soll, darüber Rücksprache.

Findet sich bei dieser Prüfung, daß entweder die Behauptung wegen des erkennenden Richters ungegründet, oder daß das Gesuch aus andern im gegenwärtigen §. festgesetzten Ursachen unzulässig sey, so wird der Implorant durch ein Rescript sogleich abgewiesen.

Ist das Gesuch zwar an sich zulässig, die behauptete Incompetenz aber zweifelhaft, so wird die Sache an ein Conclusum der Jurisdictionscommission gerichtet.

Ist auch die Incompetenz des erkennenden Richters als entschieden anzusehen, so wird dem Collegio, bei welchem die Sache bisher verhandelt worden, aufgegeben, die Acten an die competente Behörde sofort auszuliefern, und den Gegentheil dahin zu verweisen.

Bei dieser wird die in der Sache noch übrige Instanz instruirt, und sodann weiter nach der obigen Vorschrift verfahren.

Bei dieser Instruction kann auch der Gegentheil des Imploranten seine Gerechtsame, sowohl in der Hauptsache, als in Ansehung der etwanigen Gründe, aus welchen er behauptet, daß der erkennende Richter dennoch competent gewesen sey, wahrnehmen. —

vor oder während der Execution vorgeſchützt würde, letztere dennoch nicht aufgehalten, ſondern damit dem- ungeachtet verfahren werden, und dem Alleganten, ſich davon durch Depoſition oder Sicherſtellung zu befreien, nur unter den Umſtänden geſtattet ſeyn ſoll, wo die Geſetze die Anlegung eines Arreſtes nachgeben. — Hiervon iſt allein der Fall ausgenommen, wenn die Nullität darauf gegründet wird, daß der angebliche Bevollmächtigte, mit welchem die Sache verhandelt worden, gar keine Vollmacht gehabt habe. Findet ſich in den Acten wirklich keine Vollmacht, und iſt auch nirgend bemerkt, daß und wie derjenige, welcher ſich als Bevollmächtigter angegeben hat, ſeinen Auftrag wenigſtens vorläufig beſcheinigt habe, ſo findet aus dem Urtheil keine Execution ſtatt; ſondern dieſe muß ausgeſetzt bleiben, bis über die vorgeſchützte Nullität rechtlich entſchieden iſt. —

§. 11.

Form der Beſchwerde.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde muß bei dem Gericht erſter Inſtanz entweder mündlich zu Protocoll oder ſchriftlich, im letzteren Falle jedoch, wenn der Implorant eine Privatparthei iſt, mittelſt eines, von einem Juſtizcommiſſarius unterzeichneten Schriftſatzes angebracht werden, und die beſtimmte Angabe der Beſchwerdepuncte, deren Beweismittel und des Geſetzes, deſſen Nichtbeachtung oder unrichtige Anwendung behauptet wird, ſo wie einen beſtimmten Antrag enthalten.

Wird die Nichtigkeitsbeſchwerde auf die Vorſchrift des §. 5. Nr. 10. der gegenwärtigen Verordnung gegründet, ſo muß diejenige Stelle der Acten, worauf die Beſchwerde beruht, genau angegeben werden. (§. 11. der Verordnung.)

§. 12.

Termin zu ihrer Vervollſtändigung.

Iſt die Nichtigkeitsbeſchwerde unvollſtändig, ſo wird ein, nicht über 14 Tage hinauszuſetzender Termin zur Vervollſtändigung derſelben vor einem Deputirten des Gerichts anberaumt, der Implorant, unter Androhung des Verluſtes des Rechtsmittels, dazu vorgeladen, und der Gegner hiervon benachrichtiget.

Eine Prorogation des Termins findet nicht ſtatt. (§. 12. a. a. O.)

§. 13.

Zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde wird der Implorat, unter abschriftlicher Mittheilung derselben, vor einen Deputirten des Gerichts mit der Warnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden würde, er begebe sich der Gegenausführung, und räume die angeführten Thatsachen ein. Beantwortung derselben.

Der Termin ist dergestalt anzuberaumen, daß dem Vorgeladenen eine Frist von sechs Wochen zur Vorbereitung seiner Beantwortung frei bleibt.

Eine Verlängerung der Frist findet nicht statt. (§. 13. a. a. O.)

§. 14.

Der Implorant kann die Beantwortung in dem Termine mündlich zu Protocoll, oder auch in oder vor demselben, mittelst eines von einem Justizcommissarius unterzeichneten Schriftsatzes anbringen. (§. 14. a. a. O.)

§. 15.

Sobald die Beantwortung erfolgt, oder der dazu anberaumte Termin verstrichen ist, werden die Acten zum Spruch eingesandt, und die Partheien, der Implorant unter abschriftlicher Mittheilung der Beantwortung, davon benachrichtigt. (§. 15. a. a. O.) Vorlegung der Acten zum Spruch.

§. 16.

Die Entscheidung erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten, jedoch nur über die angegebenen Beschwerdepuncte. Erkenntniß.

Bei der Entscheidung legt der Richter das in dem angefochtenen Erkenntnisse als feststehend angenommene Sachverhältniß lediglich zum Grunde, insofern letzteres nicht den Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde selbst ausmacht (§. 5. Nr. 10.). — [§. 16. der Verordn.]

§. 17.

Wird die Beschwerde gegründet befunden, so vernichtet das Gericht das angefochtene Erkenntniß, schlägt die

Kosten desselben nieder, compensirt die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens, verordnet zugleich die Erstattung des Geleisteten, und erkennt in der Sache selbst, so wie über die Kosten des früheren Verfahrens, anderweit definitiv, oder verweiset, wenn, in Folge der ausgesprochenen Vernichtung, eine neue Ausmittelung nothwendig wird, die Sache zu dieser Ermittelung und zur nochmaligen Entscheidung in diejenige Instanz zurück, in welcher die noch zu ermittelnden Umstände zuerst vorgebracht worden sind.

Wird aber in den Fällen des §. 5. Nr. 1. 5. u. 6. noch vor der Entscheidung über die Nichtigkeit eine nähere Instruction oder Beweisaufnahme nöthig befunden, so verordnet das Gericht das Erforderliche durch ein Resolut, ernennt die Behörde, welche dem Resolute zu genügen hat, und bestimmt, daß die Sache demnächst zur Entscheidung wieder eingesandt werden soll.

Den Referenten ist gestattet, ihren Vortrag zunächst auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob das angefochtene Urtheil für nichtig zu erachten, und erst wenn die Nichtigkeit vom Gerichte angenommen worden ist, über die Sache selbst den Vortrag zu halten. (§. 17. der Verordn. — conf. Zus. 17.)

§. 18.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde ungegründet und unerwiesen befunden, so ist dieselbe durch Erkenntniß zurückzuweisen, und der Implorant in die Kosten dieses Verfahrens, so wie in eine Succumbenzstrafe von 5 bis 50 Thalern zu verurtheilen. (§. 18. der Verordn.)

Zus. 58. Die Bestimmung des Rescripts vom 15. März 1834 (conf. Zus. 62.),

wonach die beim Geheimen Obertribunal zum Ansatz kommenden Gebühren in der Regel zur Kasse desjenigen Königl. Gerichts einzuziehen sind, welchem das Obertribunal seine Erkenntnisse zur Insinuation an die Partheien zusendet —

findet in gleicher Art auf die Succumbenzgelder Anwendung.—

(R. v. 31. Juli 1835. Potsd. Amtsbl. S. 221. Jur. Zeit. S. 915.)

Zus. 59. Des Königs Majestät haben, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 31. Januar 1835, den Justizminister zu autorisiren geruht, die in gerichtlichen Erkenntnissen festgesetzten Succumbenzstrafen in geeigneten, und auch in solchen Fällen zu ermäßigen oder niederzuschlagen, wenn für den Unvermögensfall eine Gefängnißstrafe substituirt worden ist.

(Rescr. v. 3. Febr. 1835. Jahrb. XLV., 220. Jur. Zeit. S. 1132.) Conf. Zas. 61. a.

§. 19.

Bringt nur einer der Litisconsorten die Nichtigkeitsbeschwerde an, so kommen die Vorschriften der Proceßordnung Tit. 14. §. 14. a. und b. zur Anwendung. (§. 19. der Verordn.)

Zus. 60. Die allegirten Verfügungen der A. G. O. bestimmen:

a. Wenn jedoch der Appellant mit seinen übrigen Consorten gleiche Rechte hat, der Gegenstand und die Gründe der Rechtfertigung einerlei sind, und also der Appellant nicht etwa ganz besondere, auf ihn allein sich beziehende Argumente für sich anführen kann, z. B. wenn von mehreren, wegen einer Passivschuld des gemeinschaftlichen Erblassers zur Zahlung condemnirten Erben nur Einer appellirt, seine Beschwerden aber blos nur aus Handlungen des gemeinschaftlichen Erblassers, oder aus Thatsachen und Gründen, welche nur diesen betreffen, rechtfertigt: so kommt die Appellation den übrigen Consorten, in sofern sie auch nach publicirtem Appellationsurtel derselben noch beitreten wollen, gleicher Gestalt zu gute, wenn gleich die Sache theilbar wäre, oder der Appellant ausdrücklich erklärt hätte, daß er dieses Rechtsmittel blos für seine Person und sein Interesse einwenden wolle. Wenn also der Richter findet, daß ein in zweiter Instanz erfolgendes, abänderndes Erkenntniß, auf die Appellation des einen Consorten, die obbeschriebene Wirkung zum Vortheil der übrigen würde haben können: so muß er die Appellation annehmen, wenn gleich der Antheil des Appellanten, für sich allein gerechnet, die appellable Summe noch nicht erreichte. Wenn jedoch dergleichen Partheien, welche anfänglich die Appellation nicht mit eingewendet haben, derselben nach eröffnetem Urtel solchergestalt noch beitreten: so müssen sie, in Ansehung der Kosten des Appellatorii, so betrachtet werden, als wenn sie gleich vom Anfange an Mitappellanten gewesen wären.

Uebrigens können, zum eigenen Nachtheile des Appellanten, die übrigen Consorten von einem durch ihn allein erstrittenen besseren Urtel keinen Gebrauch machen, also, daß wenn z. B. in Concurs- oder Liquidationsprocessen die vorhandene Masse zu ihrer Aller Befriedigung nicht hinreicht, der Appellant seinen Antheil vorzüglich vor den übrigen Consorten erhalten muß.

§. 20.

Kosten. Für das ganze Verfahren in den Nichtigkeitsbeschwerdesachen, mit Einschluß des Erkenntnisses, dessen Ausfertigung und Insinuation, wird ein Pauschquantum von 5 bis 50 Thalern an Kosten angesetzt. Der Mandatar erhält für das ganze Verfahren an Gebühren, einschließlich der Copialien, so viel, als die Hälfte der angesetzten Gerichtskosten beträgt. Der Proceßstempel wird wie bei den Revisionssachen verwendet. (§. 20. der Verordnung.)

Zus. 61. In dem Falle, wenn nach vollständig instruirtem Verfahren, auf eine erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, die Letztere durch Entsagung oder Vergleich beendigt wird, ist, als Maaßstab für die Gebühren der Mandatarien, nach §. 20. der Verordn. v. 14. Dec. 1833, dasjenige Pauschquantum zum Grunde zu legen, welches anzusetzen seyn würde, wenn auf die Nichtigkeitsbeschwerde erkannt worden wäre.

(R. v. 9. Aug. 1835. Jur. Zeit. S. 983.)

Zus. 61. a. Bis zur Revision der Allgemeinen Gebührentaxe sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen.

1) Findet der Revisionsrichter vor definitiver Entscheidung für nöthig, die Sache im Allgemeinen oder bei einzelnen Puncten zur weitern Verhandlung und Entscheidung in die erste oder zweite Instanz zu verweisen, und fallen den Partheien überhaupt die Kosten der dritten Instanz zur Last, so können auch für diese interlocutorische Entscheidung die vollen Urtels-Gebührensätze, wie bei einem definitiven Erkenntnisse, angesetzt werden. Dagegen fallen die Succumbenzgelder in dergleichen Fällen allemal weg.

2) Vergleichen sich die Partheien vor erfolgter Publication eines Erkenntnisses, oder wird dem eingewandten Rechtsmittel vor diesem Zeitpuncte entsagt, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a. Ist wenigstens eine schriftliche Relation von den ernannten Referenten bereits angefertigt worden, wenn der Antrag auf Aussetzung der Entscheidung eingeht, so ist die Hälfte des sonst zulässigen Urtelsgebührensatzes, außerdem aber nichts an Urtelsgebühren den Partheien in Ansatz zu bringen.

b. Ist das Erkenntniß durch Unterschrift der Mitglieder bereits vollzogen, so sind die vollen Urtels-Gebührensätze zulässig.

c. Ist es bereits expedirt, so treten die Expeditionskosten hinzu. Dagegen können Succumbenzgelder nur dann entnommen werden, wenn das Urtel richterlich publicirt worden ist. —

(R. v. 2. Mai 1833.
Juristische Zeit. v. 1834. S. 393.)

Zus. 62. In Gemäßheit der, bei der erfolgten Auflösung der Salariencasse des Geheimen Obertribunals, durch das Rescript v. 4. März 1833 getroffenen Bestimmungen, werden die Gebühren dieses Gerichtshofes gegenwärtig von den Salariencassen der Obergerichte bezogen, und zwar in der Ausdehnung, daß diesen Cassen die gedachten Gebühren auch in den, aus dem Ressort der Generalcommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse herrührenden, wie nicht minder in denjenigen Sachen zufließen, in welchen die Acten von den Untergerichten direct an das Geheime Obertribunal eingesandt werden. Diese Einrichtung soll vom 1. Mai 1834 an darin eine Abänderung erleiden, daß auch die Untergerichte, wenn ihnen, in Folge der stattgefundenen directen Einsendung der Acten, die Erkenntnisse des Geheimen Obertribunals unmittelbar zur Publication zugefertigt worden, die Tribunalsgebühren zu ihren Salariencassen einzuziehen, und in ihren Salariencassenrechnungen unter einem besonderen Titel zu vereinnahmen befugt sein sollen. Nur die Patrimonial- und Standesherrlichen Gerichte, so wie die Gräflich Stolberg'sche Regierung zu Wernigerode, und diejenigen Königl. Untergerichte, bei welchen sich die Beamten noch in dem Genusse der Sporteln befinden, sollen hiervon eine Ausnahme machen. Diese Gerichte bleiben eben so, wie die Generalcommissionen, ferner ververpflichtet, die von den Partheien einzuziehenden Tribunalsgebühren an die Salariencassen der betreffenden Obergerichte weiter abzuführen. Die jetzt bestehende Einrichtung, wonach das Geheime Obertribunal die Obergerichte in sämmtlichen, aus ihren Bezirken eingekommenen Sachen von den in Ansatz gebrachten Gebühren, mittelst besonderer Notificatorien, in Kenntniß setzt, wird daher vom 1. Mai 1834 an

a. auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen die

Tribunalserkenntnisse an jene ausnahmsweise genannten Gerichtsbehörden remittirt werden.

b. In diesen Sachen wird das Geheime Obertribunal gleichzeitig auch den Gerichtsbehörden selbst aufgeben, die Gebühreneinsendung an die betreffenden Obergerichtscassen zu bewirken, und zur Controlle dem betreffenden Obergerichte, wie bisher ein besonderes Notificatorium über diese, zu dessen Casse fließenden Gebühren in jeder einzelnen Sache zugehen zu lassen.

c. In allen übrigen Sachen aber werden die, das Erkenntniß empfangenden Untergerichte von dem Geheimen Obertribunal lediglich aufgefordert werden, die Gebühren eintragen und für die Rechnung ihrer Cassen einziehen zu lassen.

Den Betrag der Gebühren wird das Geheime Obertribunal in den Fällen zu b. und c. in den Transmissionsschreiben zwar nicht ausdrücken; derselbe wird jedoch, wie bisher, unter den Urtelsausfertigungen ersichtlich gemacht werden, und dabei wird das Geheime Obertribunal, was die jetzt neu hinzutretenden Nichtigkeitsbeschwerde-Sachen betrifft, in den Fällen zu b. zugleich nach billigem Ermessen bestimmen, wie viel von dem, überhaupt zum Ansatz gebrachten Pauschquantum den Gerichtsbehörden verbleiben, und was dagegen als Tribunalsgebühren abzuführen sey.

Damit das Geheime Obertribunal jedoch in den Stand gesetzt werde, bei dieser von demselben zu treffenden Bestimmung die Gebühren des Gerichts, bei welchem die Instruction des Nichtigkeitsverfahrens erfolgt ist, gehörig zu übersehen, haben die Patrimonial- und Standesherrlichen Gerichte, so wie die Gräfliche Regierung zu Wernigerode, und die betreffenden Königl. Untergerichte in diesen Beschwerdesachen bei Einsendung der Acten zugleich eine Liquidation ihrer Gebühren, nach den bisherigen Sportelsätzen, beizufügen, gleichwie dasselbe auch von den Generalcommissionen veranlaßt werden wird.

Uebrigens werden in Betreff des Gebühren- und Kostenansatzes in den Nichtigkeitsbeschwerde-Sachen hierdurch noch folgende Bestimmungen getroffen:

1) Das Pauschquantum in Nichtigkeitsbeschwerde-Sachen vertritt, gleich den Pauschbeträgen in Bagatellsachen, nach der Gebührentaxe vom 9. October 1833, alle wirklichen Gerichtsgebühren. Die Bestimmungen der Letzteren, Abschnitt III. Nr. 4. und 5., entscheiden daher auch über die Frage, was außer dem Pauschquantum noch gefordert werden kann. (Vgl. Hafemann „der Preußische Mandatsproceß" — Geb. Taxe unter diesen Nrn.)

2) Der Werthstempel wird, nach dem Tarif zum Stempelgesetz, Position „Erkenntnisse" sub B., von dem

Gerichte, bei welchem die Nichtigkeitsbeschwerde angebracht ist, berechnet und zu den Acten gebracht. (Vgl. Hafemann „Handbuch der Preuß. Stempelgesetzgebung" s. h. v.)

3) Die Ausfertigungsstempel zu den für die Partheien bestimmten Exemplaren verwendet das Geheime Obertribunal, sofern keine Stempelfreiheit begründet ist, sowohl in den Revisions- als in den Nichtigkeitsbeschwerdesachen (§. 25. der Verordn. vom 14. Dec. 1833) und zieht den Betrag von den betreffenden Gerichtsbehörden durch Postvorschuß, oder, wenn diese Behörden in Berlin ihren Sitz haben, von denselben sofort bei der Insinuation der, die Erkenntniß-Ausfertigungen begleitenden Schreiben ein. (Vgl. a. a. O. die Position „Ausfertigungen.")

4) Die Kanzlisten, wo sie noch nicht fixirt sind, erhalten aus dem Pauschquantum, bis auf weitere Bestimmungen, die Copialien nach den Sätzen der Sporteltaxe von 23. August 1815.

5) Gebührenansprüche anderer Beamten sind nach den Grundsätzen des Circularrescripts vom 26. October 1833 zu beurtheilen.

(R. v. 15. März. 1834. Jahrb. XLIII. 135. Jur. Zeit. S. 437.)

Zus. 63. Die vorstehend allegirte Circularverfügung vom 26. October 1833 disponirt:

Durch die in Nr. 16. der Gesetzsammlung von 1833 unter Nr. 1460. abgedruckte Cabinetsordre vom 9. Oct. 1833 ist genehmigt worden, daß bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten

1) diejenigen Beamten, deren Einkommen ganz oder zum Theil auf Schreibgebühren angewiesen ist, von den, nach der neuen Gebührentaxe v. 9. Oct. 1833 in dem Mandats-, summarischen und Bagatellprocesse bei Objecten bis 50 Thlr., statt der einzelnen Gebührensätze, zu liquidirenden Pauschquanten einen bestimmten Antheil, und zwar
   a. von Pauschquanten für das Proceßverfahren von den ersten 20 Thalern des Objects ein Drittheil, und bei höheren Objecten von dem Mehrbetrage ein Sechstheil,
   b. von Pauschquanten in der Executionsinstanz stets ein Sechstheil

   erhalten sollen, und

2) die Salariencassen-Rendanten und andere gerichtliche Beamte, welchen eine Tantieme von der quotenpflichtigen Sportel-Einnahme zusteht, zur Berechnung dieser Tantieme auch diejenigen Sportel-Einnahmen ziehen können, welche nach den Be-

stimmungen der neuen Gebührentaxe liquidirt werden, und bisher quotenpflichtig gewesen sind.

Die Oberlandesgerichte sind angewiesen, nicht nur Hinsichts der bei ihnen selbst angestellten Beamten nach diesen Bestimmungen zu verfahren, sondern auch die aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte des Departements zu deren Befolgung anzuweisen. Zur Vereinfachung des Sportel- und Cassenwesens ist andern Beamten, und namentlich auch den Unterbeamten, welche nach ihren Bestallungen oder den Etats mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf Meilengelder, Executions- und Insinuationsgebühren angewiesen worden sind, kein Antheil von den bei Objecten bis 50 Thlr. von den Partheien einzuziehenden Pauschquanten bewilligt worden. Es läßt sich daher erwarten, daß von einzelnen Beamten, namentlich der letzteren Klasse, Reclamationen wegen Verkürzung ihres Einkommens werden gemacht werden. In dergleichen Fällen ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) bei Beamten, welche bereits nach den Bestimmungen des Normal-Etats angestellt sind, und welchen nur ein Theil ihres Einkommens auf Meilengelder, Executions- und Insinuationsgebühren, durch Bewilligung derselben bis auf ein Maximum, angewiesen worden, ist am Schlusse des Jahres nach den bisherigen Resultaten näher zu erwägen, ob sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, daß der Beamte auch später das ihm angewiesene Maximum seines Einkommens aus den Gebühren beziehen wird, oder ob eine Erhöhung des fixirten Gehaltes nothwendig ist. Im letztern Falle ist über die erforderliche Etatsveränderung gutachtlich zu berichten.

2) Diejenigen Beamten aber, welchen ein unumschränkter Genuß der aufkommenden Meilengelder, Executions- und Insinuationsgebühren, oder eine bestimmte Quote derselben zusteht, sind auf ihre Vorstellungen über die Verkürzung ihres Einkommens zu Protocoll zu bedeuten, daß ihnen deshalb kein Entschädigungsanspruch zustehe, indem sie sich die, durch eine neue Sporteltaxe herbeigeführte Verringerung ihres Einkommens gefallen lassen müßten, daß aber Letzteres vom 1. Januar 1834 ab, nach den ihnen bekannt zu machenden Bestimmungen des Normal-Etats, regulirt werden solle, wenn sie dies wünschten. Nach Maaßgabe ihrer bestimmt zu erfordernden Erklärungen ist über die erforderliche Abänderung des bestehenden Etats in jedem speciellen Falle zu berichten. Hat dem Beamten die Verpflichtung obgelegen,

die erforderlichen Gehülfen aus seinem bisherigen Einkommen zu remuneriren, so fällt diese Verpflichtung bei anderweiter Regulirung seines Einkommens fort, in so fern nicht der Normal-Etat eine gleiche Verpflichtung enthält. Kann aber der Beamte, bei eigener pflichtmäßiger Thätigkeit und genügender Qualification, nach genauer Prüfung seines Geschäftsumfanges, diesem allein und ohne Gehülfen nicht vorstehen: so sind bei der Berichtserstattung zugleich Vorschläge wegen Annahme und Remuneration der erforderlichen Hülfsarbeiter aus den speciellen oder allgemeinen Dispositionsfonds der Gerichtsbehörden zu machen.

Nach gleichen Grundsätzen ist bei andern Justizbeamten zu verfahren, welche, bei Anwendung der neuen Gebührentaxe, eine Verkürzung ihres auf Gebühren angewiesenen Einkommens behaupten. —

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 21.

Fatale.

Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde beträgt sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des ausgefertigten Erkenntnisses an die Parthei oder deren Stellvertreter an gerechnet. Diese Frist wird für den Fiscus verdoppelt. — Eine Verlängerung der Frist findet nicht statt. (§. 21. d. Verordn.)

Zus. 64. Der erste Entwurf des vorstehenden und des nachfolgenden §. 22. enthielt statt der jetzigen §§. 21. und 22. nur die Bestimmung, daß die Nichtigkeitsbeschwerde binnen drei Monaten eingelegt werden müsse, und verwies wegen des Verfahrens bei dem Rechtsmittel der Revision auf die Vorschriften der A. G. O.

Bei der Berathung des Entwurfs im Justizministerium kam indeß in Erwägung, wie es sich ereignen könne, daß theils die Revision, theils die Nichtigkeitsbeschwerde in einem und demselben Processe angebracht werde, und zwar entweder von einer Parthei allein, falls über mehrere aus verschiedenen Geschäften entstandene Streitpuncte in zweiter Instanz entschieden worden, oder

von beiden Partheien. Sollte in solchen Fällen die Revision binnen 10 Tagen eingelegt werden, so müßte man noch die im Entwurf bestimmte dreimonatliche Frist abwarten, ehe man die Revision instruirte, um zu erfahren, ob der Revident nicht noch wegen anderer Puncte die Nichtigkeitsbeschwerde einlege, oder doch der Gegner eine solche noch anbringe.

Um nun für diese Fälle, in welchen die Revision die Nichtigkeitsbeschwerde absorbirt, den Uebelstand zu vermeiden, daß man mit Instruction des einen Rechtsmittels so lange warten müsse, bis auch die Frist des andern abgelaufen sey, erschien es zweckmäßiger, die Fristen zur Einlegung des Rechtsmittels, sowohl der Revision als der Nichtigkeitsbeschwerde, gleich lang zu bestimmen, und es wurde beschlossen, solche für beide auf sechs Wochen festzustellen, dem Fiscus aber, weil die fiscalischen Behörden bei ihren Vorgesetzten anfragen müssen, und deren Bescheidung nicht so schnell erfolgen könne, eine dreimonatliche Frist zu gestatten.

Zugleich entstand die Frage, ob man nicht auch die Appellationsfrist auf sechs Wochen verlängern, und dagegen auch die Restitution gegen die abgelaufene Appellationsfrist aufheben solle, damit die Frist für alle drei Rechtsmittel: der Revision, der Nichtigkeitsbeschwerde und der Appellation, gleich sey, und demzufolge wurde folgende allgemeine Bestimmung aufgenommen:

§. 15. „Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde wird, mit Aufhebung der in der A. G. O. I. 14. §. 34. gestatteten Restitution, auf sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des ausgefertigten Erkenntnisses an die Parthei oder deren Stellvertreter an gerechnet, festgesetzt, diese Frist jedoch für den Fiscus verdoppelt."

Als Motiv hierfür wird in den Verhandlungen angeführt:
„Diese Gleichstellung der Fristen für die zweite und dritte Instanz ist deshalb für nöthig erachtet, weil gegen ein Erkenntniß theils die Appellation, theils die Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen werden kann, es aber rathsam erscheint, daß die Fristen für diese verschiedenen Remedia gleich seyen."

In der Staatsraths-Commission, deren Gutachten über den Entwurf von des Königs Majestät erfordert wurde, kam auch die allgemeine Bestimmung des §. 15. jenes Entwurfs speciell zur Berathung, und es heißt in dem darüber aufgenommenen Protocoll:

„Bei dem §. 15. wurde zwar zugegeben, daß eine Abänderung der Appellationsfrist wegen der im §. 3. des Entwurfs (§. 9. der Verordn.) enthaltenen Bestimmungen nothwendig sey, daß man auch die Resti-

„tution ganz abschaffen könne, wenn man die Appel„lations- und Revisionsfristen verlängere; es wurde „aber in Antrag gebracht, diese Bestimmungen in „einem besonderen Paragraphen oder in einem Absatz „des Paragraphs aufzunehmen, weil sie, streng genom„men, nicht in die gegenwärtige Verordnung, welche „sich nur mit der dritten Instanz beschäftige, gehö„ren. Dieser Antrag ward gebilligt, und soll denn „auch zugleich hinzugefügt werden, daß in zweiter „Instanz immer zwei Referenten den Vortrag hal„ten sollen. Außerdem ward beschlossen, daß dem „§. 15. noch die Bestimmung hinzugefügt werden „solle: daß eine Verlängerung der Frist nicht statt„finde, um damit jeden Zweifel hierüber zu besei„tigen."

Auf diese Weise entstanden die §§. 21. u. 22. der Verordnung in ihrer jetzigen Fassung.

Vor der Emanation der Verordnung wurden noch die Erinnerungen des geheimen Obertribunals erfordert, und in der Staatsrathscommission wiederum erörtert. Unter diesen Erinnerungen findet sich auch folgende;

„Zu §. 21. erklärt sich die Mehrheit für das ange„nommene Fatale von 6 Wochen, hält aber dafür, „daß es in schleunigen Sachen bei den Vorschriften „der Gerichtsordnung und Verordnung vom 1. Juni „1833, in Betreff der summarischen Processe ver„bleiben müsse, aus Gründen, welche die Natur die„ser Sachen an die Hand giebt. Die Minorität „würde es ganz bei den bisherigen Vorschriften be„lassen, zu deren Abänderung, nach ihrer Ansicht, in „der Beschaffenheit des neuen Rechtsmittels kein „Grund liegt."

Das Monitum ward indeß nicht für begründet angenommen, es heißt in dem aufgenommenen Protocolle:

„Zu §. 21. Die Gründe für die Vorschriften des „§. 21. sind in den früheren Conferenzen so um„ständlich erwogen und entwickelt, daß sich die Com„mission nicht veranlaßt sieht, davon abzugehen."

Die §§. 21. und 22. blieben hiernach unverändert, und die vorgeschlagene Ausnahne in Betreff der summarischen Proceßarten wurde nicht gebilligt und nicht aufgenommen.

Es hat demnach die in den Rescripten v. 29. März und 7. April 1834 (Zus. 65. 101.) ausgesprochene Bestimmung nicht nur die Worte, sondern auch die Absicht des Gesetzes für sich. Ob es nichtsdestoweniger zweckmäßig sey, bei einer oder der andern der schleunigen Proceßarten eine Ausnahme einzuführen, oder die Wirkungen des ersten Erkenntnisses, namentlich in Arrestsachen, anders wie

bisher zu bestimmen? ist eine nicht hierher, sondern zur Revision in der A. G. O. gehörige Frage. —

(R. v. 12. Jan. 1835. Jahrb. XLV. 188.
Jur. Zeit. S. 943.)

Zus. 65. Die in der Verordnung vom 14. Dec. 1833 erweiterte Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation und Revision enthält eine allgemeine Bestimmung, und findet daher nicht nur im ordentlichen Processe, sondern auch bei den schleunigen Proceßarten in Wechsel- und Executiv-, Mercantil- und Bausachen Anwendung.

(Rescr. v. 29. März 1834. Jahrb. XLIII. 135.
Jur. Zeit. S. 437.)

Zus. 66. Da die Bestimmung der §§. 21. u. 22. der Verordnung v. 14. Dec. 1833:

daß die Frist zur Einlegung der Appellation, der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde sechs Wochen beträgt, vom Tage der Zustellung des ausgefertigten Erkenntnisses an die Partheien oder deren Stellvertreter an gerechnet, so wie daß eine Verlängerung dieser Frist nicht statt findet,

es von selbst einleuchtend macht, daß die Gewißheit über den jedesmaligen Zeitpunct der Zustellung der Erkenntnisse von besonderer Wichtigkeit und erheblichem Einflusse ist: so sind die Untergerichte des Glogauer Oberlandesgerichts-Bezirks angewiesen worden: zur Erlangung jener Gewißheit für ordnungsmäßige Insinuationsdocumente zu sorgen, oder aber in Fällen, wo hierunter etwas versäumt seyn sollte, nebst der Vertretung für die hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen, der Rüge durch eine angemessene Ordnungsstrafe gewärtig zu seyn.

(Publ. des Glogauer O. L. G. v. 23. Juni 1835.
Liegnitzer Amtsbl. S. 178. Jur. Zeit. S. 692.)

Zus. 67. Gleichmäßig hat auch das Oberlandesgericht zu Frankfurt die Untergerichte seines Departements aufgefordert, dafür zu sorgen: daß jedes Erkenntniß, welches sie einer Parthei oder einem Justizcommissarius insinuiren lassen, mit einem von dem Empfänger zu vollziehenden Insinuationsdocumente begleitet, und solches hiernächst ad acta gebracht werde. —

(Publ. v. 20. Juli 1835. Frankfurter Amtsbl. S. 238.
Jur. Zeit. S. 816.)

Zus. 68. Zufolge eines Justizministerial-Rescripts vom 6. April 1835, hat das Oberlandesgericht zu Glogau zur Beobachtung bekannt gemacht, wie, nach dessen Inhalt, nicht ferner angenommen werden kann und soll, daß die Frist zur Anmeldung der Rechtsmittel der Appellation, Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde gegen die, vor Anfang der Gerichtsferien publicirten Erkenntnisse während

der vor Ablauf der Frist eingetretenen Ferien ruhe und die Zeit der Ferien bei Berechnung der Frist ausscheide.

(Publ. v. 22. Mai 1835. Liegnitzer Amtsbl. S. 157. Jur. Zeit. S. 645.)

§. 22.

Die im §. 21. gedachte Frist wird auch zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation festgesetzt, und dagegen die im §. 34. Tit. 14. der Proceßordnung gestattete Restitution aufgehoben. (§. 22. der Verordn.)

Zus. 69. Der allegirte Paragraph der Proceßordnung verfügt Folgendes:

Wenn eine Parthei wegen persönlicher Ehehaften, z. E. wegen Krankheit, Abwesenheit u. dergl., verhindert worden, innerhalb der geordneten zehntägigen Frist ihre Erklärung, daß sie von dem Urtheil appelliren wolle, bei dem Assistenten oder Bevollmächtigten abzugeben: so soll dieselbe annoch innerhalb vier Wochen, von dem Ablaufe dieser Frist an gerechnet, dazu verstattet werden. Sie muß aber alsdann sowohl die Ehehaften selbst geziemend anzeigen und bescheinigen, als zugleich die Gründe und Nachrichten zur Rechtfertigung ihrer Beschwerden dem Bevollmächtigten dergestalt an die Hand geben, daß derselbe den Appellationsbericht ohne weiteren Aufenthalt einreichen könne.

Zus. 70. Der vorstehende §. ist dahin declarirt worden: Wenn der Assistent oder Bevollmächtigte der Parthei durch Krankheit, Abwesenheit, und andere persönliche Ehehaften verhindert worden ist, die Appellation innerhalb der zehntägigen Frist anzumelden: so soll er eben so, wie die Parthei selbst, noch innerhalb Vier Wochen, von dem Ablauf der zehntägigen Frist an gerechnet, zur Appellation verstattet werden. Er muß aber alsdann sowohl die Ehehaften selbst geziemend anzeigen und bescheinigen, als auch zugleich die Beschwerden deutlich und bestimmt angeben, und bemerken, ob er neue Thatsachen und Beweismittel beibringen wolle, demnächst aber den vollständigen Appellationsbericht ohne Aufenthalt einreichen. (§. 114. des Anh. zur A. G. O.)

Zus. 71. Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation und Revision wird, nach §. 21. und 22. der Verordn. v. 14. Dec. 1833 vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an die Parthei oder deren Stellvertreter an gerechnet. Es ist daher nicht weiter erforderlich, daß die Gerichte sich von der Absendung eines, einem Stellvertreter zugestellten Erkenntnisses an seinen Man-

danten Ueberzeugung verschaffen und das fatale in jedem einzelnen Falle besonders festsetzen.

(R. v. 30. Juni 1834. Jahrb. XLIII., 575. Jur. Zeit. v. 1835. S. 27.)

Zus. 71. a. Es unterliegt, mit Rücksicht auf das Rescr. v. 30. Juni 1834., keinem Bedenken, daß durch §. 21. der Verordn. v. 14. Dec. 1833 die in der A. G. O. vorgeschriebene Art der Publication der Erkenntnisse an abwesende Partheien nicht aufgehoben ist, so wie denn auch ein von Amts wegen bestellter Assistent einer abwesenden Parthei als deren Stellvertreter angesehen werden muß. Nichts desto weniger ist es in der Regel zweckmäßig, die Vorschrift des §. 37. der Verordn. v. 1. Juni 1833 (wonach die Ausfertigungen des Erkenntnisses den Partheien selbst und nicht blos den Mandatarien binnen acht Tagen nach der Verkündigung zu insinuiren sind) allgemein zur Anwendung zu bringen, so daß auch, wenn ein Assistent bestellt worden, der Parthei eine Ausfertigung mit dem Vermerk über das ihr zustehende Rechtsmittel und über die Person des ihr zugeordneten Assistenten durch die Post zugesandt wird, der Assistent aber eine Abschrift erhält, um die Gerechtsame der abwesenden Parthei weiter wahrzunehmen.

(R. v. 17. Oct. 1835. Jur. Zeit. v. 1836. S. 164.)

Zus. 72. Auf die nachstehende, von Seiten eines Untergerichts geschehene Anfrage:

Das Gesetz vom 14. Dec. 1833 veranlaßt uns zu folgenden rc. Anfragen:

1. Die Appellationsfrist ist durch den §. 22. allgemein auf sechs Wochen festgesetzt. Wir sind ungewiß, ob der Gesetzgeber hierbei blos das ordentliche fatale, welches bis dahin 10 Tage betrug, oder auch die kürzeren Fristen im Sinne gehabt hat, welche im Arrest-, im Mercantil- und im Bauprocesse durch die Allgemeine Gerichtsordnung vorgeschrieben sind.

2. Eben so bedenklich ist es uns auch, ob noch jetzt in Injurienprocessen, wenn der Kläger bei Publication des Urtels in Person gegenwärtig ist, das Aggravationsgesuch sofort nach §. 224. des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung angebracht werden muß, weil der §. 42. der Instruction vom 24. Juli 1833 bestimmt, daß die Belehrungen wegen der Rechtsmittel den Partheien zugleich mit den Urtheilsausfertigungen zugehen sollen, und daß die Appellationsfrist erst von Zeit der Insinuation der letzteren berechnet werden darf. Dagegen erscheint es unbedenklich, daß, wenn der Kläger bei der Publication nicht persönlich anwesend war, ihm auch zur Anbringung des Aggra-

vationsgesuches eine sechswöchentliche Frist vom Empfange des Urtels an zusteht, weil der §. 224. des Anhangs in diesem Falle das zehntägige fatale zuließ —

ist, in Uebereinstimmung mit der Ansicht des betreffenden Obergerichts, entschieden worden:

ad 1. Der §. 22. der Verordnung enthält eine allgemeine Vorschrift für alle Appellationen. Die darin bestimmte Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation findet daher nicht nur im ordentlichen und summarischen Processe, sondern auch im Arrest-, Wechsel- und Mercantilprocesse statt.

ad 2. Diese Frist tritt nur ein, wenn das Rechtsmittel der Appellation zulässig ist, nicht, wenn ein anderes Rechtsmittel gegen das Erkenntniß der ersten Instanz eingelegt werden soll. In Beziehung auf diese anderen Rechtsmittel bleibt es bei den früheren Vorschriften. Es muß daher in Injuriensachen das Aggravationsgesuch von dem bei der Publication gegenwärtigen Kläger sofort, von dem dabei nicht anwesenden innerhalb 10. Tagen nach Insinuation des Erkenntnisses auch noch jetzt eingelegt werden. Daß übrigens nach §. 4. der Verordn. v. 14. Dec. 1833, welcher nur von Civilsachen und einigen Arten von Untersuchungen spricht, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde auf Injuriensachen, da sie weder zu den Civilsachen, noch zu den darin bezeichneten Untersuchungen gezählt werden können, keine Anwendung findet, unterliegt keinem Bedenken.

(R. v. 7. April 1834. Jahrb. XLIII., 539. Jur. Zeit. S. 1131.)

Zus. 73. Die Anfrage über die Berechnung der Appellationsfrist und der Rechtskraft des Classificationserkenntnisses in Concurs- und erbschaftlichen Liquidationsprocessen, erledigt sich, bei einer Vergleichung des §. 22. der Verordn. vom 14. Dec. 1833 mit den bisherigen gesetzlichen Vorschriften §. 166. 182. und 183. Th. I. Tit. 50. der A. G. O., ohne daß es einer ergänzenden gesetzlichen Bestimmung bedarf.

Der §. 22. der gedachten Verordnung enthält zwei Abweichungen von den bisherigen Vorschriften:

1) Die Frist der Einlegung des Rechtsmittels der Appellation beträgt nicht mehr 10 Tage, sondern, mit Aufhebung der Restitution des §. 34. Tit. 14. a. a. O. (Zus. 69. 70.) sechs Wochen und resp. drei Monate;
2) bei Berechnung der Appellationsfrist kommt es nicht mehr, wie bisher, auf den Tag der Eröffnung des Erkenntnisses und der Mittheilung der Ausfertigung

oder Abſchrift deſſelben an die Partheien, oder des Tages, wo der Mandatar Antwort erhalten kann, an (§§. 48. 49. 58. Tit. 13. Th. I. der A. G. O. vgl. mit §§. 17 ff. Tit. 14. ibid.), ſondern allein auf den Tag der Zuſtellung des ausgefertigten Erkenntniſſes, gleichviel, ob daſſelbe der Parthei ſelbſt oder ihrem Mandatar zugeſtellt iſt. Die Art der Publication, Ausfertigung und Zuſtellung der Erkenntniſſe hat hierdurch aber keine Aenderung erlitten, und ſoweit die §§. 29. 51. und 53. der Verordnung vom 1. Juni 1833 und §. 25. der Verordn. v. 14. Dec. 1833 nicht zur Anwendung kommen, bleibt es in dieſer Hinſicht bei den Vorſchriften der A. G. O. —

Dies auf Claſſificationserkenntniſſe angewendet, ergiebt:

1) daß die Publication und Zuſtellung derſelben ganz nach §. 166. Tit. 50. Th. I. der A. G. O., wie bisher, erfolgt;
2) daß für die einzelnen Gläubiger die Einhändigung eines Extracts der, ihre Forderungen betreffenden Stelle genügt;
3) daß die Appellationsfriſt für ſie, — ſey es, daß die Appellation eine eigene Forderung, oder die Richtigkeit der Priorität der Forderung eines andern Mitgläubigers betreffen ſollte — an ſich mit dem Tage der im Publicationstermine erfolgten Einhändigung des Extracts an die Parthei ſelbſt oder an ihren Mandatar zu laufen anfängt; daß aber
4) nach §. 182. und 183. ibidem ein beſonderer Termin zur Regulirung der Appellationen der Art anberaumt werden muß, welcher mit oder bald nach Ablauf der ſechswöchentlichen reſp. dreimonatlichen Appellationsfriſt eintritt, und daß in dieſem Termine noch Beſchwerden angebracht werden können.

(R. v. 30. Juni 1834. Jahrb. XLIII. 542. Jur. Zeit. S. 1133.)

Zuſ. 74. Die allegirten §§. 166. 182. und 183. Tit. 50. der Proceßordnung lauten:

a) Wenn das Claſſificationserkenntniß ſolchergeſtalt abgefaßt iſt, ſo muß zu deſſen Publication ein beſonderer Termin angeſetzt, der Contradictor, die Bevollmächtigten der Gläubiger, und diejenigen der letzteren, welche ſich perſönlich am Orte des Gerichtes aufhalten, müſſen durch eine Currende dazu vorgeladen; in dieſem Termine muß das Urtel durch den vorigen Deputirten publicirt, daſſelbe, vornehmlich denjenigen Gläubigern, welche keinen rechtskundigen Aſſiſtenten haben, wo es nöthig, erläutert, und ſie wegen desjenigen, was ſie zu thun haben, wenn ſie ſich bei dem Urtel nicht beruhigen wollen, gehörig

bedeutet, zuletzt aber dem Contradictor eine vollständige Abschrift des Erkenntnisses, so wie den einzelnen Gläubigern Extracte der, ihre Forderungen betreffenden Stelle eingehändigt werden. (§. 166.)

b) Damit nun hierbei (d. i. bei Regulirung der Appellation gegen die Classificatoria) überall die gehörige Ordnung beobachtet, und keinem Gläubiger, aus Mangel hinlänglicher Kenntniß von dem ganzen Zusammenhange der Sache, einiger Nachtheil zugefügt werden möge, müssen nicht nur die Assistenten ihre Partheien gehörig bedeuten: was das Erkenntniß in Ansehung ihrer Forderung, besonders nach der ihnen damit angewiesenen Stelle und im Verhältnisse gegen die Beschaffenheit und den ungefähren Betrag der Masse, für Einfluß auf ihr Interesse und künftige Perception habe, sondern es soll auch das Gericht gleich bei Publication der Classificatoria, einen Termin zur näheren Regulirung der Sache, wegen der gegen das Urtel etwa entstehenden Beschwerden und vorkommenden Appellationen überhaupt, vor einem Deputirten, welches jedoch ein anderer, als der Urtelsfasser seyn muß, anberaumen, und dazu sowohl den Contradictor, als die Assistenten und Bevollmächtigten der Gläubiger, imgleichen letztere selbst, in sofern sie am Orte sich persönlich aufhalten, und keinen Bevollmächtigten ernannt haben, vorladen lassen. (§. 182.)

c) Dieser Termin muß dergestalt regulirt werden, daß er zugleich mit, oder doch bald nach dem Ablaufe der sonst gewöhnlichen zehntägigen Appellationsfrist eintritt. (§. 183.)

Zus. 75. Die §§. 48. 49. 58. Tit. 13. Th. I. der A. G. O. bestimmen:

a) Die Kanzlei muß dafür sorgen, daß von jedem an einem Gerichtstage publicirten Urtel den darunter benannten Assistenten oder Bevollmächtigten sogleich, und spätestens vor Ablauf des Dritten Tages eine Kanzleiabschrift, zur vorläufigen Einsehung und Rücksprache mit der Parthei (für welche übrigens die §. 58. bemerkte Abschrift ebenfalls baldmöglichst ausgefertigt werden muß), zugestellt werde. Die Zeit, wann jeder Justizcommissarius die für ihn gehörenden Abschriften erhalten hat, muß der Kanzlei-Inspector auf dem Originale pflichtmäßig bemerken. (§. 48.)

b) Die Assistenten und Bevollmächtigten sind schuldig, die ihnen zugestellte Abschrift ihrer Parthei ohne den geringsten Zeitverlust mitzutheilen, und ihr wegen des etwa dagegen einzuwendenden Rechtsmittels, ihre

Erklärung nach Vorschrift des folgenden Titels abzufordern. (§. 49.)

c) Alle Erkenntnisse und Resolutionen, welche über die zum Processe gediehenen Rechte der Partheien etwas Entscheidendes festsetzen, sollen für jede derselben, außer der §. 48. bemerkten vorläufigen Kanzleiabschrift, in beglaubter Form, unter dem Siegel des Collegii ausgefertigt werden. (§. 58.)

Zus. 76. Hat eine Parthei, die an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, sich aufhält, bei der Instruction der ersten Instanz einen Justizcommissarium oder einen von dem Richter ihr beigegebenen Assistenten zugezogen, so muß dieser, sobald ihm nach Anweisung des vorigen Titels (13. §. 46 ff.) die Publication des Urtels geschehen ist, die Parthei sofort darüber vernehmen: ob sie sich bei dem Urtel beruhigen oder ob und gegen welche Puncte desselben sie appelliren wolle; mit was für Gründen sie ihre Beschwerden zu unterstützen gedenke; ob sie entweder bei der Ausmittelung und Auseinandersetzung des Facti, oder gegen die Anwendung des Gesetzes darauf, etwas zu erinnern habe, und worin diese Erinnerungen eigentlich bestehen. (A. G. O. I. 14. §. 17.)

Zus. 77. Die allegirten Paragraphen der Verordnung vom 1. Juni 1833 lauten:

a) Ist die Sache zum Endurtheile reif, so wird das Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen den Partheien noch in der nämlichen, oder in einer sofort zu bestimmenden, aber nicht über acht Tage hinauszusetzenden Sitzung publicirt. (§. 29.)

b) Die Ausfertigungen des Erkenntnisses sind mit den Acten dem Gerichte erster Justanz zur ungesäumten Insinuation an die Partheien zuzufertigen. (§. 51.)

c) In so weit für das Verfahren zweiter Instanz nicht besondere Vorschriften ertheilt worden sind, sollen hierbei die für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen zur Richtschnur genommen werden. (§. 53. — conf. Hafemann „der Preuß. Mandats- rc. Proceß.)

Zus. 78. Durch die Bestimmung des §. 22. der Verordnung vom 14. Dec. 1833 ist unbedenklich auch der §. 114. des Anhanges zu §. 34. Tit. 14. Th. I. der A. G. O., welcher die Restitution gegen versäumte Appellationsfrist wegen persönlicher Ehehaften des Assistenten oder Bevollmächtigten gestattet, aufgehoben worden. (conf. Zus. 70.)

Es ergiebt sich dies nicht nur daraus, daß in dem §. 22. auf den §. 21. der Verordnung v. 14. Dec. 1833 und dessen Bestimmung,

daß eine Verlängerung der sechswöchentlichen Frist nicht stattfinde,

Bezug genommen, und die Zustellung des Erkenntnisses an den Mandatar oder an die Parthei selbst ganz gleichgestellt worden, sondern folgt auch aus dem Umstande, „daß der Anhang §. 114. nur eine Restitution gegen die frühere zehntägige Frist durch eine Verlängerung von 4 Wochen gestattet," jetzt aber mit Rücksicht auf die aufgehobene Restitution eine sechswöchentliche Frist bestimmt worden ist.

(R. v. 24. Nov. 1834. Jahrb. XLIV. 371.
Jur. Zeit. v. 1835. S. 632.)

Zus. 79. Ein Recurs gegen Appellationserkenntnisse ist seit der Verordnung vom 14. Dec. 1833 überhaupt nicht mehr zulässig.

Die frühere Zulässigkeit desselben beruhte, nach dem Rescr. vom 19. Mai 1828 — Jahrb. XXXI. 275. — dessen Bestimmung durch die Cabinetsordre vom 12. Nov. 1830 — Jahrb. XXXVI. 313. — sanctionirt worden ist, darauf, daß nach §. 1. Tit. 15. der A. G. O. die für die Appellationsinstanz gegebenen Vorschriften, so weit sie nicht ausdrücklich abgeändert worden, auch auf die Revisions-Instanz Anwendung finden, der §. 3. Nr. 2. Tit. 14. a. a. O. aber den Recurs wegen des Kostenpunctes an den Appellationsrichter da gestattet, wo eine förmliche Appellation nicht eintreten kann. Dieser Recurs ging an die zweiten Senate und resp. das Plenum der Oberlandesgerichte, welche in Revisionssachen bei geringfügigen Objecten zu erkennen hatten.

Die Verordnung vom 14. Dec. 1833 beschränkt jetzt das Rechtsmittel der Revision auf die im §. 1. u. 2. bezeichneten Fälle, gestattet dagegen wider alle Erkenntnisse erster und zweiter Instanz, gegen welche weder ein ordentliches Rechtsmittel, noch der Recurs nach der Cabinetsordre vom 8. August 1832 (Gesetzsammlung S. 199. — Zus. 48.) zulässig ist, die Nichtigkeitsbeschwerde, und verweiset das Erkenntniß über alle Revisionen und Nullitätsbeschwerden an das Geheime Obertribunal. Es ist hierdurch selbstredend der Recurs gegen Appellations-Erkenntnisse wegen des Kostenpunctes aufgehoben, und findet nur die Nichtigkeitsbeschwerde statt, wenn sich dieselbe nach der Verordnung vom 14. Dec. 1833 begründen läßt.

(R. v. 10. Oct. 1834. Jahrb. XLIV. 368.
Jur. Zeit. v. 1835. S. 631.)

Zus. 80. Nach einem Rescr. vom 23. Juni 1834 ist festgesetzt worden: daß

a) in solchen Bagatellsachen, in welchen das Rechtsmittel der Appellation stattfindet, vor Vollstreckung der Appellation, der Ablauf der sechswöchentlichen Appellationsfrist, welche von dem angestandenen Terminstage ab berechnet wird, abgewartet werden muß; daß

b) in solchen Bagatellsachen, in denen dem Verkl. nur das Rechtsmittel der Restitution zusteht, die Execution gleich nach Ablauf der dem Verkl. nach §. 54. der Instruction vom 24. Juli 1833 vergönnten, von demselben Tage ab laufenden Zahlungsfrist zu vollstrecken ist; daß

c) die Gebühren der Justizcommissarien für die Geschäfte in der Executionsinstanz auch bei Objecten bis 50 Thlr. nach der Allg. Geb. Taxe vom 23. August 1815 festzusetzen sind.

(Publ. des Oberlandesgerichts zu Königsberg vom 7. Juli 1834. Jur. Zeit. S. 726.)

Zus. 81. Der allegirte Paragraph der Instruction vom 24. Juli 1833 bestimmt:

Die Vorladung der Partheien ist eben so zu fassen, wie im summarischen Proceß bei Gerichten, welche kein Collegium bilden. (Vgl. Hafemann „der Preuß. Mandats- rc. Proceß.) Nur der Vorladung des Verklagten ist noch folgende Androhung beizufügen: daß, wenn der Verklagte nicht erscheine, er für schuldig werde erachtet werden, dem Kläger die eingeklagte Summe von rc. binnen 14 Tagen zu bezahlen, und daß dieselbe von ihm auf Andringen des Letzteren executivisch beigetrieben werden würde.

Zus. 82. Die Untergerichte zweiter Klasse des Oberschlesischen Departements sind angewiesen worden: bei Einsendung der Acten zum Spruch auf eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde in Fällen, wo eine neue Instruction und Beweisaufnahme in appellatorio bei dem Obergerichte stattgefunden hat, nach geschlossenem Verfahren über die angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde, die Untergerichtsacten zunächst an das Obergericht einzureichen, wonächst solche zugleich mit den bei dem Letzteren in appellatorio verhandelten Acten an das Geheime Obertribunal eingesendet werden sollen.

(Publ. des Oberlandesger. zu Ratibor vom 24. Febr. 1835. Jur. Zeit. S. 315.)

§. 23.

Schriftliche Relation.

In der Appellationsinstanz ist jedesmal, wenn nicht die Verhandlung nach der Verordnung vom 9. Februar 1817 und 1. Juni 1833 mündlich stattgefunden hat, von zwei Referenten ein schriftlicher Vortrag zu halten. (§. 23. der Verordn.)

Zus. 83. Wenn der §. 23. vorschreibt, daß in der Appellationsinstanz jedesmal von zwei Referenten ein schriftlicher Vortrag zu halten ist: so können darunter nur zwei

stimmfähige Referenten aus den Mitgliedern des Collegii verstanden werden. Auscultatoren und Referendarien — wenn Letztere nicht bei Untergerichten als Hülfsrichter fungiren — dürfen nur in sofern Referenten seyn, als ihnen aus den Mitgliedern des Collegii ein Correferent bestellt wird. (§§. 14. u. 24. Tit. 4. Th. III. der A. G. O.) Es ist daher jederzeit nothwendig, daß, wenn ein Auscultator oder Referendarius zum Referenten ernannt worden ist, demselben ein Correferent zugeordnet, und außerdem jedenfalls ein zweiter Referent aus den Mitgliedern des Collegiums bestellt werden muß, wobei es keinen Unterschied macht, ob in der Sache die Revision stattfindet oder nicht. Es erhält dann der Correferent die Relation des Auscultators oder Referendarius zur Einsicht und Prüfung; der zweite Referent aber muß selbstständig referiren.

(Rescr. v. 17. Januar 1834. ad II. Jahrb. XLIII. 127. Jurist. Zeit. S. 846.)

Zus. 84. Die allegirten §§. 14. u. 24. Tit. 4. Th. III. der A. G. O. lauten:

a) Es müssen ihnen (den Referendarien) also nicht nur Acten zum Referiren zugestellt, und jedesmal, besonders im Anfange, geschickte Correferenten beigegeben, sondern sie müssen auch zum Memorialvortrage und Decretiren, unter der Controlle der Räthe, gehörig angewiesen werden. (§. 14.)

b) In der Zwischenzeit (bei den Probearbeiten) muß sich ein solcher Referendarius nach wie vor im Decretiren und Referiren fleißig zu üben fortfahren; und es müssen ihm dabei vorzüglich geschickte und accurate Correferenten zugegeben werden. (§. 24.)

Zus. 85. Wenn in appellatorio keine mündliche Verhandlung stattfindet, sondern schriftlich referirt werden muß, so müssen allemal und ohne irgend eine Ausnahme zwei Referenten ernannt werden.

(Rescr. v. 18. Febr. 1831. ad IV. Jahrb. XLIII. 130. Jur. Zeit. S. 847.)

§. 24.

Aus den Ausfertigungen der von collegialischen Gerichten in erster oder zweiter Instanz abgefaßten Erkenntnisse müssen die Namen der Richter ersichtlich seyn. (§. 5. Nr. 4. — §. 24. der Verordn.) Ausfertigung der Sentenz.

Zus. 86. Die Form, daß die Urtel in der Art ausgefertigt werden, daß am Rande die bei der Ausfertigung gegenwärtig gewesenen Mitglieder bemerkt sind, ist nicht zu billigen, weil die Bemerkung: In Gegenwart des Oberlandesgerichts-Präsidenten und der Oberlandesgerichts-

Räthe N. ganz abgesondert und nicht im Zusammenhange mit dem Erkenntnisse steht. Es ist bereits früher verfügt worden, daß jetzt das Conclusum oder Urtel jedesmal von den beim Vorlesen der Relation oder beim Vortrag des Urtels zugegen gewesenen Mitgliedern des Gerichts unterschrieben werden müsse, und im Eingange des Urtels nachstehende Fassung zu wählen sey: In Sachen ꝛc. hat der ꝛc. Senat in seiner Sitzung vom ꝛc. und in Gegenwart der nachstehend benannten Richter: ꝛc. Präsident ꝛc. Oberlandesgerichte ꝛc. (und in Fällen des §. 23. der Verordn. v. 14. Dec. 1833 auf den Vortrag zweier Referenten) den Acten gemäß erkannt. — Die analogische Anwendung dieser Form muß auch bei den Untergerichten, welche ein Collegium bilden, veranlaßt werden.

(Rescr. vom 9. Juni 1834.
Jurist. Zeit. S. 1131.)

§. 25.

Publication.

Das auf eine Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde mit den Entscheidungsgründen abgefaßte Erkenntniß wird für jede der Partheien und für das Gericht, bei welchem das Rechtsmittel angebracht worden, ausgefertiget. Diese Ausfertigungen sind mit den Acten dem Dirigenten des Letzteren zu übersenden, welcher die Insinuation an die Partheien oder deren Stellvertreter, statt der Publication, sofort zu veranlassen hat. (§. 25. der Verordn.)

Zus. 87. Die Frage: ob in Folge der Bestimmung der Verordnungen vom 1. Juni und 14. Dec. 1833, es überhaupt der bisherigen Urtelspublicationstermine bedürfe? muß in dieser Allgemeinheit verneint werden. Wie die ergangenen Erkenntnisse publicirt werden sollen, bestimmen:

1) in Betreff der Erkenntnisse im summarischen Proceß, welche in erster Instanz nach erfolgter mündlicher Verhandlung, oder in zweiter Instanz ergehen, die §§. 29. 51. und 53. der Verordn. vom 1. Juni 1833 (conf. Zus. 77. a—c.);
2) hinsichts der auf eine Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde abgefaßten Erkenntnisse der §. 25. der Verordnung vom 14. Dec. 1833, und
3) im Uebrigen die Allg. Gerichtsordnung, bei deren Vorschriften es daher zur Zeit verbleiben muß, bis eine Abänderung erfolgen wird, indem die §§. 21. und 22. der Verordnung vom 14. Dec. 1833 keinen allgemeinen modus publicationis, sondern nur vorschreiben, daß die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels resp. 6 Wochen und 3 Monate beträgt, und

vom Tage der Zustellung des ausgefertigten Erkenntnisses zu berechnen ist. —

(R. v. 17. Jan. 1834. ad I. Jahrb. XLIII. 127. Jur. Zeit. S. 846.)

Zus. 88. Die Ansicht: daß eine Belehrung der Partheien über die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen gewisse Erkenntnisse bei deren Zufertigung unpassend und nicht erforderlich sey, ist gebilligt worden, da die Nichtigkeitsbeschwerde kein ordentliches Rechtsmittel ist, und die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses nicht aufhält. —

(A. a. O. ad III.)

Zus. 89. Da nach §. 21. der Verordn. v. 14. Dec. 1833 die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde vom Tage der Zustellung des ausgefertigten Erkenntnisses an die Parthei oder deren Stellvertreter an gerechnet wird, so müssen auch die von den Revisionscollegien, auf die bei den Generalcommissionen anhängigen Streitigkeiten, in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten in zweiter Instanz abgefaßten Erkenntnisse von den Revisionscollegien selbst in der für die Partheien erforderlichen Anzahl von Exemplaren ausgefertigt werden, damit der Tag der Publication mit dem Tage der Zustellung des Erkenntnisses zusammenfällt, und auch der mit der nachträglichen Ausfertigung verbundene Zeitaufwand vermieden wird.

Sämmtliche Revisionscollegien sind daher durch die Herren Minister des Innern für Handel und Gewerbe und der Justiz angewiesen worden, bei Zufertigung der in zweiter Instanz abgefaßten Erkenntnisse an die Generalcommissionen, dem für diese bestimmten Actenexemplare die erforderlichen Ausfertigungen für die Partheien und zwar sämmtlich versiegelt, zugleich beizufügen. —

(R. v. 24. Oct. 1834. Jahrb. XLIV. 366. Jur. Zeit. v. 1835. S. 630.)

Zus. 90. Auch die Oberlandesgerichte haben, wenn sie in zweiter Instanz abgefaßte Erkenntnisse an Untergerichte oder auswärtige Behörden zur Publication oder Insinuation versenden müssen, nach der unterm 24. October 1834 (Zus. 89.) den Revisionscollegien ertheilten Anweisung zu verfahren, mithin dem Acten-Exemplare die erforderlichen Ausfertigungen des Erkenntnisses für die Partheien, und zwar sämmtlich versiegelt, beizufügen.

(R. v. 19. Nov. 1834. Jahrb. XLIV. 367. Jur. Zeit. v. 1835. S. 630.)

Zus. 91. Die Frage:

ob nach der Verordnung vom 14. Dec. 1833 jeder bei einem Subhastationsverfahren betheiligte Interessent eine Ausfertigung der Adjudicatoria erhalten müsse?

ist dahin entschieden worden: daß, mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 7. und 21. der Verordn., eine Ausfertigung des Adjudicationserkenntnisses in Subhastationssachen nicht blos dem Adjudicatar, sondern allen den Interessenten, resp. den Mandatarien zugestellt werden muß, welchen das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zustehen würde. Im Allgemeinen gehören dazu allerdings die Schuldner und Eigenthümer des subhastirten Grundstücks, die im Hypothekenbuche eingetragenen Gläubiger, und die Extrahenten oder Adhärenten der Subhastation. Da indeß nur der durch ein Erkenntniß beeinträchtigten Parthei die Nichtigkeitsbeschwerde gestattet ist (§. 4. der Verordn.), so ergiebt sich, daß es der Ausfertigung eines Erkenntnisses für Gläubiger, die bei der Subhastation vollständig zur Perception kommen, nicht bedarf. Uebrigens fallen die Kosten dieser mehrfachen Ausfertigungen und deren Zustellung, sofern ein Anderes nicht ausdrücklich verabredet ist, der Kaufgeldermasse zur Last; der Käufer, welcher die Kosten des Werthstempels und des Zuschlagsbescheides trägt, hat nur die Kosten einer Ausfertigung zu entrichten.

(R. v. 30. März 1834. Jahrb. XLIII. 137.
Jur. Zeit. v. 1834. S. 849.)

Zus. 92. Der Ansatz der Gebühren für die Publication eines Erkenntnisses, nach der Sporteltaxe für die Gerichte vom 23. August 1815, so wie der Gebühren für die Publication des Urtels bei Obergerichten, nach der Gebührentaxe für die Justizcommissarien, ist durch die Abhaltung eines besonderen Publicationstermins bedingt, und fällt daher weg, wenn ein Erkenntniß statt der Publication nur insinuirt wird, insbesondere also auch in den Fällen des §. 25. der Verordn. v. 14. December 1833. —

(R. v. 30. Juni 1834. Jahrb. XLIII. 575.
Jur. Zeit. v. 1835. S. 27.)

Conf. Zus. 73 ff.

§. 26.

Ausschließliche Competenz des Geheimen Obertribunals.

Die Entscheidung in der Revisionsinstanz und über die Nichtigkeitsbeschwerde wird ausschließlich dem Geheimen Obertribunal beigelegt. Die Geschäfte werden unter die Senate nach der Cabinetsordre vom 19. Juni 1832 vertheilt. (§. 26. der Verordn.)

Zus. 93. Die allegirte Cab. Ordre lautet, wie folgt:

Zur Beschleunigung der Entscheidungen des Geheimen Obertribunals bestimme Ich hierdurch, auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25. Mai 1832 und nach dessen Anträgen:

Das Geheime Obertribunal wird in drei Senate getheilt, und jedem derselben eine angemessene Anzahl von Räthen überwiesen.

2) Der Präsident des Geheimen Obertribunals oder sein Stellvertreter leitet die sämmtlichen Geschäfte. Er führt den Vorsitz in allen drei Senaten.

3) Die Vertheilung der Mitglieder in die Senate erfolgt durch den Justizminister, welchem die Aufsicht über das Geheime Obertribunal zusteht. Es hat derselbe auch künftig am Schlusse jeden Jahres einige Räthe aus dem einen Senate in den andern zu versetzen. Die Mitglieder der verschiedenen Senate haben gleichen Rang.

4) Jeder Senat bearbeitet die ihm zugetheilten Spruchsachen selbstständig. Bei der Vertheilung soll jedoch möglichst darauf gesehen werden, daß jedem Senate gewisse Gattungen derselben ausschließlich zugewiesen werden.

Der Justizminister hat deshalb die erforderlichen Anordnungen zu treffen, dabei aber hauptsächlich zu berücksichtigen, daß alle aus einer Provinz eingehende Rechtssachen, auf deren Entscheidung besondere Verfassungen, Rechte oder andere provinzielle Eigenthümlichkeiten einwirken, stets demselben Senate zur Bearbeitung und Entscheidung zugetheilt werden.

5) Zur Abfassung gültiger Beschlüsse eines Senates ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern, den Präsidenten eingeschlossen, erforderlich. Die Relation eines abwesenden Referenten wird zwar verlesen, sein Votum aber bei Zählung der Stimmen nicht mitgerechnet.

6) Enthält ein Senat wegen Krankheit, Todt oder Abwesenheit von Mitgliedern nicht die vorgeschriebene Zahl, so ergänzt der Präsident dieselbe aus den beiden andern Senaten, aus welchen er, mit Beobachtung der Reihefolge, eine gleich große Anzahl von Räthen einberuft.

7) Ergiebt sich vor dem Vortrage der Relationen, daß die beiden Referenten auf die Abänderung zweier gleichförmiger Erkenntnisse antragen, und muß daher die Sache anderweit zum Referiren vertheilt werden, oder wird beim Vortrage die Abänderung zweier gleichförmiger Erkenntnisse beschlossen, so wird aus jedem der beiden andern Senate ein neuer Referent ernannt.

Bei dem Vortrage der Sache müssen demnächst aber noch so viel Mitglieder aus jedem der andern Senate der Reihefolge nach vom Präsidenten zugezogen werden, daß der Beschluß von wenigstens 13 Mitgliedern, den Vorsitzenden einge-

schlossen, berathen, und von diesen nach der Stimmenmehrheit entschieden wird.

8) Alle Revisionserkenntnisse, ohne Unterschied der Gerichtshöfe, von welchen sie ergehen, sollen mit Entscheidungsgründen versehen, mit diesen ausgefertigt und den Partheien publicirt werden.

Das Staatsministerium hat die gesetzliche Bekanntmachung dieser Bestimmungen zu veranlassen.

Zus. 94. Bei der, in Gemäßheit der Cab. Ordre vom 19. Juli 1832, den Geschäftsbetrieb des Geheimen Obertribunals betreffend, §. 4. angeordneten Vertheilung der Spruchsachen nach ihren Gattungen und nach provinziellen Verhältnissen unter die drei Senate, kommt es auf eine Beurtheilung an, wonach ohne zeitraubendes Eingehen in die Acten, selbst bei der vorzunehmenden Distribution, sofort ersehen werden kann, vor welchen Senat des Tribunals die eingegangene Spruchsache gehört. Auf den Antrag des Geheimen Obertribunals sind daher die Gerichte angewiesen, in den Schreiben, womit die Acten zur Abfassung der Erkenntnisse auf die eingelegte Revision oder auf die geführte Nichtigkeitsbeschwerde an das Geheime Obertribunal eingesendet werden, jederzeit kurz aber genau den Gegenstand, worüber gestritten worden, und wenn nicht alle Puncte in das Revisorium gediehen, das objectum litis der noch zu erledigenden, besonders zu bemerken, etwa in folgender Art: Intestaterbrecht, Testament, Communalrechte, Alimente, Priorität, Pacht, Miethe, Rechnungssache, Grundeigenthum, Grundgerechtigkeit, Erbpacht, Erbzins ꝛc. Beruht die Entscheidung auf besonderen Verfassungen, Rechten oder andern provinziellen Eigenthümlichkeiten, so ist dies ebenfalls zu bemerken. Auf den Actendeckeln der Proceßacten wird häufig die Angabe des Folii der ergangenen früheren Erkenntnisse, ingleichen der von den Mandatarien beigebrachten Vollmachten vermißt, wenn gleich die Formulare diese Angabe erfordern. Die Gerichte sind daher angewiesen, darauf zu halten, daß die Actendeckel durch die Angabe der vorgedachten Folien gehörig ausgefüllt werden.

(Jur. Zeit. v. 1834. S. 1050. conf. Zus. 82.)

Zus. 95. Da der zweite Abschnitt des Tit. 35. Th. I. der A. G. O. auch bei den fiscalischen Untersuchungen gegen Rheinische Beamte angewandt werden muß, mithin dieser Abschnitt der A. G. O. auch in der Rheinprovinz Kraft hat, diese Vorschriften aber durch die Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde vom 14. Dec. 1833 modificirt worden: so sind diese Modificationen auch in den, gegen rheinische Beamte wegen Dienstvergehen geführten fiscalischen Untersuchungen zur Anwendung zu bringen. Nach §. 26. der gedachten Verordnung aber ist die Entscheidung über alle,

in Folge derselben angebrachte Nichtigkeitsbeschwerden ausschließlich dem Geheimen Obertribunal beigelegt worden; dasselbe ist daher auch competent, über die, in Gemäßheit jener Verordnung, in der Rheinprovinz eingelegten Nichtigkeitsbeschwerden zu erkennen. Dies besagen nicht nur die Worte der Verordnung, sondern es geht auch aus der, diesem Gesetze mit zum Grunde liegenden Absicht hervor, durch Vereinigung aller Nichtigkeitsbeschwerden bei einem obersten Gerichtshofe Einheit in die Rechtsprincipien zu bringen. Der nämliche Grund hat auch bei der Bestimmung der Cab. Ordre vom 25. März 1834 vorgewaltet, wodurch für die gegen Beamte geführten Criminaluntersuchungen aus der ganzen Monarchie, folglich auch für diejenigen aus der Rheinprovinz, der Appellationssenat des Kammergerichts als letzte Instanz bezeichnet wird. Das Geheime Obertribunal hat sich daher, wenn in fiscalischen Untersuchungen, welche wegen Dienstvergehen gegen Rheinische Beamte geführt worden sind, gegen ein Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wird, der Entscheidung über dieses Rechtsmittel zu unterziehen. Demgemäß sind die Rheinischen Justizbehörden angewiesen worden, in Fällen dieser Art die Acten an dasselbe einzusenden.

(R. v. 16. Januar 1835. Jahrb. XLV. 308. Jur. Zeit. v. 1835. S. 199.)

§. 27.

Die Vorschriften der Tit. 15. 16. und 35. der Proceßordnung, so weit sie der gegenwärtigen Verordnung entgegen stehen, werden hierdurch aufgehoben. Jedoch findet gegen die vor dem 1. März 1834 rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse die, im §. 2. Nr. 2. u. Nr. 6. Tit. 16. der Proceßordnung nachgelassene Nullitätsklage noch bis zum 1. März 1835 statt. (§. 27. der Verordn.) Zulässigkeit der Nullitätsklage.

Zus. 96. Die vorgedachten Bestimmungen lauten:

a) Wenn in erster oder zweiter Instanz gegen ein klares in dem Allg. Landrechte, oder in den Landesherrlich bestätigten Provinzialgesetzbüchern enthaltenes Gesetz erkannt worden, und die ordentlichen Rechtsmittel gegen ein solches Erkenntniß nicht mehr stattfinden, so kann dasselbe als nichtig angefochten werden. Es ist aber zur Nichtigkeitserklärung nicht hinreichend, wenn bloß behauptet wird, daß gegen die Analogie der Gesetze gesprochen, oder daß die Entscheidung aus einem auf den vorliegenden Fall nicht passenden Gesetze genommen, oder daß das Gesetz nicht richtig erklärt, oder auf den Fall nicht richtig angewendet worden. (A. G. O. I. 16. §. 2. Nr. 2.)

b) Wenn gegen Jemanden, dem die erlassenen Citationen nicht insinuirt sind, in der Hauptsache in contumaciam erkannt worden.

Ist der Contumacialbescheid der Parthei selbst publicirt, oder sonst gehörig insinuirt worden, so steht ihr nur eben so, wie in dem vorhergehenden Falle (nämlich bei mangelnder oder nicht bescheinigter Vollmacht), das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, binnen vier Wochen vom Tage der geschehenen Bekanntmachung offen. (Nr. 6. a. a. O.)

§. 28.

In den Fällen, welche die Proceßordnung Tit. 16. §. 2. Nr. 1. 3. 4. und 5. bezeichnet, findet nicht die durch die gegenwärtige Verordnung eingeführte Nichtigkeitsbeschwerde statt, sondern es behält bei den daselbst gegebenen Vorschriften sein Bewenden. (§. 28. der Verordn.)

Zus. 97. Die obigen Bestimmungen lauten:

a) Wenn dasselbe (das Urtel — welches dergestalt nichtig ist, daß selbiges zu keiner Zeit die Rechtskraft erlangen kann) ex falsa causa gegeben worden, d. h. wenn eine Parthei bloß auf den Grund eines falschen Documents, oder lediglich nach den Aussagen bestochener Zeugen verurtheilt oder abgewiesen worden. Unter bestochenen Zeugen aber werden hier nicht bloß solche verstanden, welche durch Geschenke an Geld oder Geldeswerth, sondern auch diejenigen, welche durch die Hoffnung eines zu erlangenden Gewinnes und Vortheils, oder durch Besorgniß eines ihnen bevorstehenden Schadens und Verlustes, zur wissentlichen Ablegung eines falschen Zeugnisses erweislich vermocht worden. Dagegen ist es zur Begründung einer Nullitätsklage keinesweges hinreichend, wenn der Provocant bloß das Gegentheil desjenigen, was in dem Processe auf den Grund der Zeugenaussagen für wahr angenommen worden, durch andere Zeugen, und wenn deren auch noch so viele wären, darthun will. Eben so begründet es keine Nullitätsklage, wenn der Provocant Urkunden vorbringt, aus welchen das Gegentheil der Zeugenaussagen erhellen soll; sondern es kommt in diesem letzteren Falle darauf an, in wiefern auf den Grund dieser Urkunden, als neu aufgefundener, die Wiederherstellung in den vorigen Stand, nach den unten folgenden Vorschriften, gesucht werden kann.

Den falschen Urkunden werden auch falsche und unrichtige Charten und Vermessungsregister gleich geachtet. Wenn jedoch dergleichen Charten oder Zeich-

nungen bei Gränzprocessen oder sonst von den Partheien an Ort und Stelle vorgelegt, und von ihnen ausdrücklich für richtig anerkannt worden, so können solche Partheien auf die Behauptung, daß die Charte dennoch falsch sey, eine Nullitätsklage nicht ferner gründen.

Soll übrigens ein Urtel der Nullität um deswillen, weil es ex falsa causa gegeben worden, beschuldigt werden können, so muß dasselbe lediglich oder doch hauptsächlich auf den falschen und ungültigen Beweismitteln beruhen, und der Provocant muß die Falschheit und Ungültigkeit der Urkunden, oder die Corruption der Zeugen selbst nachweisen können: allermaßen, wie schon vorhin gedacht worden, nicht genug ist, wenn er bloß das Gegentheil desjenigen, was in dem rechtskräftigen Urtel als wahr angenommen ist, darthun will.

Behauptet Jemand, daß die Urkunde, auf deren Grund er verurtheilt oder abgewiesen worden, zwar an sich nicht unrichtig sey, aber zu einem andern und verschiedenen Geschäfte, als woraus der Proceß entstanden ist, gehöre: so kann er deswegen das rechtskräftige Urtel nicht antasten. Es steht ihm aber frei, seine vermeintliche Gerechtsame aus diesem andern Geschäfte oder Verkehr wider den Gegentheil besonders auszuführen, und dieser kann bei sothaner separaten Ausführung von derjenigen Urkunde, auf deren Grund er den vorigen Proceß gewonnen hat, nicht abermals Gebrauch machen. Wird hingegen eine Verwechselung der Urkunden behauptet und nachgewiesen, dergestalt, daß die Urkunde, aus welcher der vorgewesene Proceß entschieden worden, einen ganz anderen, als den Gegenstand dieses Processes betroffen hat: so ist es eben so viel, als wenn das Urtel aus einer falschen Urkunde gegeben worden wäre. (A. G. O. I. 16. §. 2. Nr. 1.)

b) Wenn Jemand, der mit gar keiner Jurisdiction versehen, oder falls er auch damit versehen wäre, dennoch zur Justizverwaltung nicht vorschriftsmäßig bestellt und vereidet ist, sich in einer Sache als Richter angegeben, und in dieser Qualität einen Proceß instruirt oder entschieden hat. Daraus, daß ein an und für sich mit Gerichtsbarkeit versehener, und zur Rechtspflege qualificirter Richter in einer speciellen Streitsache nicht der gehörige Richter gewesen ist, soll, der Regel nach, keine Nullität hergeleitet werden können, weil alsdann anzunehmen ist, daß eine Prorogation des Gerichtsstandes erfolgt sey.

In Fällen aber, wo dergleichen Prorogation durch ausdrückliche Landesgesetze verboten ist, soll nach der

unten folgenden Vorschrift des §. 7. verfahren werden. (§. 2. Nr. 3. a. a. O.)

c) Wenn Jemand, der, nach Vorschrift der Gesetze, ohne Vormund oder Curator vor Gerichten zu handeln nicht fähig ist, ohne den Beistand eines solchen gehörig bestellten Vormundes oder Curators, bei einem Processe als Kläger oder Beklagter zugelassen worden.

Eben das findet statt, wenn die obervormundschaftliche Genehmigung in Fällen, bei welchen dieselbe, nach Vorschrift der Gesetze, zur Gültigkeit der Verhandlung (nach §. 501 sqq. Th. II. Tit. 18. des A. L. R. erforderlich ist, nicht bei- oder nachgebracht werden kann.

Eine gleiche Nullität tritt ein, wenn in den, Tit. I. der gegenwärtigen Proceßordnung bestimmten Fällen Jemand, der zu seinen gerichtlichen Verhandlungen eines Beistandes nothwendig bedarf, ohne dergleichen Beistand, zu solchen Verhandlungen zugelassen worden.

Das Urtel wird aber gültig, wenn der gewesene Pflegebefohlene, oder der eines Beistandes bedurft hätte, die damaligen Verhandlungen zu einer Zeit, wo er, den Rechten gemäß, über seine Person und Vermögen frei, und ohne irgend Jemandes Zuziehung, disponiren kann, ausdrücklich oder stillschweigend genehmiget. (A. L. R. I. 4. §. 58 ff.)

An Orten und Provinzen, wo die Geschlechtsvormundschaft noch dergestalt stattfindet, daß bei gerichtlichen Verhandlungen ein gerichtlich bestätigter Geschlechtsvormund zugezogen werden muß, sind Verhandlungen, die mit einer Frauensperson ohne dergleichen Curator gerichtlich vorgenommen worden, so wie die darauf gerichteten Erkenntnisse ebenfalls nichtig. (A. a. O. Nr. 4.)

d) Wenn eine Parthei im Processe durch einen Andern vertreten worden, welcher entweder gar nicht bevollmächtigt gewesen, oder eine falsche, von dem angeblichen Principal nicht ausgestellte, oder eine nichtige und unkräftige Vollmacht beigebracht hat.

Es müssen daher bei Proceßinstructionen diejenigen, welche als Bevollmächtigte einer abwesenden Parthei sich melden, zur Beibringung der Vollmacht noch während dem Laufe der Instruction angehalten werden, und der Gegentheil ist nicht schuldig, sich mit einem solchen angeblichen Bevollmächtigten eher einzulassen, als bis derselbe entweder Vollmacht beigebracht, oder doch den ihm wirklich zugekommenen Auftrag durch ein Schreiben der Parthei oder auf irgend eine andere glaubwürdige Art vorläufig bescheinigt hat.

Wenn jedoch der Principal die Verhandlungen

der sich aufgeworfenen Bevollmächtigten nachher genehmigt hat: so wird das Urtel eben so, wie in dem vorherigen Falle, gültig.

Wenn ein Erkenntniß, welches auf Verhandlungen mit einem nicht bestellten oder falschen Bevollmächtigten ergangen ist, der Parthei selbst publicirt, oder sonst gehörig insinuirt worden: so muß die Parthei, wenn sie sich dabei nicht beruhigen will, den Umstand, daß derjenige, welcher sich für ihren Bevollmächtigten ausgegeben hat, es nicht wirklich gewesen sey, dem Gerichte binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung anzeigen, und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand antragen. Geschieht dieses nicht, sondern beruhigt sich die Parthei bei dem ergangenen Urtel, oder bedient sie sich dagegen der ordinären und gewöhnlichen Rechtsmittel, so wird angenommen, daß die Nullität gehoben sey, und die Parthei muß den bisher nicht legitimirt gewesenen Bevollmächtigten mit gehöriger Vollmacht versehen. (Nr. 5. a. a. O.)

§. 29.

Beginn der Gesetzeskraft der Verordnung.

Die gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. März 1834 in Wirksamkeit treten. Alle bis dahin anhängig gemachte Rechtssachen werden in der Instanz, in welcher sie sich befinden, nach den bisherigen Vorschriften erledigt; nach beendigter Instanz aber treten die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung ein. (§. 29. der Verordn. — conf. Zus. 5.)

Zus. 98. Aus der Bestimmung des vorstehenden Paragraphen folgt:

1) Auch die Vorschriften über die Revision, nach der Verordnung vom 14. Dec. 1833, treten erst mit dem ersten März 1834 in Wirksamkeit, und was an diesem Tage bereits in revisorio anhängig war, behält seinen Fortgang. Ist daher vor dem 1. März 1834 die Revision angemeldet, so geht es nach den bisherigen Vorschriften.
2) Die am 1. März 1834 in appellatorio schwebenden Sachen werden nach den bisherigen Vorschriften in appellatorio erledigt; da aber nach beendigter Instanz die Vorschriften der Verordnung vom 13. Dec. 1833 eintreten: so muß der Richter Alles vermeiden, was möglicher Weise zu einer Nichtigkeitsbeschwerde Veranlassung geben würde, und er muß daher auch die Vorschriften der §§. 23. und 24. der alleg. Verordnung beachten. Endlich
3) in wie fern einer Parthei nach dem 1. März 1834

die in den §§. 21. und 22. l. c. verordneten längeren Fristen zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde bei Sachen, welche vor dem 1. März 1834 entschieden sind, zu Statten kommen, bestimmt sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, mit Rücksicht auf den §. 27. der Verordnung. (conf. §. XVII. des Publ. Patents zum Allg. Landrecht vom 5. Febr. 1794.)

(Rescr. v. 17. Januar 1834. ad IV. Jahrb. XLIII. 127. Jurist. Zeit. S. 846.)

Zus. 99. Der allegirte §. XVII. des Publicationspatents zum Allgem. Landrechte vom 5. Februar 1794 lautet folgendermaaßen:

Was insonderheit die Verjährung betrifft, so sollen diejenigen Fälle, in welchen dieselbe schon vor dem 1. Junius 1794 vollendet worden, lediglich nach bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst späterhin geltend gemacht würden. In Ansehung derjenigen Verjährungen hingegen, deren bisherige gesetzmäßige Frist mit dem 1. Junius 1794 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des neuen Landrechts in allen Stücken befolgt werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem 1. Junius 1795 angefangenen Verjährung in dem neuen Landrechte eine kürzere Frist, als nach bisherigen Gesetzen vorgeschrieben seyn: so kann derjenige, welcher sich in einer solchen kürzern Verjährung gründen will, die Frist derselben nur vom 1. Junius 1794 zu rechnen anfangen.

Zus. 100. Nach §. 29. der Verordn. v. 14. Dec. 1833 ist es nicht zweifelhaft, daß, wenn am 1. März 1834 die Appellation oder Revision in einem rechtshängigen Processe bereits angemeldet war, die Sache in derselben Instanz nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen ist. War bereits erkannt und die zehntägige Appellationsfrist noch nicht abgelaufen, so kommt dem Appellanten die neue sechswöchentliche Frist, in welche jedoch die zehntägige einzurechnen ist, zu statten. War schon die zehntägige Appellationsfrist, die bisherige vierwöchentliche Restitutionsfrist aber noch nicht abgelaufen, so kommt diese dem Appellanten, so weit sie noch läuft, zu gute. War auch schon diese Restitutionsfrist verlaufen, so ist das Urtel rechtskräftig. Eben diese Grundsätze müssen in revisorio eintreten; nur kann die sechswöchentliche Revisionsfrist dem Revidenten nicht zu statten kommen, wenn die Revision nach der Verordn. vom 14. Dec. 1833 in der Sache selbst nicht zulässig ist. —

(R. v. 18. Febr. 1834. ad VII. Jahrb. XLIII. 130. Jur. Zeit. v. 1834. S. 847.)

Zus. 101. Zufolge §. 29. der Verordn. ist gegen alle Appellationserkenntnisse, welche bis zum 1. März 1834 publicirt waren, die Rechtskraft aber noch nicht beschritten hatten, das Rechtsmittel der Revision nach der früheren Gesetzgebung zulässig geblieben, und es gehört die Entscheidung darauf, nach der damaligen Verfassung, in den dazu geeigneten Fällen, zum Ressort der Provinzial-Justizcollegien, und resp. des Geheimen Obertribunals, ohne Rücksicht darauf, zu welcher Zeit die Acten zur Spruchvorlegung und Distribution gelangen. —

(R. v. 7. April 1834. Jahrb. XLIII. 539. Jur. Zeit. S. 1133.)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Chronologisches Verzeichniß
der
die Verordnung vom 14. December 1833 ergänzenden ꝛc.
Verordnungen.

Publ. Pat. z. A. L. R. v. 5. Febr. 1794. §. XVII. S. 88.
Einl. z. A. L. R. §§. 70. 71. S. 35.
A. L. R. I. 11. §§. 4—10. S. 35. — §. 342. S. 53. — §§. 845—848. S. 46.
— I. 22. §§. 55—79. S. 7.
— I. 23. §. 58. S. 46.
— II. 7. §. 11. S. 35.
— II. 11. §§. 759. 790. S. 39.
— II. 14. §. 39. S. 39. — §. 78—80. S. 36. — §§. 80. 83. S. 37. Note.
— II. 16. §. 109. S. 35.
Anh. z. A. L. R. §. 61. S. 37.
A. G. O. I. 2. §§. 146. 147. S. 22. — §. 169. S. 26.
— I. 8. §. 14. S. 13.
— I. 13. §§. 48. 49. 58. S. 53.
— I. 14. §. 14. S. 59. — §. 17. S. 73. — §. 34. S. 69.
— I. 16. §. 2. S. 83. 84. — §. 7. S. 54. Note. — §. 10. S. 54.
— I. 26. §. 18. S. 48.
— I. 29. §§. 61. 68. S. 10.
— I. 30. §. 56. S. 10.
— I. 32. §§. 22. 27. S. 10.
— I. 34. §§. 14. 24. S. 9.
— I. 35. §§. 101. 103. S. 10.
— I. 38. §§. 8. 28. 29. 43. 44. S. 4. — §§. 33. 44. S. 10.
— I. 41. §. 92. S. 10.
— I. 42. §§. 34—41. S. 6.
— I. 44. §. 43. S. 10.
— I. 47. §. 26. S. 10.
— I. 50. §. 19. S. 10. — §§. 166. 182. 183. S. 72.
— I. 52. §§. 61. S. 53.
— III. 4. §§. 14. 24. S. 77.
Anh. z. A. G. O. §. 40. S. 22.
— §. 114. S. 69.
— §§. 220. 225. S. 9.
— §. 247. S. 34.

1804. Decl. v. 27. Oct., betr. die Abtretung von Grundeigenthum zum Bergbau. S. 36.
1805. R. v. 28. Febr., betr. die Execution wegen Beiträgen zu den Kirchenbauten. S. 39.
1808. Städteordnung v. 19. Nov. §. 65. S. 39.
— Verordn. v. 26. Dec. über die verbesserte Einrichtung der Provinzialbehörden, §. 6. S. 35. — §§. 30—37. S. 36. — §. 36. S. 10. 35. 40. — §. 42. S. 37. — §§. 38. —40. S. 36. — §. 46. S. 39.
1810. R. v. 20. Juni, betr. die Strafbefugniß der Stadtverordneten-Versammlung. S. 40.
— Gewerbepolizei-Edict v. 28. Oct., §§. 3. 8. S. 41.
— Regl. de eod., betr. die Unzulässigkeit von Klagen wegen Befreiung von den Consumtionssteuern. S. 36.
— Edict v. 2. Nov. §§. 17. 24., wegen Ablösung der Gewerbsgerechtigkeiten. S. 41.
— Gesindeordn. v. 8. Nov., §. 10. S. 43. Note. — §. 12. S. 42. Note. — §. 13. S. 43. Note. — §. 17. S. 42. Note. — §§. 17. 31. S. 42. Note. — §§. 37. 38. S. 43. Note. — §§. 51. 68. S. 42. Note. — §§. 173. 176. S. 43. Note.
1811. Gewerbsteuer-Gesetz v. 7. Sept. §§. 33. 43. 44. 58. 81. 131. 136. S. 41.
— Gesetz de eod., betr. die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. S. 44.
— Verordn. v. 24. Oct., wegen Anlegung von Apotheken. S. 41.
— Verordn. v. 15. Nov., §. 5., die Unzulässigkeit des Processes in Betreff polizeilicher Verfügungen. S. 36.
— Vorfluthsedict v. 15. Nov., §. 5. 10. 18. 19. 24. 35. S. 40.
1812. R. v. 5. Febr., betr. die Unzulässigkeit des Processes in Betreff von Strafen wegen Polizeicontraventionen. S. 39.
— Instr. v. 9. Juli, §. 7., betr. die Regulirung des Kriegsschuldenwesens. S. 44.
1813. R. v. 22. Juli, betr. die Einziehung von Rückständen öffentlicher Gefälle. S. 39.
1814. R. v. 23. Aug., betr. das Executionsrecht der Regierungen. S. 37.
— R. de eod., betr. die Unzulässigkeit der Revision in Zoll- und Recurssachen. S. 10.
1815. Cab. O. v. 30. Dec., §. 11., betr. die Gehaltsentschädigung der Südpreußischen Beamten. S. 44.
1816. Verordn. v. 3. Jan., betr. die Regulirung des Kriegsschuldenwesens. S. 44.
— Decl. v. 29. Mai, betr. die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. S. 44.
— Verordn. v. 20. Juni 1817, denselben Gegenstand betr., §. 105. S. 33. Note. — §. 145. ibid. — §§. 162—165. S. 2. — §. 178. ibid. — §. 179. S. 31. Note. — §§. 182. 183. S. 30. — §. 191. 192. S. 33. Note.
1818. Edict v. 15. Sept., betr. die Entschädigung wegen des aufgehobenen Mahl- und Getränkezwangs. S. 45.
1821. Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni. S. 44.
— Gesetz über Ausführung derselben de eod. S. 44.
1822. Stempelgesetz v. 7. März, §. 39. S. 48.
1828. Cab. O. v. 30. Juni, betr. die Competenzconflicte. S. 27.
1832. Cab. O. v. 19. Juni, betr. den Geschäftsbetrieb beim Geh. Obertribunal. S. 80.

1832. Cab. O. v. 8. Aug., das Recursverfahren betr. S. 48.
1833. R. v. 2. Mai, den Kostenansatz betr. S. 60.
— Verordn. v. 1. Juni den Mandatsproceß betreffend, §§. 29. 51. 53. 74. S. 74. — §§. 60—65. S. 21. — §. 73. S. 21.
— Minist. Instr. über denselben Gegenstand, v. 24. Juli. S. 76.
— R. v. 26. Oct., betr. den Gebührenantheil der Beamten. S. 63.
1834. R. v. 17. Jan., betr. die Bestellung der Referenten. S. 6. — die Urtelspublications-Termine. S. 79. — den Beginn der Gesetzeskraft der Verordnung v. 14. Dec. 1833. S. 88.
— R. v. 4. Febr., betr. die Besetzung der Gerichte. S. 20.
— R. v. 18. Febr., betr. die Unzulässigkeit der Revision in Schwängerungssachen. S. 10.
— R. de eod., betr. die Besetzung der Posener Landgerichte. S. 19.
— R. de eod., betr. die Zurückweisung von Nichtigkeitsbeschwerden. S. 49. — wegen der Appellation. S. 50. — wegen Bestellung der Referenten. S. 77. — wegen Beginn der Gesetzeskraft der Verordnung v. 14. Dec. 1833. S. 88.
— Cab. O. v. 15. März, betr. die Anwendbarkeit der Verordnung auf Separationsangelegenheiten. S. 1 ff.
— R. de eod., den Recurs betr. S. 51.
— R. de eod., die Kostenverrechnung betr. S. 61.
— R. v. 29. März, die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels betr. S. 68.
— R. v. 30. März, betr. die Ausfertigung der Adjudicatoria. S. 79.
— R. v. 4. April, betr. die Uebergabe adjudicirter Grundstücke. S. 53.
— R. v. 7. April, betr. die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels. S. 70.
— R. de eod., betr. die Zulässigkeit der Revision. S. 89.
— R. v. 9. Juni, betr. die Form der Urtelsausfertigungen. S. 77.
— R. v. 25. Juni, betr. die Vollstreckung der Execution in Bagatellsachen. S. 75.
— R. v. 30. Juni, betr. die Zulässigkeit der Revision in Blödsinnigkeits- rc. Processen. S. 75. — die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel. S. 69. 71.
— Verordn. de eod., betr. den Geschäftsbetrieb bei den Generalcommissionen, §. 9. S. 29. — §§. 45—55. S. 3. 29.
— R. v. 3. Oct., betr. die Vollstreckung der Urtel. S. 5.
— R. v. 10. Oct., betr. den Recurs gegen Appellationserkenntnisse. S. 75.
— R. v. 13. Oct., betr. die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Purificationsresolute. S. 18. 47.
— R. v. 24. Oct., betr. die Ausfertigung der Urtel der Revisionscollegien. S. 79.
— R. v. 31. Oct., betr. die Unanwendbarkeit der Verordn v. 14. Dec. 1833 auf Criminaluntersuchungen. S. 11.
— R. v. 19. Nov., betr. die Ausfertigung der Urtel. S. 79.
— R. v. 24. Nov., betr. die Restitutionsfrist. S. 74.
— R. v. 16. Dec., betr. die Perhorrescirung. S. 22.

1835. R. v. 12. Jan., betr. die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels. S. 65.
— R. v. 14. Jan., betr. die Besetzung des Gerichts. S. 20.
— R. v. 26. Jan., betr. die Richtigkeitsbeschwerde bei Untersuchungen gegen Beamte in den Rheinprovinzen wegen Dienstvergehen. S. 82.
— R. v. 3. Febr., den Erlaß von Succumbenzstrafen betr. S. 59.
— R. v. 23. Febr., die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Purificationsresolute betr. S. 18.
— R. de eod., betr. die Zulässigkeit des Recurses. S. 47.
— Publ. v. 24. Febr., die Einsendung der Acten bei Nichtigkeitsbeschwerden betr. S. 76.
— R. v. 2. März, die Unzulässigkeit der Revision bei Eidesauflegungen betr. S. 5.
— Publ. v. 22. Mai, denselben Gegenstand betr. S. 65.
— Publ. v. 23. Juni, betr. die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels. S. 68.
— Instr. v. 1. Juli, den Competenzconflict betr. S. 27.
— R. v. 11. Juli, betr. die Perhorrescenz. S. 24.
— R. v. 18. Juli, betr. die Instanz in Perhorrescenzfällen. S. 25.
— Publ. v. 20. Juli, betr. die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels. S. 68.
— R. v. 28. Juli, betr. die Nichtigkeitsbeschwerde. S. 12.
— R. v. 31. Juli, die Succumbenzgelder betr. S. 58.
— R. v. 9. August, betr. die Kosten für die Nichtigkeitsbeschwerde. S. 60.
— R. v. 28. Oct., betr. die Wahl zwischen Nichtigkeitsbeschwerde und Nulliätsklage. S. 17.
— R. v. 10. Nov., betr. die Perhorrescirung. S. 23.
— Publ. v. 27. Nov., denselben Gegenstand betr. S. 23.

Gedruckt bei Petsch.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hafemann, Ferdinand Julius,

Die Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde

Berlin 1836

J.pract. 104 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554167-2